



# Titelbild: Platz des Volksaufstandes von 1953 Im heutigen Detlev-Rohwedder-Haus, dem Haupt-Dienstsitz des BMF, wurde 1949 die DDR ausgerufen und es zog das "Haus der Ministerien" ein, ein Zentrum der DDR-Regierung. Am 17. Juni 1953 – die junge DDR ist gerade mal etwas älter als dreieinhalb Jahre – erhob sich auf dem Platz vor dem Gebäude das Volk und forderte die Rücknahme der kurz zuvor beschlossenen Arbeitsnormerhöhung sowie die Absetzung der Regierung. Die Kunde vom Aufstand verbreitete sich schnell im ganzen Land. Daraufhin griff die sowjetische Besatzungsmacht mit äußerster Brutalität durch und schlug den Aufstand blutig nieder. Heute ist der "Platz des Volksaufstandes von 1953" ein Erinnerungsraum. Das dortige Bodendenkmal von Wolfgang Rüppel gedenkt der Geschehnisse und der Opfer und konterkariert sowohl inhaltlich als auch formal den idealisierenden Duktus des Kachelmosaiks "Aufbau der Republik" von Max Lingner, das sich als Wandbild am Gebäude befindet. Weitere Informationen zur Geschichte des Bundesministeriums der Finanzen und seines Dienstgebäudes finden Sie unter: www.bundesfinanzministerium.de/geschichte

# Monatsbericht des BMF

Juni 2019





Liebe Leserinnen, liebe Leser,

auf dem Weg zu einer globalen effektiven Mindestbesteuerung haben wir einen weiteren Meilenstein erreicht: Beim Treffen der Finanzministerinnen und Finanzminister im japanischen Fukuoka am 8. und 9. Juni haben sich die G20-Staaten u. a. für den deutsch-französischen Vorschlag zur Mindestbesteuerung ausgesprochen und dazu ein ehrgeiziges Arbeitsprogramm beschlossen. Mit dem Konzept soll eine langfristige Lösung erreicht werden, die in möglichst vielen Staaten weltweit umgesetzt wird. Es erfasst Unternehmen aller Branchen gleichermaßen - auch die der digitalen Wirtschaft und stellt sicher, dass sie angemessen besteuert werden. Bundesfinanzminister Olaf Scholz hatte die Initiative zur Mindestbesteuerung im vorigen Jahr gemeinsam mit seinem französischen Kollegen Bruno Le Maire vorgestellt. Auf Grundlage dieses Vorschlags werden die Details derzeit auf Ebene der OECD beraten; 129 Staaten beteiligen sich daran. Im kommenden Jahr soll die konkrete Vereinbarung verabschiedet werden. Für diese klare Positionierung hat Olaf Scholz bei dem G20-Treffen nochmals intensiv geworben. Mit der globalen Mindestbesteuerung reagiert die Staatengemeinschaft darauf, dass grenzüberschreitend tätige Konzerne gegenwärtig Steuerzahlungen im großen Stil umgehen können, indem sie mit internationalen Firmenkonstruktionen Steuerschlupflöcher ausnutzen. Diesen Praktiken wollen die G20-Staaten künftig zuvorkommen. Im Kampf um mehr Steuergerechtigkeit sind die Beschlüsse von Fukuoka ein wichtiger nächster Schritt.

Auch auf europäischer Ebene hat es wichtige Fortschritte gegeben, insbesondere zur Weiterentwicklung der Wirtschafts- und Währungsunion. Bei den Sitzungen von Eurogruppe und ECOFIN-Rat am 13. und 14. Juni verständigten sich die Finanzministerinnen und Finanzminister u. a. auf die Reform des Europäischen Stabilitätsmechanismus. Er wird künftig die Funktion der gemeinsamen Letztsicherung für den europäischen Bankenabwicklungsmechanismus übernehmen, eine stärkere Rolle bei der Krisenprävention spielen, stärker zur Schuldentragfähigkeit der Mitgliedstaaten beitragen und effizienter vorsorgliche Hilfen an Mitgliedstaaten vergeben können. Zudem gab es eine Verständigung auf zentrale Kernpunkte des künftigen Eurozonenhaushalts. Weitere Fragen - etwa zur Finanzierung des Instruments - werden nun im Rahmen der laufenden Verhandlungen zum Mehrjährigen Finanzrahmen der EU geklärt. Bei der Finanztransaktionsteuer sollen nach Jahren des Stillstands noch in diesem Jahr die Grundlagen dafür gelegt werden, die Steuer 2021 erheben zu können. All diese Fortschritte spiegeln die Vereinbarungen Deutschlands und Frankreichs vom vergangenen Jahr wider, die die Entscheidungen auf europäischer Ebene möglich machten.

Auch wenn in wenigen Tagen die parlamentarische Sommerpause beginnt: Das BMF wird in den Sommerwochen intensiv an wichtigen Themen weiterarbeiten. So wird das Kabinett am 26. Juni den Haushaltsentwurf für 2020 beschließen. Außerdem wird nun endlich die Neuregelung zur Grundsteuer auf den Weg gebracht.

Ihnen, liebe Leserinnen und Leser, wünsche ich eine schöne Sommerzeit.

Wolff Knuck

Wolfgang Schmidt

Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen

# Inhaltsverzeichnis

Krypto-Token und die Distributed-Ledger-Technologie – ein finanzmarktbezogener Überblick	8
Verschuldung in Niedrigeinkommensländern	14
Ergebnisse der Steuerschätzung vom 7. bis 9. Mai 2019	21
Gesetz gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch	32
Aktuelle Wirtschafts- und Finanzlage	41
Überblick zur aktuellen Lage	42
Konjunkturentwicklung aus finanzpolitischer Sicht	43
Steuereinnahmen im Mai 2019	50
Entwicklung des Bundeshaushalts bis einschließlich Mai 2019	54
Entwicklung der Länderhaushalte bis einschließlich April 2019	59
Finanzmärkte und Kreditaufnahme des Bundes	61
Europäische Wirtschafts- und Finanzpolitik	68
Aktuelles aus dem BMF	73
Im Portrait: Dr. Levin Holle,	
Leiter der Abteilung für Finanzmarktpolitik	74
Termine	77
Publikationen	78
Statistiken und Dokumentationen	79
Übersichten zur finanzwirtschaftlichen Entwicklung	80
Übersichten zur Entwicklung der Länderhaushalte	81
Gesamtwirtschaftliches Produktionspotenzial und Konjunkturkomponenten des Bundes	81
Vannzahlan zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung	02



# Analysen und Berichte

Krypto-Token und die Distributed-Ledger-Technologie – ein finanzmarktbezogener Überblick	8
Verschuldung in Niedrigeinkommensländern	14
Ergebnisse der Steuerschätzung vom 7. bis 9. Mai 2019	21
Gesetz gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch	32



### Krypto-Token und die Distributed-Ledger-Technologie – ein finanzmarktbezogener Überblick

- Die Distributed-Ledger-Technologie (DLT) ist eine potenzielle neue Basistechnologie der Digitalisierung.
- Die Emission von Krypto-Token hat das Potenzial, sich zu einer neuen Finanzierungsform von Start-ups und kleinen und mittleren Unternehmen zu entwickeln.
- Das BMF arbeitet mit anderen Ministerien an der Schaffung eines nationalen Regulierungsrahmens für Krypto-Token, um die Potenziale von DLT und Krypto-Token zu erschließen und Missbrauch zu verhindern.

### Einleitung

Die Bundesregierung hat es sich zur Aufgabe gemacht, den digitalen Wandel von Wirtschaft, Arbeit und Gesellschaft so zu gestalten, dass alle davon profitieren. Dies umfasst auch die im Koalitionsvertrag vom 12. März 2018 festgeschriebenen Ziele, das Potenzial der Blockchain-Technologie zu erschließen, Missbrauchsmöglichkeiten zu verhindern und die Rolle der Bundesrepublik als einen der führenden Digitalisierungs- und FinTech-Standorte zu stärken.

Unter Federführung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) und des BMF erarbeitet die Bundesregierung derzeit eine umfassende Blockchain-Strategie, die über die in diesem Artikel dargestellten finanzmarktbezogenen Aspekte weit hinausgeht. Dazu haben BMF und BMWi in einem ersten Schritt ein Online-Konsultationsverfahren durchgeführt, das breite Resonanz fand. Der Konsultationsprozess umfasste ein weites Spektrum möglicher Anwendungsfelder: Neben dem Finanzsektor waren dies u. a. die Energiewirtschaft, das Gesundheitswesen, Transportund Produktionsabläufe in komplexen Lieferketten- und Wertschöpfungssystemen oder auch der

Mobilitätssektor. Es gingen über 150 Stellungnahmen von Verbänden, Unternehmen, Organisationen, Forschungseinrichtungen und aus der Zivilgesellschaft ein. Diese gilt es nun im Rahmen der bis zum Sommer 2019 erfolgenden Fertigstellung der Strategie zu berücksichtigen. Die Leistungsfähigkeit der Blockchain-Technologie wird hierbei auch im Vergleich zu anderen Technologien der Digitalisierung - kritisch auf den Prüfstand gestellt. Gleichzeitig wird auch geprüft, ob und wie die Blockchain-Technologie mit anderen Politikzielen vereinbar ist, wie z. B. einem möglichst hohen Niveau an Datenschutz für die Bürgerinnen und Bürger oder einem nachhaltigen Umgang mit Ressourcen, beziehungsweise ob sie der Erreichung dieser Ziele dienlich sein kann.

Die DLT beziehungsweise Blockchain gilt als eine potenzielle neue Basistechnologie der Digitalisierung. Sie ermöglicht die technisch fälschungssichere Speicherung und Verarbeitung von Informationen, Werten und Rechten sowie deren Übertragung. In Deutschland und insbesondere in Berlin hat sich ein weltweit anerkanntes Zentrum für diese Technologie mit hohem Kreativpotenzial gebildet.



Die Distributed-Ledger-Technologie (DLT)

ist eine Technologie zur Aufzeichnung von Informationen über eine auf mehrere Computersysteme verteilte, d. h. dezentrale Datenbank. Regelmäßig beruht DLT auf der Public-Key-Kryptografie, einem kryptografischen System, das Schlüsselpaare verwendet: zum einen öffentliche Schlüssel, die öffentlich bekannt sind und der Identifizierung dienen und zum anderen private Schlüssel, die geheim gehalten werden und zur Authentifizierung und Verschlüsselung verwendet werden.

### Blockchain

ist ein Unterfall der DLT, bei der mehrere Informationen zu einem Block zusammengefasst und Blöcke in chronologischer Reihenfolge miteinander unter Einsatz kryptografischer Verfahren verkettet in verteilten Datenbanken gespeichert werden.

Erster praktischer Anwendungsfall der Blockchain war 2009 der Bitcoin. Dieser war ursprünglich entwickelt worden, um Online-Bezahlungen zu erleichtern, ohne dass ein Intermediär, also ein sogenannter vertrauenswürdiger Dritter - in der Regel ein Finanzdienstleister - benötigt wird. Seit 2015 entwickelt sich mit sogenannten Initial Coin Offerings (ICOs) eine neue DLT-basierte Finanzierungsform. ICOs stellen einen Prozess dar, bei dem sich Projektträger oder in der Regel noch sehr junge Unternehmen Kapital für ihre Projekte im Austausch für virtuelle Währungen oder andere Krypto-Token beschaffen. Im Rahmen von ICOs wurde 2018 weltweit ein niedriger zweistelliger Milliardenbetrag an Anlegergeldern eingesammelt. Gleichzeitig erreichte die Marktkapitalisierung von virtuellen Währungen und Krypto-Token Anfang 2018 rund 700 Mrd. €. Im Laufe des Jahres 2018 kam es jedoch zu einem starken Marktrückgang und erheblichen Verlusten bei Anlegerinnen und Anlegern. Dennoch hat die Emission von Krypto-Token das Potenzial, sich zu einer neuen Finanzierungsform von insbesondere neuen beziehungsweise jungen sowie kleinen und mittleren Unternehmen (Start-ups, KMU) zu entwickeln, sofern ein ausreichender Anlegerschutz und Vertrauen in diese Art der Refinanzierung hergestellt werden können.

#### Krypto-Token

oder Crypto-Assets sind die digitale, auf Kryptografie und der DLT beruhende Abbildung eines intrinsischen oder wahrgenommenen Wertes. Der Wert kann dabei auf verschiedensten Funktionalitäten, Eigenschaften oder mit dem Token verbundenen Rechten beruhen. Davon abgeleitet lassen sich vereinfacht drei Kategorien von Krypto-Token bilden – wobei viele Token Charakteristika mehrerer Kategorien aufweisen:

- 1. Zahlungstoken (virtuelle Währungen): Ihnen kommt meist (exklusiv oder u. a.) die Funktion eines privaten Zahlungsmittels zu und sie verfügen regelmäßig über keinen intrinsischen Wert und werden nicht von einer Zentralbank emittiert.
- 2. Wertpapier(-ähnliche) Token (Equityund sonstige Investment-Token): Wer diese nutzt, hat mitgliedschaftliche Rechte oder schuldrechtliche Ansprüche vermögenswerten Inhalts, ähnlich wie bei Aktien und Schuldtiteln.
- 3. Utility-Token (App-Token, Nutzungstoken, Verbrauchstoken): Sie können nur im Netzwerk des Emissionsinstituts zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen genutzt werden. Bei Utility-Token finden sich regelmäßig sehr komplexe rechtliche Gestaltungen.

# BaFin-Aufsicht bei Krypto-Token und DLT

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleitungsaufsicht (BaFin) hat bereits frühzeitig die Entwicklung der DLT und des Marktes für Krypto-Token begleitet. So hat die BaFin im Jahr 2011 Bitcoins und vergleichbare Token mit bestimmungsgemäßer Funktion als privates Zahlungsmittel als Finanzinstrumente in Form von Rechnungseinheiten

gemäß § 1 Abs. 11 Satz 1 Nr. 7 Kreditwesengesetz (KWG) qualifiziert. Im Ergebnis können gewerbsmäßige oder in einem kaufmännischen Umfang betriebene Geschäfte mit Bezug zu Zahlungstoken als erlaubnispflichtige Bank- und Finanzdienstleistung eingestuft werden. Die entsprechenden Institute sind aufgrund ihrer Institutseigenschaft geldwäscherechtlich Verpflichtete nach dem Gesetz zur Verhinderung der Geldwäsche (Geldwäschegesetz, GwG). Damit sind in Deutschland durch das GwG und KWG mit den Risiken aus den Bereichen Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierung sowie dem Risiko für Anlegerinnen und Anleger bereits seit 2011 wichtige Risiken von Krypto-Token grundsätzlich adressiert.

Die relative Anonymität von Zahlungstoken ermöglicht potenziellen Missbrauch für kriminelle und terroristische Zwecke. Mit der geldwäscherechtlichen Verpflichtung für den Bank- und Finanzdienstleistungsbereich mit Bezug zu Zahlungstoken wird diese relative Anonymität eingeschränkt: Denn die im Geltungsbereich des GwG tätigen Dienstleister sind verpflichtet, ihre Kundschaft und damit die Personen, die Zahlungstoken nutzen, zu identifizieren und verdächtige Transaktionen der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zu melden.

Die Erlaubnispflicht bei Bankgeschäften und Finanzdienstleistungen in Bezug auf Zahlungstoken dient zudem dem Kunden- und Anlegerschutz, da die betreffenden Institute die für diese geltenden Regeln des Kreditwesengesetzes einzuhalten haben. Wie zahlreiche Anlegerskandale bei internationalen Krypto-Börsen (z. B. MtGox in Japan und Quadriga CX in Kanada) in den vergangenen Jahren zeigen, bestehen gerade bei Dienstleistungen für Krypto-Token erhebliche Risiken für Anlegerinnen und Anleger, denen mit Regeln für eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation begegnet werden könnte. Vor den Risiken von ICOs hat die BaFin bereits im November 2017 gewarnt.<sup>1</sup>

Neben der Adressierung der mit ihnen verbundenen Risiken benötigen neue Finanztechnologien zu ihrer Entfaltung vor allem Rechtssicherheit. Neben diversen früheren Veröffentlichungen hat die BaFin daher im Februar 2018 ein wertpapierrechtliches Hinweisschreiben zur Einordnung von ICOs zugrunde liegenden Krypto-Token veröffentlicht.<sup>2</sup>

### Elektronische Wertpapiere und öffentliches Angebot von Krypto-Token

Als erste umzusetzende Maßnahme der Blockchain-Strategie der Bundesregierung haben das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und das BMF am 7. März 2019 gemeinsame "Eckpunkte für die regulatorische Behandlung von elektronischen Wertpapieren und Krypto-Token – Digitale Innovationen ermöglichen – Anlegerschutz gewährleisten"<sup>3</sup> veröffentlicht. Am 7. Mai 2019 fand dazu eine Anhörung statt. Das Eckpunktepapier dient der Vorbereitung eines Gesetzentwurfs, mit dem insbesondere die elektronische Begebung von Schuldverschreibungen über DLT-Systeme ermöglicht sowie das öffentliche Angebot von bestimmten Krypto-Token reguliert werden soll.

### Elektronische Wertpapiere

Nach derzeitiger Rechtslage bedürfen Wertpapiere in Deutschland zu ihrer Entstehung der (papierhaften) Verkörperung eines Rechts in einer Urkunde. Das obengenannte Eckpunktepapier sieht vor, das deutsche Recht generell für elektronische Wertpapiere zu öffnen. Neben dem bewährten System der Wertpapierurkunden soll optional eine elektronische Begebung von Wertpapieren technologieneutral auch im Rahmen eines DLT-Systems ermöglicht werden. Die Öffnung soll sich zunächst auf

<sup>1</sup> Siehe http://www.bundesfinanzministerium.de/mb/20190611

<sup>2</sup> Siehe https://www.bafin.de/dok/10506450

<sup>3</sup> Siehe http://www.bundesfinanzministerium.de/mb/20190613



elektronische Schuldverschreibungen beschränken; die Einführung von elektronischen Aktien soll zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Die Vorteile des Verzichts auf Wertpapierurkunden bei elektronischen Wertpapieren liegen in der Verringerung des zeitlichen und finanziellen Aufwands für die Emissionshäuser von Wertpapieren; zudem wird im Hinblick darauf, dass andere EU-Mitgliedstaaten sowie die Schweiz "papierlose" Wertpapiere ermöglichen, die Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Deutschland gestärkt. Gleichzeitig ist der Verzicht auf Wertpapierurkunden notwendige Voraussetzung, um Wertpapiere im Rahmen von DLT-Systemen zu ermöglichen.

Elektronische Wertpapiere sollen nach dem Vorbild des Bundesschuldenwesengesetzes durch Eintragung in ein Register entstehen; d. h. die Dokumentationsfunktion der Wertpapierurkunde soll bei elektronischen Wertpapieren durch Erfassung der Rechte in einem elektronischen Wertpapierregister ersetzt werden. Die Kernelemente des Wertpapiers, die Legitimationsfunktion (dies bedeutet: An die Innehabung des Papiers ist die Rechtsvermutung zugunsten des Gläubigers geknüpft), die Liberationswirkung (dies bedeutet: Durch die Leistung an die Person, die das Papier besitzt, werden der Schuldner oder die Schulderin von der Leistungspflicht befreit, es sei denn, eine positive Kenntnis von der Nichtberechtigung liegt vor) und die Übertragungsfunktion (dies bedeutet: Das Recht aus dem Papier folgt dem Recht am Papier) sollen bei elektronischen Wertpapieren durch die Eintragung im Register gewährleistet sein. Daher müssen an die Verlässlichkeit der Registerführung und die Richtigkeit des Registerinhalts hohe Anforderungen gestellt werden, um die Authentizität (d. h. Feststellung der Urheberschaft) und die Integrität (d. h. Unverfälschtheit seit der Herstellung) der Wertpapiere sicherzustellen.

Um Manipulationsmöglichkeiten zu vermeiden, soll grundsätzlich nicht das jeweilige Emissionsinstitut selbst das Wertpapierregister führen können, sondern die Registerführung soll durch eine zentrale staatliche oder eine unter staatlicher Aufsicht stehende Stelle erfolgen. Wenn bei Verwendung

von DLT-Systemen ausgeschlossen ist, dass Eintragungen im Wertpapierregister unbefugt verändert werden, d. h. Authentizität und Integrität der Wertpapiere durch die Technik in gleicher Weise sichergestellt ist wie durch bewährte Systeme und Verfahren, wird in dem Eckpunktepapier zur Diskussion gestellt, dass auch das Emissionshaus selbst oder ein von ihm beauftragter Dritter das Register führt.

### Öffentliches Angebot von Krypto-Token

Im Rahmen von ICOs wurden in den vergangenen Jahren in erheblichen Umfang Krypto-Token angeboten, die, obwohl sie faktisch zu Anlage- beziehungsweise Finanzierungszwecken dienen und an Handelsplätzen handelbar sind, oftmals aufsichtsrechtlich nicht als Wertpapiere, Vermögensanlagen oder sonstige Finanzinstrumente eingeordnet werden können. Damit fällt das öffentliche Angebot dieser Token - anders als die zukünftige Emission von elektronischen Schuldverschreibungen - nicht unter die bestehenden kapitalmarktrechtlichen Vorschriften. Es besteht derzeit in der Regel keine gesetzliche Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Prospekts oder Informationsblatts vor dem öffentlichen Angebot dieser Krypto-Token. Die gleichwohl regelmäßig veröffentlichten sogenannten Whitepaper stellen keine vergleichbaren Informations- und Haftungsdokumente dar. Sie enthalten zumeist nur unzureichende Angaben u. a. zum Projekt, zu den Risiken, zu den mit den Token verbunden Rechten und zu potenziellen Interessenkonflikten. Sie ermöglichen regelmäßig keine informierte Investitionsentscheidung. Gleichzeitig birgt die Anlage in Krypto-Token erhebliche Risiken. Die Notwendigkeit, angemessene Risikoaufklärungspflichten zu schaffen, wird auch von der europäischen Finanzaufsichtsbehörde ESMA in ihrer Empfehlung an die europäischen Institutionen zu ICOs und Crypto-Assets vom 9. Januar 2019 betont.4

<sup>4</sup> Siehe Advice to the European Union Institutions on initial coin offerings and crypto-assets, ESMA-157-1391, http://www.bundesfinanzministerium.de/mb/20190614

Vor diesem Hintergrund wird im Eckpunktepapier die Regulierung des öffentlichen Angebots dieser Token zur Diskussion gestellt. So könnte gesetzlich bestimmt werden, dass ein öffentliches Angebot erst erfolgen darf, wenn die Anbieterfirma zuvor ein nach gesetzlichen Vorgaben erstelltes Informationsblatt veröffentlicht, dessen Veröffentlichtung die BaFin gestattet hat.

### Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie

Mit der stärkeren Verbreitung von virtuellen Währungen und anderen Krypto-Token sind die damit verbundenen Mißbrauchsrisiken gestiegen. Die G20-Staaten haben daher Anfang Dezember 2018 vereinbart, Krypto-Token zum Zweck der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu regulieren. Auch die Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie (EU) 2018/843 trägt u. a. dieser Zielstellung Rechnung. Zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sollen bestimmte Dienstleistungsunternehmen zur Einhaltung geldwäscherechtlicher Anforderungen verpflichtet und dabei von den zuständigen Behörden überwacht werden.

Die Richtlinie sieht vor, dass Dienstleister, die virtuelle Währungen in gesetzliche Währungen und umgekehrt tauschen, sowie Anbieter von elektronischen Geldbörsen geldwäscherechtlich Verpflichtete sein sollen. Das Angebot elektronischer Geldbörsen umfasst Dienste zur Sicherung privater kryptografischer Schlüssel im Namen ihrer Kundschaft, um virtuelle Währungen zu halten, zu speichern und zu übertragen. Der Begriff der "virtuellen Währung" wird dabei vom europäischen Gesetzgeber weit gefasst. Nach den Erwägungsgründen der Richlinie sollen alle potenziellen Anwendungsfälle von virtuellen Währungen abgedeckt werden. Als Beispiel wird auch die Verwendung als Investition aufgeführt.

In Deutschland sind Dienstleister, die den Umtausch von virtuellen Währungen in gesetzliche Währungen und umgekehrt, aber – über die Richtlinie hinausgehend – auch in andere virtuelle Währungen anbieten, bereits heute regelmäßig als Finanzdienstleistungsunternehmen erfasst und damit auch Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 GwG. Geldwäscherechtlich und aufsichtsrechtlich bisher nicht in Deutschland erfasst ist allerdings der gewerbliche Handel von Krypto-Token, die keine Eigenschaften von Zahlungstoken aufweisen und auch nicht unter die sonstigen Kategorien der Finanzinstrumente in § 1 Abs. 11 Satz 1 KWG fallen, sowie die Verwahrung von kryptografischen Schlüsseln und virtuellen Währungen.

Das BMF hat am 20. Mai 2019 die Verbändeanhörung zum Gesetzentwurf zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie eingeleitet. In Umsetzung der Vorgaben der Richtlinie zu virtuellen Währungen sieht der Gesetzentwurf zur Erfassung aller Verwendungsformen von virtuellen Währungen die Schaffung eines neuen Begriffs "Kryptowert" vor. Kryptowerte sind demnach digitale Darstellungen eines Wertes, der von keiner Zentralbank oder öffentlichen Stelle emittiert wurde oder garantiert wird und nicht den gesetzlichen Status einer Währung oder von Geld besitzt, aber von natürlichen oder juristischen Personen aufgrund einer Vereinbarung oder tatsächlichen Übung als Tausch- oder Zahlungsmittel akzeptiert wird oder Anlagezwecken dient und der auf elektronischem Wege übertragen, gespeichert und gehandelt werden kann. Damit werden nicht nur Zahlungstoken erfasst, sondern auch Krypto-Token, die Anlagezwecken dienen, unabhängig davon, ob diese auch z. B. als Wertpapier oder Vermögensanlage zu qualifizieren sind. Weiterhin sieht der Gesetzentwurf das Kryptoverwahrgeschäft als neue Finanzdienstleistung sowie den Kryptowert als neues Finanzinstrument vor. Dies führt zusammen mit den bestehenden Regelungen in § 1 Abs. 1a KWG und § 2 Abs. 1 Nr. 2 GwG dazu, dass die jeweiligen Dienstleister nun konkret duch Anknüpfung an das Geschäft mit Kryptowerten als erlaubnispflichtige Finanzdienstleistungsinstitute geldwäscherechtlich Verpflichtete werden.



# Steuerliche Behandlung von Krypto-Token

Neben der kapitalmarktrechtlichen Regulierung von Krypto-Token stellt sich das BMF auch den mit diesen verbundenen steuerrechtlichen Herausforderungen. Zur umsatzsteuerlichen Behandlung von "virtuellen Währungen" ist bereits am 27. Februar 2018 ein BMF-Schreiben<sup>5</sup> veröffentlicht worden. Für die ertragsteuerliche Einordnung diverser Sachverhalte im Zusammenhang mit virtuellen Währungen arbeitet das BMF derzeit an einer Verwaltungsanweisung, die allen Beteiligten Orientierung für die Praxis geben soll. Vor der Veröffentlichung des BMF-Schreibens muss der Entwurf mit den obersten Finanzbehörden der Länder abgestimmt werden.

### ■ Fazit

Deutschland ist im Bereich DLT und Krypto-Token im internationalen Vergleich gut aufgestellt. Insbesondere Berlin hat sich als weltweit anerkannter

5 III C 3 – S 7160-b/13/ 10001 (2018/0018436), siehe http://www.bundesfinanzministerium.de/mb/20190615

Standort für die Weiterentwicklung dieser Technologie etabliert. Mit der bestehenden Erlaubnispflicht für gewerbliche Finanzdienstleistungen mit Zahlungstoken sind in Deutschland, anders als in anderen Ländern, die Risiken im Bereich der Geldwäsche und des Schutzes der Anlegerinnen und Anleger bereits im erheblichen Umfang adressiert. Mit dem Gesetzentwurf zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie werden die Präventionssysteme gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie der Anleger- und Kundenschutz auch im Bereich Krypto-Token weiter verbessert. Gleichzeitig schafft die vorgesehene Einführung von elektronischen Wertpapieren den notwendigen Rechtsrahmen, um weitere DLT-Innovationen in Deutschland zu ermöglichen. Mit der zur Diskussion gestellten Regulierung des öffentlichen Angebots bestimmter Krypto-Token wird zudem eine weitere Erhöhung des Schutzniveaus angestrebt. Mit diesen ergriffenen und noch geplanten Maßnahmen im Bereich Krypto-Token leistet das BMF einen wichtigen Beitrag, damit Deutschland auch weiterhin im Wettbewerb um DLT-basierte Innovationen eine führende Rolle einnehmen kann und gleichzeitig Verbraucherinnen und Verbraucher geschützt werden.



### Verschuldung in Niedrigeinkommensländern

- Die öffentlichen Schulden in Niedrigeinkommensländern haben wieder zugenommen, wobei eine Änderung der Zusammensetzung dieser Schulden zu beobachten ist.
- Nach Auffassung des Internationalen Währungsfonds befindet sich knapp die Hälfte aller Niedrigeinkommensländer in einer Situation, die durch ein hohes Risiko der Überschuldung gekennzeichnet ist, oder bereits in einer finanziellen Notlage.
- Die Bundesregierung setzt sich für Schuldentragfähigkeit, Schuldentransparenz, besseres Schuldenmanagement und eine verstärkte Mobilisierung staatlicher Einnahmen in Niedrigeinkommensländern ein.

### Deutlicher Anstieg des Schuldenstands in Niedrigeinkommensländern

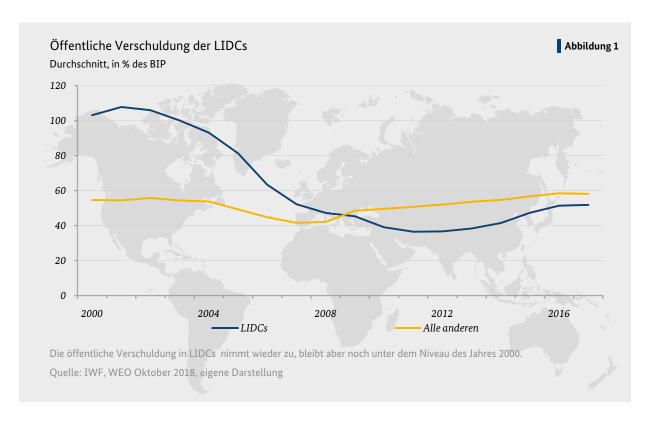
Seit der Finanzkrise 2008 ist eine grundsätzliche Zunahme der globalen Verschuldung zu beobachten. Diese Entwicklung betrifft nicht nur Industrie-, sondern auch Entwicklungs- und Schwellenländer. Nach der Entschuldung von 36 hochverschuldeten armen Ländern im Rahmen der Highly-Indebted-Poor-Countries-Initiative, kurz HIPC, zu Beginn der 2000er Jahre hat die Verschuldung insbesondere auch von Niedrigeinkommensländern (Low-Income Developing Countries, LIDCs) in den vergangenen Jahren wieder stark zugenommen. In den Niedrigeinkommensländern lag der öffentliche Schuldenstand im Jahr 2010 noch bei 39 % und stieg bis 2017 auf 52 %.

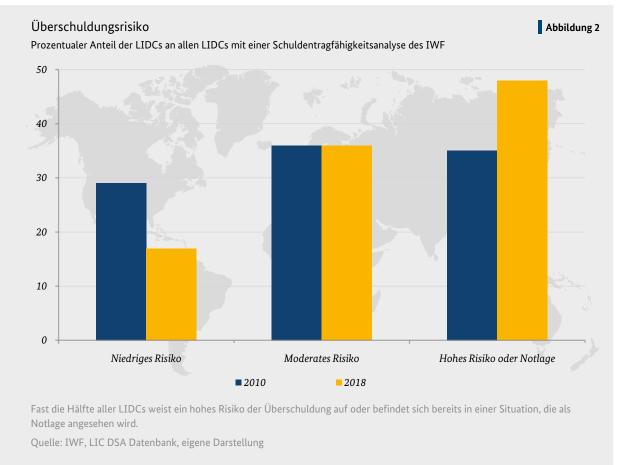
### Niedrigeinkommensländer (Low-Income Developing Countries, LIDCs)

haben laut der Definition des IWF ein jährliches Bruttonationaleinkommen von weniger als 2.500 \$ pro Kopf. Unter diese Definition fallen 59 Länder (Stand 2017).

Mehr als 80 % der Niedrigeinkommensländer haben eine Zunahme der Verschuldung seit 2012 verzeichnet. Insgesamt lag der öffentliche Schuldenstand 2017 im Durchschnitt zwar immer noch weit unterhalb des Stands von 2000 (siehe Abbildung 1). Jedoch ist die Schuldenvulnerabilität vieler Länder gestiegen. Der durchschnittliche Schuldendienst der LIDCs lag 2018 bei 19,5 % des nationalen Steuereinkommens (nach 12,5 % im Jahr 2012). Nach Einschätzung des Internationalen Währungsfonds (IWF) befand sich Ende 2018 knapp die Hälfte aller LIDCs in einer Situation, die ein hohes Risiko der Überschuldung aufweist oder schon als Notlage anzusehen ist (siehe Abbildung 2).







Die Forderungen des Bundes gegenüber Entwicklungsländern (Stand 31. Dezember 2018) belaufen sich insgesamt auf rund 15 Mrd. € (nach 16,1 Mrd. € im Jahr 2017). Insgesamt 17 % dieser Forderungen bestehen gegenüber Niedrigeinkommensländern, wovon 1,3 Mrd. € Forderungen aus finanzieller Zusammenarbeit resultieren und 1,2 Mrd. € Handelsforderungen sind. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Deutschland ausschließlich Zuschüsse und technische Hilfe, aber keine Kredite an Niedrigeinkommensländer vergibt, die im Rahmen der HIPC-Initiative entschuldet wurden.

# Was ist anders in der gegenwärtigen Situation?

Die geldpolitische Lockerung einiger großer Zentralbanken hat weltweit zu einer hohen Liquidität geführt. Schwellen- und Entwicklungsländer haben sich auch deshalb in den vergangenen Jahren zunehmend an den Kapitalmärkten refinanziert. Insgesamt ist die Verschuldung von LIDCs bis 2016 auf fast 53 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP) angestiegen, nachdem sie zwischenzeitlich bis auf knapp 40 % im Jahr 2013 zurückgegangen war.

Dieser Anstieg der Verschuldung in der vergangenen Dekade ist zu nahezu gleichen Teilen auf einen Anstieg der ausländischen sowie der inländischen Verschuldung zurückzuführen. So ist der Anteil der Auslandsverschuldung von LIDCs gegenüber kommerziellen Gebern von 2007 bis 2016 von 2,7 % auf 5,6 % des BIP angestiegen (siehe Tabelle 1): Damit machte die ausländische Verschuldung gegenüber kommerziellen Gebern 2016 bereits 15 % an der gesamten öffentlichen Auslandsverschuldung aus (nach 7 % im Jahr 2007). Angesichts des Ausbaus heimischer Kapitalmärkte in den LIDCs hat auch deren Inlandsverschuldung deutlich zugenommen. Dieser Teil der Verschuldung ist aber nicht dem Wechselkursrisiko und auch weniger dem Risiko anderer externer Faktoren ausgesetzt.

Problematisch an kommerzieller Verschuldung ist allerdings häufig, dass diese zu hohen Zinsen entsprechend dem Rating der Länder aufgenommen werden muss. Die Konditionen der Kredite von multilateralen Entwicklungsbanken oder auch Entwicklungskredite von bilateralen Gebern sind deutlich günstiger und haben relativ lange Laufzeiten. Diese Kredite sind für Niedrigeinkommensländer besser, um ihre Schuldentragfähigkeit zu sichern. Dies ist umso wichtiger, als schon jetzt Zinszahlungen die Ausgabeseite der LIDCs-Haushalte zunehmend belasten (siehe Abbildung 3). Allerdings ist die Verschuldung gegenüber multilateralen Institutionen von 19,6 % auf 15,7 % des BIP zurückgegangen.

Dagegen treten Nicht-Pariser-Club-Gläubigerländer vermehrt als Geber auf. Dazu gehören zum Beispiel China und Indien. Die Verschuldung von LIDCs gegenüber bilateralen Nicht-Pariser-Club-Gläubigern ist zwischen 2007 und 2016 von 6,8 % auf 13,8 % des BIP gestiegen und hat sich damit verdoppelt. Im gleichen Zeitraum sind die Forderungen der Pariser-Club-Gläubiger gegenüber LIDCs von 7,4 % auf 2,2 % des BIP gefallen (siehe Tabelle 1). Damit betrug der Anteil der Forderungen der Pariser-Club-Gläubiger an den Gesamtforderungen gegenüber diesen Ländern 2016 nur noch 6 %, während der entsprechende Anteil der Nicht-Pariser-Club-Gläubiger auf 37 % anstieg. 2007 lagen die vergleichbaren Anteile hingegen noch bei 20 % beziehungsweise 19 %.

#### **Der Pariser Club**

ist ein 1956 gegründeter informeller Zusammenschluss von derzeit 22 wichtigen Gläubigerstaaten. Er schließt Umschuldungsvereinbarungen ab, um die Schuldentragfähigkeit in Ländern mit Zahlungsschwierigkeiten zu sichern. Weitere Informationen unter www.clubdeparis.org.



Öffentliche Verschuldung von LIDCs nach G in % des BIP	ebern		Tabelle 1
	2007	2013	2016
Gesamtverschuldung	47,1	39,8	52,7
Auslandsverschuldung	36,5	28,7	37,3
davon:			
Multilateral	19,6	14,4	15,7
WB, IWF, IDB, AfDB, AsDB	16,8	9,4	9,9
Andere	2,8	5,1	5,8
Bilateral	14,2	11,4	16,0
Pariser Club	7,4	2,3	2,2
Nicht-Pariser Club	6,8	9,1	13,8
China	0,3	2,5	4,2
Kommerziell	2,7	2,9	5,6
Anleihen	0,5	0,6	1,4
Geschäftsbanken	1,1	0,8	1,1
Andere	1,1	1,5	3,2
Inlandsverschuldung	10,5	11,1	15,3
Zentralbankforderungen	-0,8	0,3	2,8
Depositenbanken	0,6	2,6	6,2
Nichtbanken	10,7	8,2	6,3

Anmerkung: Weltbank (WB), Internationaler Währungsfonds (IWF), Inter-American Development Bank (IDB), African Development Bank (AfDB), Asian Development Bank (AsDB); Daten basieren auf Daten für 37 LIDCs, für die durchgängig Daten vorhanden sind; Zahlen sind einfache Durchschnitte

Quelle: IWF, Macroeconomic Developments and Prospects in Low-Income Developing Countries, 2018, Table 4

### Maßnahmen seitens der Kreditnehmer zur Vermeidung von Überschuldung

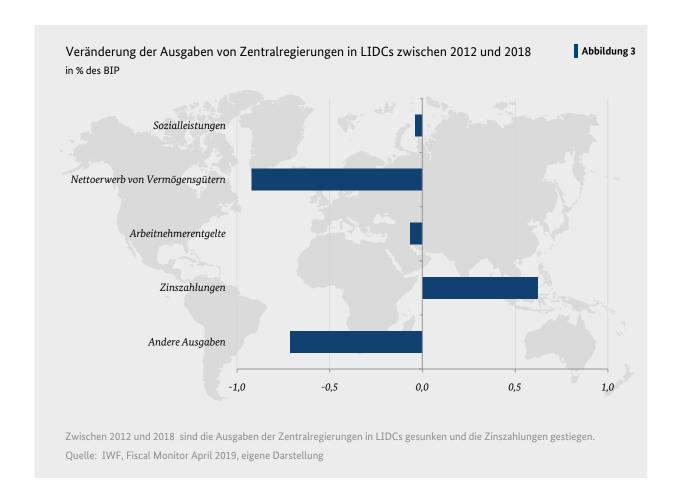
Grundsätzlich gilt es, neue Schuldenkrisen in Niedrigeinkommensländern zu vermeiden. Die gemeinsamen Bemühungen von Gläubigern und Schuldnern sollten darauf abzielen, Schuldentragfähigkeit zu sichern.

Je resilienter eine Volkswirtschaft und je solider ihr Wirtschaftwachstum, desto weniger anfällig ist das Land für Überschuldung. Eine wichtige Rolle zur Vermeidung von Überschuldungen spielen dabei der Willen zu nachhaltigen politischen Maßnahmen und Reformen der betreffenden Regierung für eine wachstumsorientierte Politik und tragfähige öffentliche Finanzen, insbesondere zur Erhöhung der eigenen öffentlichen Einnahmen; dabei kommt in vielen Ländern auch der Eindämmung

von Korruption und übermäßiger Bürokratie eine hohe Bedeutung zu.

Resilienz ist wichtig, um exogene Schocks wie beispielsweise abrupte Preisentwicklungen auf den internationalen Märkten abzufedern. Der Preiseinbruch an den Rohstoffmärkten 2012/2013 war z. B. ein wichtiger Faktor für die schwierige Lage vieler Rohstoffexporteure. Davon betroffen waren besonders die Republik Tschad, die Republik Kongo und Nigeria. Für rohstoffexportierende Länder kommt es daher besonders darauf an, ihre Volkswirtschaften nach Möglichkeit zu diversifizieren. Aber auch bei diversifizierten Exporteuren war eine Zunahme der Verschuldung zu beobachten.

Neben einer stärkeren Resilienz ist auch das Schuldenmanagement wichtig – und dabei auch Transparenz und Datenmanagement. Das Verschuldungsrisiko ist für Länder höher, wenn sie eine

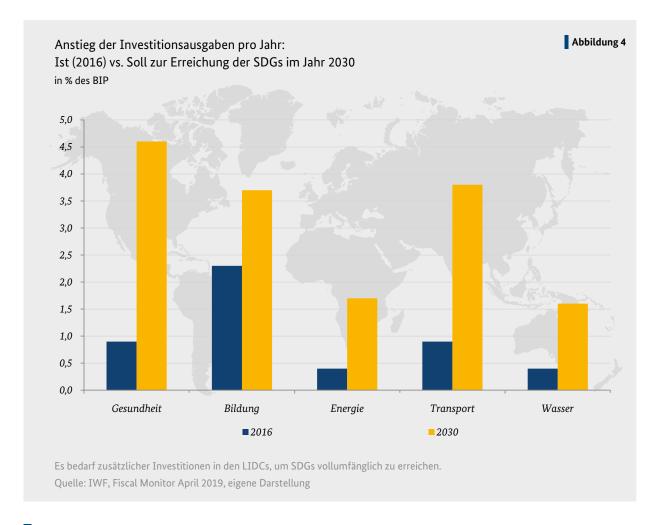


geringe Schuldentranzparenz aufweisen. Das erschwert etwa zu überprüfen, ob bei einer Kreditvergabe die Schuldenbegrenzungspolitiken von IWF und Weltbank eingehalten werden. Deshalb ist es wichtig, Entwicklungsländer mit entsprechendem Bedarf dabei zu unterstützen, ihre Kapazitäten zur Erstellung und Aufbereitung von Schuldendaten zu verbessern. Gerade IWF und Weltbank haben hier eine wichtige Aufgabe zu erfüllen.

Die Herausforderung für die Entwicklungsländer, aber auch für die Geber ist es, Schuldentragfähigkeit mit den zur Erreichung der nachhaltigen Entwicklungsziele (Sustainable Development Goals, SDGs) notwendigen Investitionen in Einklang zu bringen (siehe Abbildung 4). Deswegen ist es auch unverzichtbar, Mittel des Privatsektors zur Finanzierung von notwendigen Investitionen gerade auch im Infrastrukturbereich zu mobilisieren. Wichtige Leitlinien hierfür geben die von den Finanzministerinnen

und Finanzministern der G20 und der Notenbankgouverneurin und den Notenbankgouverneuren der G20 bei ihrem Treffen im Juni 2019 verabschiedeten "Prinzipien für Qualitätsinfrastrukturinvestitionen". Die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen Entwicklungspartnern und dem jeweiligen Land ist dabei ebenfalls von Bedeutung und sollte sich entlang der ebenfalls von den Finanzministerinnen und Finanzministern der G20 und der Notenbankgouverneurin und den Notenbankgouverneuren der G20 kürzlich beschlossenen "Prinzipien für effektive Länderplattformen" orientieren. Dabei ist es besonders wichtig, dass die Empfängerländer sich die Prinzipien zu eigen machen. Derzeit arbeiten afrikanische Länder, die sich der Compact-with-Africa-Initiative der G20 angeschlossen haben, bereits in sogenannten Compact Teams an einer Verbesserung der Wirksamkeit von Entwicklungszusammenarbeit und insbesondere an einer stärkeren Einbeziehung des Privatsektors.





### Maßnahmen seitens der Geber zur Sicherung der Schuldentragfähigkeit

Maßnahmen zur Sicherung der Schuldentragfähigkeit werden von der G20 und im Pariser Club vorangetrieben und unterstützt. Der Fokus liegt u. a. auf mehr Schuldentransparenz, der Stärkung der Einnahmeseite durch die Mobilisierung von heimischen Ressourcen, der Implementierung internationaler Standards und der Einbindung neuer Geber. IWF und Weltbank fokussieren ihre Arbeiten zu Schuldentragfähigkeit innerhalb ihres mehrgleisigen Ansatzes ("Multipronged Approach") auf vier Pfeiler: verbesserte Schuldenanalysen/Frühwarnsysteme, höhere Schuldentransparenz, gestärkte Kapazitäten für das Schuldenmanagement und Überprüfung von Schuldenpolitiken. In ihrem für das Treffen der Finanzministerinnen und Finanzminister der G20 und der Notenbankgouverneurin und

der Notenbankgouverneure der G20 in Fukuoka, Japan, am 8./9. Juni 2019 vorgelegten Bericht weisen IWF und Weltbank darauf hin, dass sie u. a. mehr technische Hilfe und Workshops zur Erhöhung der Schuldentransparenz anbieten werden. Außerdem haben sie bereits die Kapazitäten zur Erstellung und Aufbereitung von Schuldendaten in zehn Ländern verbessert.

Zudem arbeitet die internationale Gemeinschaft kontinuierlich an der Weiterentwicklung und Implementierung internationaler Standards. Schon während der G20-Präsidentschaft Deutschlands 2017 wurde die Schuldentragfähigkeit von einkommensschwachen Ländern thematisiert (siehe hierzu auch Monatsbericht des BMF November 2017¹). Das Ergebnis waren operative Leitlinien für Gläubiger- und

<sup>1</sup> http://www.bundesfinanzministerium.de/mb/20190621



Schuldnerländer für tragfähige öffentliche Finanzen - die "G20 Operational Guidelines for Sustainable Financing", die Kreditnehmer und Kreditgeber zu verantwortungsvollem Handeln verpflichten. Im Rahmen der diesjährigen japanischen G20-Präsidentschaft fand eine freiwillige Selbstevaluierung von Gläubigerländern innerhalb und außerhalb der G20 bezüglich der Umsetzung dieser Leitlinien statt. Hierzu haben IWF und Weltbank erste Empfehlungen auf Basis der Antworten von 18 Ländern erarbeitet. Danach sollten die Gläubiger ihre Anstrengungen insbesondere bezüglich des Informationsaustauschs und der Transparenz sowie zur Sicherstellung konsistenter Verschuldungsgrenzen von IWF und Weltbank verstärken. Aber auch die privaten Gläubiger, vertreten durch das Institute of International Finance (IIF), haben freiwillige "Prinzipien zur Schuldentransparenz" erarbeitet, die u. a. die Verantwortung des privaten Sektors bei der Vergabe von Krediten und die Notwendigkeit der Berücksichtigung von Schuldengrenzen betonen. Die Prinzipien wurden ebenfalls beim G20-Treffen in Fukuoka vorgestellt.

Auf internationaler Ebene spielt zudem die Zusammenarbeit der Gläubigerländer im Pariser Club für den Informationsaustausch und die Transparenz eine wichtige Rolle. Diese Zusammenarbeit ist Grundlage für eine schnelle und effektive Bewältigung von Schuldenkrisen. Dabei kommt der verstärkten Zusammenarbeit des Pariser Clubs mit neuen Gläubigerländern eine besondere Bedeutung zu. So konnten Brasilien und Korea im Jahr 2016 als neue Mitglieder im Pariser Club begrüßt werden. Darüber hinaus beteiligen sich weitere wichtige Gläubigerländer wie China und Südafrika seit 2013 und Indien seit Anfang 2019 als "Ad-hoc"-Teilnehmer an den Diskussionen im Pariser Club. Deutschland wirbt für diese Arbeiten auch bilateral, beispielsweise im Rahmen des hochrangigen deutsch-chinesischen Finanzdialogs, zuletzt im Januar 2019 (siehe Monatsbericht des BMF Februar 2019<sup>2</sup>).

Im Pariser Club wird auch an konzeptionellen Fragen gearbeitet, z. B. wie finanzielle Risiken etwa durch Naturkatastrophen wie Hurrikans für Schuldnerländer eingegrenzt werden können. 2015 wurde erstmals in einer Umschuldung mit Grenada eine sogenannte Hurrikan-Klausel vereinbart, wonach das Land nach solchen Ereignissen zukünftig die Möglichkeit hat, mit seinen Gläubigern eine weitere Schuldenentlastung auszuhandeln. Damit nimmt der Pariser Club auch Fragestellungen zur Gestaltung von Krediten auf, die eine kurzfristige Entlastung ohne dazu notwendige Verhandlungen zur Anpassung der Kreditbedingungen ermöglichen sollen, falls etwa ein Hurrikan das entsprechende Land schädigt (sogenannte klimaresiliente Kredite).

### Schlussbemerkung

Die Verantwortung für tragfähige Verschuldung liegt sowohl beim Kreditgeber als auch beim Kreditnehmer. Eine Voraussetzung für die Vermeidung von Schuldenkrisen seitens der Kreditgeber ist eine offene und transparente Zusammenarbeit in bestehenden Foren, wie z. B. dem Pariser Club. Dabei spielen neue staatliche Geber und private Geber eine zentrale Rolle. Die Bundesregierung engagiert sich in den entsprechenden Foren und multilateralen Institutionen, um Kreditnehmerländer bei der Umsetzung für eine verantwortungsvolle Kreditaufnahme zu unterstützen und eine neue Schuldenkrise zu vermeiden.

2 http://www.bundesfinanzministerium.de/mb/20190622



# Ergebnisse der Steuerschätzung vom 7. bis 9. Mai 2019

- Die Steuereinnahmen steigen bis zum Jahr 2023 voraussichtlich auf 908,4 Mrd. € an.
- Bund, Länder und Gemeinden können in allen Schätzjahren mit Mehreinnahmen rechnen.
- Im Vergleich zur Steuerschätzung Herbst 2018 werden in allen Jahren Mindereinnahmen erwartet.
- In der Finanzplanung des Bundes wurde im Rahmen des Eckwertebeschlusses vom März 2019 allerdings ein erheblicher Teil der zu erwartenden Mindereinnahmen bereits berücksichtigt.

Vom 7. bis 9. Mai 2019 fand in Kiel auf Einladung der Finanzministerin des Landes Schleswig-Holstein, Monika Heinold, die 155. Sitzung des Arbeitskreises "Steuerschätzungen" statt. Geschätzt wurden die Steuereinnahmen für die Jahre 2019 bis 2023.

### Der unabhängige Arbeitskreis "Steuerschätzungen"

erstellt in Deutschland die Steuerschätzung für Bund, Länder und Gemeinden. Dem seit 1955 bestehenden Gremium gehören Fachleute der Länder, von fünf führenden Wirtschaftsforschungsinstituten (DIW, Ifo, IfW, RWI, IWH), des Sachverständigenrats, der Deutschen Bundesbank, des Statistischen Bundesamts, des Deutschen Städtetags, des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie und des BMF an, welches den Vorsitz führt. In der Regel finden zwei Sitzungen im Jahr statt: Im Frühjahr und Herbst.

### Berücksichtigte Steuerrechtsänderungen

Die Schätzung geht vom geltenden Steuerrecht aus. In Tabelle 1 sind die finanziellen Auswirkungen von Gesetzen und sonstigen Regelungen enthalten, die gegenüber der vorangegangenen Schätzung vom Herbst 2018 neu einzubeziehen waren. Aufgrund der Umverteilung des Umsatzsteueraufkommens zugunsten von Ländern und Gemeinden infolge des Gesetzes zur fortgesetzten Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen und zur Regelung der Folgen der Abfinanzierung des Fonds "Deutsche Einheit" vom 17. Dezember 2018 (BGBl. 2018 I, Nr. 47, S. 2522) wird der Bund durch die neuen Rechtsänderungen wesentlich stärker belastet als Länder und Gemeinden.



Auswirkungen der neu in die Steuerschätzung einbezogenen Rechtsänderungen in Mrd. €								
2019 2020 2021 2022								
Bund	-8,3	-6,8	-7,1	-7,2	-7,2			
Länder	2,7	-1,9	-2,2	-2,2	-2,3			
Gemeinden	0,6	-2,0	-2,1	-2,0	-2,1			
Zusammen <sup>1</sup>	-5,0	-10,7	-11,4	-11,5	-11,6			

1 Abweichung in den Summen durch Rundung der Zahlen möglich. Quelle: Arbeitskreis "Steuerschätzungen"

Eine Aufzählung der neu einbezogenen Rechtsänderungen wurde in der Pressemitteilung des BMF Nr. 3/2019 vom 9. Mai 2019 veröffentlicht.<sup>1</sup>

Bei der Schätzung des Aufkommens der nicht veranlagten Steuern vom Ertrag wurden der Eingang und der Stand der Bearbeitung der Anträge auf Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 32 Abs. 5 Körperschaftsteuergesetz (KStG) (Umsetzung der Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union – EuGH-Urteil vom 20. Oktober 2011) berücksichtigt. Die bisher hälftig für die Jahre 2019 und 2020 angenommene Minderung der Steuereinnahmen in Höhe von insgesamt circa 2,5 Mrd. € wurde daher um ein Jahr verschoben auf die Jahre 2020 und 2021.

#### EuGH-Urteil vom 20. Oktober 2011

Der EuGH hatte im Rahmen einer Vertragsverletzungsklage der Europäischen Kommission gegen Deutschland mit Urteil vom 20. Oktober 2011 in der Rechtssache C-284/09 entschieden, dass die Abgeltungswirkung des Kapitalertragsteuerabzugs bei gebietsfremden Körperschaften mit Beteiligungen von weniger als 10 % (sogenannte Streubesitzdividenden) an inländischen Kapitalgesellschaften gegen die unionsrechtliche garantierte Freiheit des Kapitalverkehrs verstößt. Im Rahmen des Gesetzes zur Umsetzung des EuGH-Urteils vom 20. Oktober 2011 in der Rechtssache C-284/09 vom 21. März 2013 wurde in § 32 Abs. 5 KStG die Erstattung der Kapitalertragsteuer geregelt.

Die Regelung enthält die Voraussetzungen, nach denen ausländischen Kapitalgesellschaften aus der Europäischen Union/dem Europäischen Wirtschaftsraum die auf die Streubesitzdividenden einbehaltene Kapitalertragsteuer erstattet wird, sofern diese Dividenden vor dem 1. März 2013 zugeflossen sind (sogenannte Altfälle). Gleichzeitig wurde in § 8b Abs. 4 KStG eine Steuerpflicht für nach dem 28. Februar 2013 zugeflossene Streubesitzdividenden eingeführt (sogenannte Neufälle).

<sup>1</sup> Die Pressemitteilung ist auf der Internetseite des BMF zu finden:

http://www.bundesfinanzministerium.de/mb/20190631



Die Schätzung der Grundsteuer erfolgte auf Basis der bestehenden Rechtslage. Hierbei wurde angenommen, dass die vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) mit Urteil vom 10. April 2018 gesetzten Fristen zur gesetzlichen Neuregelung und Umsetzung dieser Neuregelung bis zum 31. Dezember 2024 durch den Gesetzgeber vollständig ausgeschöpft werden.

#### BVerfG-Urteil vom 10. April 2018

Das BVerfG hat mit Urteil vom 10. April 2018 festgestellt, dass die Regelungen des Bewertungsgesetzes zur Einheitsbewertung von Grundvermögen in den "alten" Ländern mit dem allgemeinen Gleichheitssatz unvereinbar sind. Das Festhalten am Hauptfeststellungszeitpunkt 1964 führe zu gravierenden und umfassenden Ungleichbehandlungen, für die es keine ausreichende Rechtfertigung gibt. Der Gesetzgeber ist angehalten, bis zum 31. Dezember 2019 eine gesetzliche Neuregelung zu treffen. Darüber hinaus wurde ihm vom BVerfG aufgrund des zu erwartenden erheblichen Verwaltungsaufwands eine weitere Frist von fünf Jahren bis zum 31. Dezember 2024 zur Umsetzung der Neuregelung eingeräumt.2

### Gesamtwirtschaftliche Annahmen

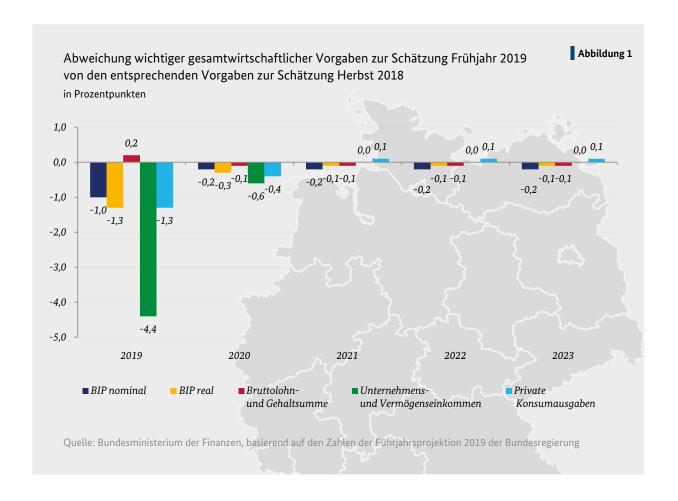
Der Steuerschätzung wurden die gesamtwirtschaftlichen Eckwerte der Frühjahrsprojektion 2019 der

2 Siehe Pressemitteilung des BVerfG Nr. 21/2018 vom 10. April 2018 unter http://www.bundesfinanzministerium.de/ mb/201906334. Das Urteil des Ersten Senats des BVerfG vom 10. April 2018 – 1 BvL 11/14 – Rn. (1-181) ist im Internet zu finden unter http://www.bundesfinanzministerium.de/ mb/201906335. Bundesregierung zugrunde gelegt. Die Erwartungen über die Entwicklung für die Steuerschätzung wichtiger gesamtwirtschaftlicher Kennziffern sind in Tabelle 2 dargestellt.

Für die Jahreswende 2018/2019 zeichnete sich eine temporäre Abschwächung der wirtschaftlichen Dynamik ab. Daher wurden in der Frühjahrsprojektion 2019 wichtige gesamtwirtschaftliche Bemessungsgrundlagen für aufkommensstarke Steuerarten insbesondere für die Jahre 2019 und 2020 gegenüber der Herbstprojektion 2018 nach unten revidiert (Abbildung 1). Aufgrund der niedrigeren Ausgangsbasis bedeutet dies auch für den mittelfristigen Vorausschätzungszeitraum bis 2023 absolut ein niedrigeres Aufkommen, selbst wenn die Zuwachsraten gegenüber der Herbstprojektion 2018 teilweise unverändert blieben beziehungsweise nur leicht gesunken sind. So wurden für die privaten Konsumausgaben - ein bedeutender Indikator für die Steuern vom Umsatz - in den Jahren 2019 und 2020 niedrigere Zuwächse prognostiziert. Auch für die Unternehmens- und Vermögenseinkommen - die zentrale Bezugsgröße der gewinnabhängigen Steuern (veranlagte Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer) - wurden die Erwartungen für die Jahre 2019 und 2020 beträchtlich nach unten korrigiert. Für das Jahr 2019 wird sogar ein Rückgang um 1,5 % erwartet. Mittelfristig wird mit gegenüber der Herbstprojektion 2018 unveränderten Zuwachsraten gerechnet.

Die Wachstumsannahmen für die Bruttolöhne und -gehälter – eine wichtige Bemessungsgrundlage für die Lohnsteuer – wurden hingegen aufgrund der anhaltend guten Lage am Arbeitsmarkt und weiter steigender Effektivlöhne im Jahr 2019 leicht um 0,2 Prozentpunkte angehoben. Für die Folgejahre ab 2020 erfolgte nur eine leichte Absenkung der Wachstumsannahmen um 0,1 Prozentpunkte pro Jahr.

Gesamtwirtschaftliche Vorgaben für die Steuerschätzung Frühjahr 2019 im Vergleich zur vorangegangenen Steuerschätzung Veränderungen in %										
	20	19	20	20	20	21	20	)22	20	23
	Herbst 2018	Frühjahr 2019								
BIP nominal	+3,8	+2,8	+3,7	+3,5	+3,2	+3,0	+3,2	+3,0	+3,2	+3,0
BIP real	+1,8	+0,5	+1,8	+1,5	+1,3	+1,2	+1,3	+1,2	+1,3	+1,2
Bruttolohn- und Gehaltsumme	+4,2	+4,4	+4,0	+3,9	+2,9	+2,8	+2,9	+2,8	+2,9	+2,8
Unternehmens- und Vermögenseinkommen	+2,9	-1,5	+3,5	+2,9	+2,9	+2,9	+2,9	+2,9	+2,9	+2,9
Private Konsumausgaben	+3,9	+2,6	+3,6	+3,2	+2,9	+3,0	+2,9	+3,0	+2,9	+3,0





### Schätzergebnisse

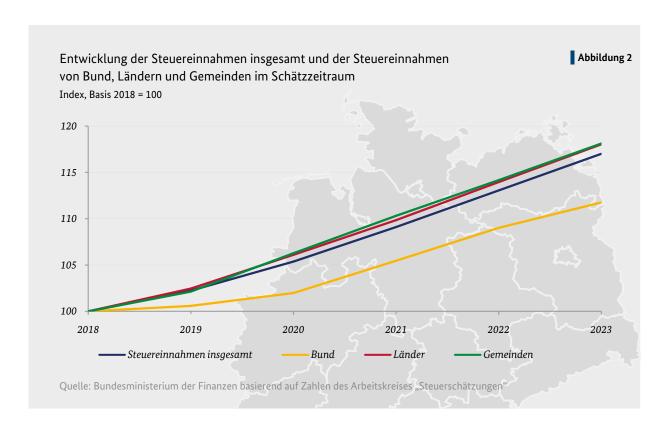
### Entwicklung der Einnahmen im Schätzzeitraum

Die Steuereinnahmen steigen im Schätzzeitraum bis zum Jahr 2023 voraussichtlich auf 908,4 Mrd. € an.³ Ausgehend vom vorherigen Ist-Jahr mit einem Aufkommen von 776,3 Mrd. € bedeutet dies einen Zuwachs im Schätzzeitraum um 17,0 %. Die Gebietskörperschaften partizipieren in unterschiedlichem Ausmaß am Anstieg der Steuereinnahmen (Tabelle 3). Den höchsten Anstieg gegenüber dem Jahr 2018 hat voraussichtlich die Europäische Union zu verzeichnen.

Im Vergleich der Einnahmeentwicklung von Bund, Ländern und Gemeinden verzeichnet der Bund mit 11,8 % im gesamten Schätzzeitraum den niedrigsten Anstieg (Abbildung 2). Bereits im Jahr 2019 liegt der Anstieg der Steuereinnahmen des Bundes mit lediglich 0,6 % wesentlich niedriger als bei Ländern und Gemeinden. Dies ist auf das oben erwähnte Gesetz zur fortgesetzten Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen und zur Regelung der Folgen der Abfinanzierung des Fonds "Deutsche Einheit" vom 17. Dezember 2018 zurückzuführen, mit dem der Bund Umsatzsteueranteile an Länder und Gemeinden abtritt. Im Jahr 2020 nehmen die Einnahmen bei allen drei Gebietskörperschaften wieder relativ gleichförmig zu. Die Veränderungen im Jahr 2020 ergeben sich aus der Neuregelung des Länderfinanzausgleichs ab dem Jahr 2020. Die Gemeinden profitieren insbesondere vom Wegfall der erhöhten Gewerbesteuerumlagen, die von ihnen aus dem Gewerbesteueraufkommen an die Länder bis zum Jahr 2019 zu zahlen sind. Die hierdurch bei den Ländern entstehenden Einnahmeausfälle werden durch einen höheren Anteil an den Steuern vom Umsatz und höhere Bundesergänzungszuweisungen mehr als kompensiert. Der Bund hat dementsprechend einen niedrigeren Anteil am Umsatzsteueraufkommen und den Abfluss höherer Bundesergänzungszuweisungen zu verkraften.

Entwicklung der Steuereinnahmen insgesamt und der Gebietskörperschaften  Index, Basis 2018 = 100  Tabelle 3									
	2019	2020	2021	2022	2023				
Steuereinnahmen insgesamt	102,3	105,4	109,1	113,1	117,0				
Bund	100,6	102,0	105,5	109,0	111,8				
Länder	102,5	106,1	109,9	114,0	118,0				
Gemeinden	102,1	106,3	110,3	114,2	118,1				
Europäische Union	118,9	132,0	137,1	144,6	160,8				
Quelle: Arbeitskreis "Steuerschätzungen"	_		_						

<sup>3</sup> Die Ergebnistabellen der 155. Sitzung des Arbeitskreises "Steuerschätzungen" sind im Internet abrufbar unter http://www.bundesfinanzministerium.de/mb/20190632



# Aufkommensentwicklung bei einzelnen Steuerarten

Die Abhängigkeit der Steuerarten von der Konjunkturentwicklung ist unterschiedlich stark ausgeprägt. Daher ergibt sich auch hinsichtlich der Auswirkungen der in der Frühjahrsprojektion prognostizierten konjunkturellen Abschwächung im Jahr 2019 auf das Aufkommen der verschiedenen Steuerarten ein differenziertes Bild. Dies zeigt bereits ein Überblick über die Erwartungen des Arbeitskreises "Steuerschätzungen" für einige aufkommensstarke Steuerarten im Vergleich zur Entwicklung des nominalen Bruttoinlandsprodukts (BIP) und der Steuern insgesamt (Tabelle 4 und Abbildung 3).

Tabelle 4: Entwicklung der Einnahmen aus verschiedenen Steuerarten und des nominalen BIP Index, Basis 2018 = 100							
,	2019	2020	2021	2022	2023		
Nominales BIP	102,8	106,5	109,7	113,0	116,4		
Steuern insgesamt	102,3	105,4	109,1	113,1	117,0		
Steuern vom Umsatz	103,4	108,4	111,9	115,4	118,9		
Lohnsteuer	105,3	110,2	116,2	122,5	129,1		
Veranlagte Einkommensteuer	99,6	100,9	104,9	110,5	116,4		
Kapitalertragsteuern <sup>1</sup>	95,9	90,3	93,0	99,8	102,4		
Körperschaftsteuer	97,9	100,8	104,7	107,4	110,1		
Gewerbesteuer	98,5	98,8	102,6	105,5	108,3		
Übrige Steuern	100,8	102,2	103,3	104,4	105,6		

<sup>1</sup> Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag und Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge. Quelle: Arbeitskreis "Steuerschätzungen"

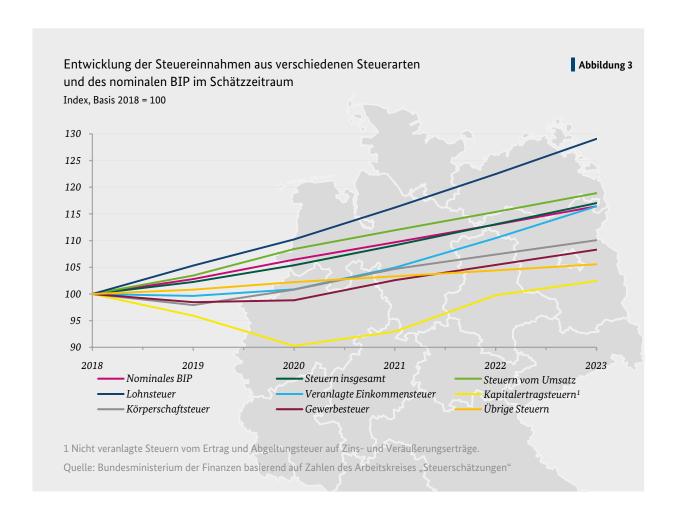


Die Steuereinnahmen insgesamt werden voraussichtlich in den Jahren 2019 und 2020 eine geringere Zunahme pro Jahr als das nominale BIP aufweisen. Erst ab dem Jahr 2021 dürfte sich die Aufkommensdynamik gegenüber dem BIP aufgrund des progressiven Steuertarifs von veranlagter Einkommensteuer und Lohnsteuer wieder verstärken. Die Steuern vom Umsatz weisen sowohl dem nominalen BIP als auch den Steuereinnahmen insgesamt gegenüber ein höheres Wachstum im Schätzzeitraum auf. Der in den Jahren 2019 und 2020 im Vergleich zum nominalen BIP geringere Anstieg der privaten Konsumausgaben wird durch den Anstieg der steuerbelasteten staatlichen Ausgaben in diesem Zeitraum mehr als ausgeglichen. Die Entwicklung der Einnahmen aus der Lohnsteuer wird dadurch begünstigt, dass der an sich bereits kräftige Zuwachs der Bruttolohn- und Gehaltssumme überwiegend aus der Zunahme der Effektivlöhne also des Lohnzuwachses je Arbeitskraft – resultiert.

Dies verstärkt die Auswirkungen des progressiven Tarifs auf die Einnahmeentwicklung dieser Steuer.

Die für das Jahr 2019 prognostizierte Wachstumsschwäche drückt sich insbesondere in einem Rückgang der Unternehmens- und Vermögenseinkommen aus. Für die gewinnabhängigen Steuern (veranlagte Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer) werden daher in diesem Jahr leichte Rückgänge prognostiziert. Aufsetzend auf dieser niedrigen Ausgangsbasis liegt dadurch der Zuwachs der Einnahmen aus diesen Steuern am Ende des gesamten Schätzzeitraum unterhalb des Anstiegs der Steuereinnahmen insgesamt.

Die Entwicklung der Einnahmen aus den Kapitalertragsteuern (Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge und nicht veranlagte Steuern vom Ertrag) wird in den Schätzjahren 2019 bis 2021 durch zwei Faktoren beeinflusst, die nicht





mit der prognostizierten gesamtwirtschaftlichen Entwicklung zusammenhängen. Im Jahr 2019 brachen im 1. Quartal die Einnahmen aus der Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge um mehr als 50 % gegenüber dem Vorjahreszeitraum ein. Ursache hierfür ist mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Rückgang der Einnahmen aus der Besteuerung der Veräußerungserträge von Wertpapieren. Dies dürfte eine Folge der Entwicklung der Aktienmärkte im 4. Quartal 2018 sein. Aufgrund des spekulativen Charakters der Veräußerungsgeschäfte lässt sich die weitere Entwicklung der Einnahmen hieraus nur schwer prognostizieren. Für das Jahr 2019 wurden bei den zu erwartenden Steuereinnahmen erhebliche Abschläge vorgenommen und im gesamten Schätzzeitraum fortgeschrieben. In den Jahren 2020 und 2021 führen die oben bereits angesprochenen Erstattungen aufgrund des EuGH-Urteils zu den Streubesitzdividenden voraussichtlich zu weiteren beträchtlichen Einnahmeausfällen bei den nicht veranlagten Steuern vom Ertrag.

Die übrigen Steuerarten weisen größtenteils ein unterproportionales Wachstum auf. Zum Teil werden vom Arbeitskreis "Steuerschätzungen" sogar Einnahmerückgänge erwartet. Hier sind insbesondere die großen Verbrauchsteuern des Bundes (Energiesteuer, Tabaksteuer und Stromsteuer) zu nennen.

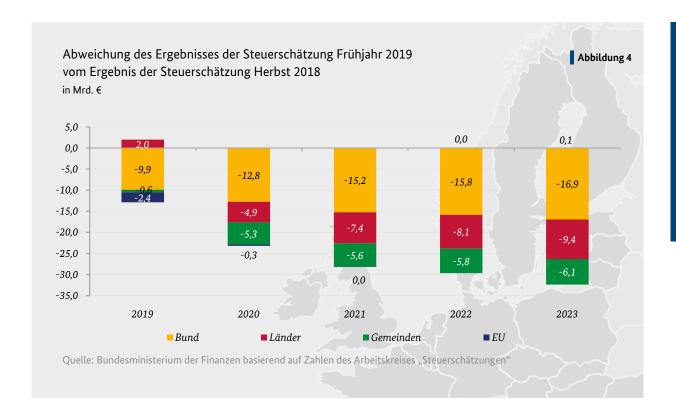
# Vergleich mit der vorangegangenen Schätzung vom Herbst 2018

### Abweichungen der Steuereinnahmen insgesamt und der Einnahmen der Gebietskörperschaften

Gegenüber dem Ergebnis der Steuerschätzung vom Herbst 2018 wurden die Schätzansätze des Arbeitskreises "Steuerschätzungen" im gesamten Schätzzeitraum nach unten korrigiert.4 Für das Jahr 2019 werden gesamtstaatlich Mindereinnahmen von 10,9 Mrd. € erwartet. Bis zum letzten Schätzjahr 2023 steigen diese Mindereinnahmen bis auf 32,3 Mrd. € an. Die Veränderungen basieren auf der Abwärtsrevision der gesamtwirtschaftlichen Eckwerte insbesondere für das Jahr 2019 im Rahmen der Frühjahrsprojektion der Bundesregierung. Daneben führen neu einbezogene Steuerrechtsänderungen zu erheblichen Einnahmeminderungen. Diese belaufen sich im Jahr 2019 gesamtstaatlich auf 5,0 Mrd. € und betragen in den übrigen Schätzjahren zwischen 11 Mrd. € und 12 Mrd. € pro Jahr.

Bund und Gemeinden müssen in allen Schätzjahren mit Mindereinnahmen rechnen (Abbildung 4). Bei den Ländern ergeben sich lediglich im Jahr 2019 voraussichtlich Mehreinnahmen. In den anderen Schätzjahren ist auch für die Länder von beträchtlichen Mindereinnahmen auszugehen.

4 Eine Zusammenstellung der Abweichungen des Ergebnisses der Steuerschätzung Frühjahr 2019 vom Ergebnis der vorhergehenden Steuerschätzung Herbst 2018 für die Steuern insgesamt sowie für die Gebietskörperschaften ist in Anlage 2 der Pressemitteilung des BMF zur 155. Sitzung des Arbeitskreises "Steuerschätzungen"zu finden unter: http://www.bundesfinanzministerium.de/mb/20190632.



### Abweichungen nach Steuerarten

Die Abweichungen im Schätzansatz Frühjahr 2019 gegenüber dem Ansatz vom Herbst 2018 lassen sich bei den einzelnen Steuerarten im Wesentlichen auf Änderungen in den gesamtwirtschaftlichen Bemessungsgrundlagen und auf die zu berücksichtigenden Steuerrechtsänderungen zurückführen. Eine Übersicht zu den Abweichungen bei den wichtigsten Steuerarten bietet Tabelle 5.

Abweichungen des Ergebnisses der Steuerschätzung Frühjahr 2019 vom Ergebnis der Steuerschätzung Herbst 2018 nach Steuerarten in Mio. €								
	2019	2020	2021	2022	2023			
Lohnsteuer	-2.650	-7.350	-8.050	-8.450	-8.700			
Veranlagte Einkommensteuer	-2.600	-5.100	-6.750	-7.200	-7.400			
Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag	2.380	50	-1.300	-100	-50			
Zinsabschlag	-2.858	-3.050	-3.100	-3.100	-3.150			
Körperschaftsteuer	-1.000	-1.700	-1.500	-1.450	-1.550			
Steuern vom Umsatz	-3.350	-3.100	-4.300	-5.750	-7.350			
Gewerbesteuer	-1.150	-3.300	-3.200	-3.250	-3.450			
Bundessteuern zusammen	-1.289	-1.708	-1.748	-1.798	-1.788			
Energiesteuer	-850	-850	-800	-800	-800			
Stromsteuer	-350	-350	-350	-350	-350			
Tabaksteuer	40	40	50	50	60			
Versicherungsteuer	80	90	90	90	90			
Solidaritätszuschlag	-300	-750	-850	-900	-900			
Kraftfahrzeugsteuer	70	70	70	70	70			
Übrige Bundessteuern	21	42	42	42	42			
Ländersteuern zusammen	1.862	2.321	2.013	1.704	1.395			
Gemeindesteuern (ohne Gewerbesteuer)	56	31	31	31	31			
Zölle	-300	-300	-300	-300	-300			
Steuereinnahmen insgesamt	-10.899	-23.206	-28.204	-29.663	-32.312			
Quelle: Arbeitskreis "Steuerschätzungen"								



### Fazit

Im Ergebnis der Sitzung des Arbeitskreises "Steuerschätzungen" können Bund, Länder und Gemeinden weiterhin mit wachsenden Steuereinnahmen rechnen. Allerdings erwartet der Arbeitskreis ein weniger starkes Wachstum der Steuereinnahmen für Bund, Länder und Kommunen als noch in seiner vorangegangenen Schätzung im Herbst 2018 prognostiziert.

Die für den gesamten Schätzzeitraum gegenüber der vorangegangenen Steuerschätzung erwarteten Mindereinnahmen gehen im Wesentlichen auf zwei Faktoren zurück: Einerseits wurden bei der aktuellen Schätzung neue Steuerrechtsänderungen berücksichtigt, die die Einnahmen im Jahr 2019 um 5 Mrd. € und ab 2020 um 11 Mrd. € bis 12 Mrd. € pro Jahr mindern werden. Zudem hat die konjunkturelle Abschwächung im Jahr 2019 beträchtliche Auswirkungen auf das Niveau der Steuereinnahmen im gesamten Schätzzeitraum. Erhebliche

Einbußen sind insbesondere bei den gewinnabhängigen Steuern zu erwarten.

Die Auswirkungen der Steuerrechtsänderungen wurden zum weitaus überwiegenden Teil bereits in den im März 2019 verabschiedeten Eckwerten für den Bundeshaushalt 2020 und die Finanzplanung bis 2023 berücksichtigt. Dies trifft auch teilweise auf die Auswirkungen der konjunkturellen Entwicklung zu. Die Eckwerte basieren auf der Projektion zum Jahreswirtschaftsbericht der Bundesregierung vom Januar 2019, in der bereits eine gegenüber der Herbstprojektion 2018 ungünstigere Konjunkturentwicklung unterstellt wurde.

Die Ergebnisse der aktuellen Steuerschätzung bedeuten für die Haushaltsplanung, dass gegenüber dem Eckwertebeschluss im Jahr 2020 mit Mindereinnahmen in Höhe von 1,6 Mrd. € gerechnet werden muss. In den Jahren 2021 bis 2022 ist von Mindereinnahmen von circa 3 Mrd. € pro Jahr auszugehen.

# Gesetz gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch

- Mit dem Gesetz gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch wird die Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Zollverwaltung massiv gestärkt: Sie erhält eine Vielzahl zusätzlicher Befugnisse und deutlich mehr Personal, um noch konsequenter und effektiver gegen illegale Beschäftigung und den Missbrauch staatlicher Leistungen vorzugehen.
- Mit dem Gesetz werden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer besser vor Bezahlung unterhalb des Mindestlohns, vor Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen und vor Ausbeutung geschützt.
- Zugleich sichert das Gesetz die für Zukunftsinvestitionen benötigten staatlichen Einnahmen, stärkt rechtstreue Unternehmen durch einen fairen Wettbewerb und erhöht die Chancen von Arbeitslosen auf legale Beschäftigung.

### Einleitung

Illegale Beschäftigung, Sozialleistungsmissbrauch und Schwarzarbeit haben gravierende Beitragsausfälle in der Sozialversicherung und Ausfälle bei den Steuereinnahmen zur Folge. Zusätzlich schädigen sie rechtstreue Arbeitgeber und all jene Arbeitskräfte, die mit ihren Sozialversicherungsbeiträgen die entstehenden Ausfälle ausgleichen müssen. Darüber hinaus schädigen sie die Beschäftigten selbst, weil diese unter schlechten Bedingungen arbeiten müssen, Arbeitsschutz und Mindestlohn nicht beachtet und ihre Sozialleistungsansprüche und Schutzrechte vermindert werden. Schließlich wird der Wettbewerb beeinträchtigt: Gesetzestreue Unternehmen können im Wettbewerb gegen die oft erheblich günstigere illegal handelnde Konkurrenz nicht bestehen und werden in ihrer Existenz bedroht. Dies führt zum Verlust von legalen Arbeitsplätzen und verhindert die Schaffung neuer Stellen.

Mit dem Gesetz gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch, das der Bundestag am 6. Juni 2019 verabschiedet hat und das Ende Juni im Bundesrat behandelt wird, wird die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) als Teil der Zollverwaltung erheblich gestärkt und durch zahlreiche neue Befugnisse im Sinne einer zentralen Prüfungs- und Ermittlungsbehörde in wesentlichen Bereichen des Arbeits- und Sozialrechts fortentwickelt.

#### Die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS)

ist eine Arbeitseinheit der deutschen Zollverwaltung mit einer Personalstärke von circa 7.000 Bediensteten, die bundesweit in 41 Hauptzollämtern an 113 Standorten tätig sind. Grundlage für die Bekämpfung der Schwarzarbeit und der illegalen Beschäftigung ist das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG). Darin werden die Begriffe der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung definiert und der FKS Aufgaben und Befugnisse zugewiesen, auf Grundlage derer sie Prüfungen und Ermittlungsverfahren durchführt. Die FKS arbeitet eng mit Behörden und Sozialpartnern auf nationaler und internationaler Ebene zusammen.



Die FKS kontrolliert bereits heute die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Arbeitsmarkt. Allein in den vergangenen beiden Jahren hat die FKS bei ihren Prüfungen und Ermittlungen auf dem Gebiet der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung Verstöße mit einem Gesamtschaden von rund 1,8 Mrd. € aufgedeckt. Die Dunkelziffer dürfte um ein Vielfaches höher liegen. Ziel des Gesetzes ist es, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer noch besser vor illegalen Lohnpraktiken und Arbeitsausbeutung zu schützen, noch konsequenter gegen das Vorenthalten von Sozialversicherungsbeiträgen und damit verbundene Steuerhinterziehung, gegen Sozialleistungsmissbrauch und illegale Beschäftigung vorzugehen und die Einhaltung gesetzlicher Mindestlohnverpflichtungen noch wirksamer zu überprüfen. Zugleich sichert das Gesetz die für Zukunftsinvestitionen benötigten staatlichen Einnahmen, stärkt rechtstreue Unternehmen durch einen fairen Wettbewerb und erhöht die Chancen von Arbeitslosen auf legale Beschäftigung. Schließlich werden mit dem Gesetz verschiedene Maßnahmen ergriffen, um die ungerechtfertigte Inanspruchnahme von Kindergeld zu bekämpfen oder bereits von vornherein zu vermeiden.

Zur Wahrnehmung der neuen Kompetenzen auf der Grundlage des Gesetzes ist eine signifikante Stärkung des Personals in der Zollverwaltung beabsichtigt. Neben der in der aktuellen Finanzplanung bereits vorgesehenen Aufstockung der FKS auf mehr als 10.000 Stellen bis zum Jahr 2026 sollen wegen der durch das Gesetz vorgesehenen neuen Aufgaben perspektivisch darüber hinaus weitere rund 3.500 Stellen für die FKS sowie rund 900 Stellen für die unterstützenden Bereiche innerhalb der Zollverwaltung (z. B. Aus- und Fortbildung, Einsatztraining, IT, Einsatzunterstützung) geschaffen werden. Darüber hinaus sollen u. a. die Familienkassen und das Informationstechnikzentrum Bund (ITZBund) gestärkt werden.

Mit dem Gesetz erfolgen Änderungen insbesondere im Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG), im Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG), in der Strafprozessordnung (StPO),

im Aufenthaltsgesetz (AufenthG), in den Sozialgesetzbüchern (SGB II, SGB III, SGB IV, SGB X), im Einkommensteuergesetz (EStG) und in der Abgabenordnung (AO). Das Gesetz tritt – bis auf eine Änderung des AEntG, die aufgrund der Umsetzung rechtlicher Vorgaben der Europäischen Union (EU) erst am 30. Juli 2020 in Kraft tritt, soweit Arbeitgeber mit Sitz im Ausland betroffen sind – am Tag nach der Verkündung in Kraft und hat im Wesentlichen folgenden Inhalt:

### Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität und organisierter Kriminalität

In den vergangenen Jahren hat sich gezeigt, dass es im Bereich der illegalen Beschäftigung und Schwarzarbeit einen hohen Grad organisierter Wirtschaftskriminalität gibt, die inzwischen auch vor den Grenzen Deutschlands keinen Halt mehr macht. Eine häufig vorkommende Form der organisierten Schwarzarbeit ist der Kettenbetrug unter Verwendung von Schein- oder Abdeckrechnungen, die von Scheinfirmen erstellt und beispielsweise zur Verschleierung von Schwarzarbeit und Steuerhinterziehung in den Wirtschaftskreislauf eingebracht werden.

### Kettenbetrug

liegt vor, wenn inhaltlich falsche Belege in Form von Schein- oder Abdeckrechnungen von Scheinfirmen in den Wirtschaftskreislauf eingebracht und "wie eine Dienstleistung" am Markt gehandelt werden. Die Kundschaft dieser Scheinfirmen will durch das Einbuchen fingierter Fremdleistungen als Aufwand in die Buchhaltung Schwarzgeld für kriminelle Zwecke generieren, um dieses im Wesentlichen für Schwarzlohnzahlungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, verdeckte Gewinnentnahmen, "Schmiergeldzahlungen" für Auftraggeber u. a. zu nutzen.

Um dieser Praxis entgegenzuwirken und eine effektive Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität und der organisierten Kriminalität im Bereich der illegalen Beschäftigung und Schwarzarbeit zu gewährleisten, erhält die FKS mit dem Gesetz erweiterte Ermittlungsbefugnisse, insbesondere die Möglichkeit, bei bandenmäßigem Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt nach § 266a des Strafgesetzbuches (StGB) Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung durchzuführen.1 Konkret bedeutet dies, dass die Staatsanwaltschaft in diesen Fällen die Anordnung der Überwachung der Telekommunikation von Verdächtigen bei Gericht beantragen und die FKS mit der Durchführung entsprechender Maßnahmen beauftragen kann. Darüber hinaus wird die FKS befugt, erkennungsdienstliche Maßnahmen für künftige Strafverfahren durchzuführen.2 Schließlich wird das Erstellen und Inverkehrbringen von Schein- oder Abdeckrechnungen, um z. B. Arbeitsentgelt vorzuenthalten oder zu veruntreuen, erstmalig bußgeldbewehrt sein: Wer diese ausstellt oder in Verkehr bringt und dadurch Schwarzarbeit oder illegale Beschäftigung ermöglicht, riskiert ein Bußgeld bis zu 100.000 €. Bei bandenmäßiger Begehung oder bei Erlangen größerer Vermögensvorteile kann die Geldbuße bis zu 500.000 € betragen.3

Einen weiteren Schwerpunkt des Gesetzes bildet die Stärkung der Verfahrensrechte der Zollverwaltung. Schon heute stehen den Bediensteten der FKS bei der Verfolgung von Straftaten Polizeibefugnisse nach der StPO zu. Die Beamtinnen und Beamten sind insoweit Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft, die das Ermittlungsverfahren im Rahmen ihrer Sachleitungsbefugnis führt. Durch das Gesetz erhält die FKS nunmehr die Befugnis, Strafverfahren wegen des Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt gemäß § 266a StGB selbst zu führen und abzuschließen, indem die Staatsanwaltschaft unter bestimmten Voraussetzungen ihre Ermittlungsbefugnisse an die FKS abgibt.<sup>4</sup>

1 § 100a Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe q StPO-E.

Damit unterstützt und ergänzt die FKS zukünftig die Arbeit der Staatsanwaltschaften in diesem Bereich, wodurch der Verwaltungsvollzug gestärkt und die Staatsanwaltschaften entlastet werden. Darüber hinaus wird im gerichtlichen Bußgeldverfahren zugunsten der FKS ein Mitwirkungsrecht in der Hauptverhandlung geschaffen. Die Gerichte haben die FKS künftig in gerichtlichen Bußgeldverfahren stets zu beteiligen, wenn die Staatsanwaltschaft an der Hauptverhandlung nicht teilnimmt, und ihr in der Hauptverhandlung die Gelegenheit zu geben, Fragen an die Beteiligten zu richten.<sup>5</sup>

### Schaffung fairer Arbeitsbedingungen

### Bekämpfung von Arbeitsausbeutung und damit verbundenem Menschenhandel

Immer noch gibt es in Deutschland Zwangsarbeit, Menschenhandel und Arbeitsausbeutung. Dies betrifft auch Arbeitsverhältnisse, für die Menschen gezielt angeworben und die anfangs freiwillig eingegangen wurden. Oftmals werden Beschäftigte dabei über die wahren Inhalte der Arbeit und die Arbeitsbedingungen getäuscht. Um sie gefügig zu halten, werden ihnen teilweise Löhne vorenthalten, Ausweisdokumente konfisziert und Drohungen ausgesprochen. Die Beschäftigten der FKS sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben oft als erste an Orten, an denen Anzeichen für Menschenhandel im Zusammenhang mit Beschäftigung zutage treten. Deshalb erhält die FKS mit dem Gesetz künftig die notwendigen Prüfungs- und Ermittlungskompetenzen, um im Rahmen ihrer Prüfungen gegen ausbeuterische Arbeitsbedingungen vorgehen und Ermittlungen im Bereich Menschenhandel im Zusammenhang mit Beschäftigung, Zwangsarbeit und Ausbeutung der Arbeitskraft vornehmen zu können.6 Die Strafverfolgung durch die Polizei in diesem Deliktfeld wird insoweit ergänzt.

<sup>2 § 14</sup> Abs. 3 SchwarzArbG-E.

<sup>3 § 8</sup> Abs. 4 und. 5 SchwarzArbG-E.

<sup>4 §§ 14</sup>a bis 14c SchwarzArbG-E.

<sup>5 § 12</sup> Abs. 5 SchwarzArbG-E.

<sup>6 § 1</sup> Abs. 3 Nr. 5, § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 SchwarzArbG-E.



### Bekämpfung der Anbahnung von Schwarzarbeit auf Tagelöhnerbörsen

In vielen Städten bieten sich Arbeitskräfte für eine Beschäftigung auf öffentlichen Straßen oder Plätzen an, ein Phänomen, das auch unter dem Begriff "Tagelöhnerbörse" bekannt ist. Den Zuschlag bekommt, wer bereit ist, für den niedrigsten Lohn zu arbeiten. Oft sind es schwere körperliche Handlangerarbeiten auf Baustellen oder im Transportgewerbe mit einer Bezahlung weit unter dem gesetzlich vorgeschriebenen Mindestlohn. Bislang konnte die FKS erst eingreifen, wenn solche Personen tatsächlich bei der illegalen Beschäftigung z. B. auf der Baustelle - angetroffen wurden. Hier werden mit dem Gesetz die Handlungsmöglichkeiten der FKS vergrößert, indem ihre Prüfungsund Ermittlungskompetenz auch auf das frühere Stadium der Anbahnung der illegalen Beschäftigung oder Schwarzarbeit ausgedehnt wird.7 Dies ermöglicht es, bereits die Anbahnung von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit zu bekämpfen und "Tagelöhnerbörsen", die häufig mit ausbeuterischen Arbeitsbedingungen einhergehen, aufzulösen, um die betroffenen Personen in eine legale Beschäftigung zu bringen und damit die Sozialsysteme zu sichern.

# Auskunftspflichten beim Anbieten von Schwarzarbeit

Mit dem Gesetz werden – unabhängig vom Kommunikationsmedium – Herausgeber von anonymen Angeboten oder Werbemaßnahmen bei Anhaltspunkten für Schwarzarbeit oder illegale Beschäftigung verpflichtet, der FKS auf deren Gesuch Namen und Anschrift ihres Auftraggebers

7 § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8, § 5a, § 8 Abs. 6 SchwarzArbG-E.

mitzuteilen.<sup>8</sup> Neben Print- und sonstigen analogen Medien können Angebote oder Werbemaßnahmen auf Online-Dienstleistungsplattformen, in Foren oder auf sonstigen elektronischen Kommunikationsplattformen, auf denen Dienst- oder Werkleistungen angeboten werden, zur Prüfung des Auftraggebers der Anzeige herangezogen und Informationen von deren Herausgeber eingeholt werden. Dadurch werden auch die Prüfungsmöglichkeiten von allen, die Dienst- und Werkleistungen auf Online-Plattformen anbieten, verbessert, sodass die FKS im Internet angebotene illegale Beschäftigung und Schwarzarbeit zukünftig wirksamer verfolgen kann.

### Bekämpfung missbräuchlicher Unterkunftsbereitstellung

Die FKS prüft bereits jetzt verschiedene Kriterien von Mindestarbeitsbedingungen nach dem AEntG, z. B. die Einhaltung von tarifvertraglichen Mindestlöhnen und Urlaubsansprüchen. Das Gesetz erweitert diesen Katalog um tarifvertraglich vereinbarte Unterkunftsbedingungen9, um dem Problem der aktuell vielfach fehlenden Unterkunftsmöglichkeiten für auswärtige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu begegnen. Diese Entwicklung hat derzeit nicht selten unerwünschte soziale Nebeneffekte, etwa wenn solche Arbeitskräfte - wie in einigen Großstädten zu beobachten - z. B. in Obdachlosenunterkünfte ausweichen oder in überfüllten "Schrottimmobilien" zu überteuerten Mieten untergebracht werden. Die FKS wird zukünftig die tariflich vereinbarten Arbeitgeberpflichten zur Bereitstellung geeigneter Wohnunterkünfte - aktuell z. B. im Baugewerbe - prüfen und Verstöße ahnden.10

<sup>8 § 7</sup> SchwarzArbG-E, § 14 Telemediengesetz-E.

<sup>9 § 5</sup> Satz 1 Nr. 4, § 6 Abs. 1, § 16 AEntG-E.

<sup>10 § 23</sup> Abs. 1 Nr. 1 AEntG.

Mit dieser Neuregelung erhält die FKS ein flankierendes Wohnungsbetretungsrecht, um die missbräuchliche Bereitstellung von Unterkünften zu überprüfen.<sup>11</sup> Dieses gilt gemäß den grundgesetzlichen Vorgaben (Art. 13 Abs. 7 des Grundgesetzes) ausschließlich zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Ein solches Wohnungsbetretungsrecht steht bereits einer Vielzahl von Behörden in Deutschland zu, z. B. Gewerbe-, Finanz- und Arbeitsschutzbehörden. Eine Wohnungsdurchsuchung ist darüber hinaus durch die FKS auch weiterhin nur mit richterlichem Beschluss möglich.<sup>12</sup>

### Erweiterung der Ausweismitführungs- und Sofortmeldepflicht

Nach dem SchwarzArbG und dem SGB IV unterliegen bestimmte Branchen wie das Baugewerbe, die Gastronomie oder die Transportbranche einer Ausweismitführungs- beziehungsweise Sofortmeldepflicht. Nach den Erkenntnissen der FKS und ihrer Zusammenarbeitsbehörden handelt es sich beim Wach- und Sicherheitsgewerbe ebenfalls um eine von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung besonders betroffene Branche. Beschäftigte im Wachund Sicherheitsgewerbe haben häufig wechselnde Arbeitsorte, sodass an die Durchführung von Prüfungen der FKS in diesem Bereich besondere Anforderungen zu stellen sind. Die Identifizierung und Befragung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Ort liefert entscheidende Informationen für die Überprüfung von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerpflichten, wie z. B. der Gewährung von Mindestarbeitsbedingungen, der Einhaltung von Beitragspflichten der Arbeitgeber zur Sozialversicherung oder ausländerrechtlicher Vorgaben. Künftig besteht daher auch für das Sicherheitsgewerbe eine Ausweismitführungspflicht sowie eine stärkere Dokumentationspflicht für Arbeitszeiten<sup>13</sup>,

11 § 17 Satz 1 Nr. 3 AEntG-E.

um Prüfungen wirksam vornehmen und Verstößen konsequent begegnen zu können.

# Bekämpfung von Scheinselbstständigkeit

Auftraggeber versuchen häufig, anfallende Sozialversicherungsbeiträge durch Scheinselbstständigkeit des Auftragnehmers vorzuenthalten. Dabei ist zu beobachten, dass professionell organisierte Vermittlungen dafür vermehrt Bürgerinnen und Bürger aus EU-Mitgliedstaaten gezielt anwerben. Im Ergebnis führt dies zu fehlender sozialer Absicherung bei den vermeintlich Selbstständigen und einer Belastung der Sozialsysteme. Bereits heute übersenden die Gewerbemeldestellen Verdachtsfälle an die FKS, die eine Scheinselbstständigkeit jedoch nur bei einem bekannten Auftraggeber am konkreten Arbeitsort überprüfen kann. Mit dem Gesetz wird die FKS zukünftig die Prüfung und Ermittlung von Scheinselbstständigkeit auch ohne konkreten Arbeitsort durchführen können.<sup>14</sup> Dazu kann die FKS künftig auch verlangen, dass die vermeintlich Selbstständigen schriftlich oder an Amtsstelle mündlich Auskünfte erteilen oder Unterlagen vorlegen. Darüber hinaus begehen Arbeitgeber, die leichtfertig Beiträge der Beschäftigten oder des Arbeitgebers zur Sozialversicherung vorenthalten, zukünftig eine Ordnungswidrigkeit, die von der FKS mit einem Bußgeld von bis zu 50.000 € geahndet werden kann.15 Damit wird eine Sanktionslücke zur strafbaren vorsätzlichen Begehungsweise nach § 266a StGB geschlossen.

### Bekämpfung von Sozialleistungsmissbrauch

Der Sozialleistungsbetrug durch Scheinarbeitsverhältnisse und vorgetäuschte Selbstständigkeit nimmt an Bedeutung zu. Häufig werden Arbeitsverhältnisse nur vorgetäuscht, d. h. sie bestehen

<sup>12</sup> Vergleiche § 102 StPO.

<sup>13 § 2</sup>a Abs. 1 Nr. 11 SchwarzArbG-E, § 28a Abs. 4 Satz 1 Nr. 11 SBG IV-E.

<sup>14 §§ 3</sup> ff. SchwarzArbG-E.

<sup>15 § 8</sup> Abs. 3 und. 6 SchwarzArbG-E.

lediglich auf dem Papier, um beispielsweise sogenannte Aufstockungsleistungen (Arbeitslosengeld II) nach dem SGB II zu beantragen. Diese Form des Sozialleistungsbetrugs tritt häufig organisiert auf, wobei gezielt Arbeitskräfte aus EU-Mitgliedstaaten angeworben werden, die dann einen Großteil der beantragten Sozialleistungen "als Provisionen" an professionelle in Deutschland ansässige Mittelsleute abgeben müssen. Um auch in diesen Fällen aktiv werden zu können, ist mit dem Gesetz eine neue umfassende Prüfungs- und Ermittlungskompetenz der FKS geschaffen worden.<sup>16</sup>

Die FKS prüft und ermittelt zukünftig auch in Fällen, die nicht auf eine tatsächliche Erbringung oder das tatsächliche Ausführenlassen von Dienst- oder Werkleistungen angelegt sind, sondern in denen ein Arbeitsverhältnis oder eine Selbstständigkeit vorgetäuscht werden, um Sozialleistungen nach dem SGB II und SGB III unrechtmäßig zu erlangen. Dadurch werden die Effektivität der Leistungsbetrugsbekämpfung und die Sicherstellung des rechtmäßigen Sozialleistungsbezugs verbessert.

Im Hinblick auf Kindergeldleistungen erhält die FKS außerdem die Befugnis, im Rahmen ihrer Kontrollen nach dem SchwarzArbG Anhaltspunkte für ungerechtfertigten Kindergeldbezug zu überprüfen und diese durch Sofortmitteilung an die zuständige Familienkasse zur weiteren Prüfung und gegebenenfalls Ermittlung weiterzugeben. Darüber hinaus erhält die FKS die Befugnis, an Prüfungen der Familienkassen mitzuwirken, um diese bei Vor-Ort-Maßnahmen zu unterstützen.

# Stärkung der Zusammenarbeit und des Datenaustauschs

Eine effektive Bekämpfung von illegaler Beschäftigung und Leistungsmissbrauch erfordert eine stärkere Vernetzung der zuständigen Behörden. Durch das Gesetz werden deshalb auch die Mit dem Gesetz sind darüber hinaus zahlreiche datenschutzrechtliche Übermittlungsbefugnisse insbesondere für die FKS, die Familienkassen und die übrigen beteiligten Behörden geschaffen worden, die den automatisierten Datenaustausch beziehungsweise Datenabruf im Verbund der Behörden ermöglichen werden. Die Umsetzung der automatisierten Zugriffsmöglichkeiten wird durch die Anpassung der betroffenen IT-Verfahren erfolgen. Der elektronische Datenaustausch beziehungsweise Datenabruf wird den schnellen und effizienten Informationsfluss zwischen den Behörden ermöglichen, sodass auf Mitteilungen in Papierform,

Zusammenarbeit und der Datenaustausch zwischen den bei der Aufdeckung und Bekämpfung von illegaler Beschäftigung, Schwarzarbeit und Leistungsmissbrauch beteiligten Behörden deutlich ausgeweitet. Das Gesetz legt für die FKS neue Zusammenarbeitsbehörden fest, sodass zwischen den Behörden die gegenseitige Unterstützung und ein entsprechender Informationsaustausch ermöglicht und die Bekämpfung von illegalen Lohnpraktiken im Wege eines ganzheitlichen Prüfungsansatzes verbessert werden. Neue Zusammenarbeitsbehörden sind die Familienkassen, die Anmelde- und Erlaubnisbehörden nach dem Prostituiertenschutzgesetz, die Sozialkassen nach dem Tarifvertragsgesetz, die Bewachungserlaubnisbehörden nach § 34a der Gewerbeordnung (GewO), die für die Genehmigung und Überwachung des gewerblichen Güterkraftverkehrs zuständigen Landesbehörden und die für die Überprüfung der Einhaltung der Vergabe- und Tariftreuegesetze der Länder zuständigen Prüfungs- oder Kontrollstellen.18 Das Gesetz sieht darüber hinaus eine noch engere Zusammenarbeit und einen verstärkten Informationsaustausch der FKS mit den Polizeivollzugsbehörden vor. 19 Außerdem soll die Zusammenarbeit mit den im Bereich von Menschenhandel und Arbeitsausbeutung tätigen Fachberatungen, Anlaufstellen und Austauschgremien deutlich intensiviert werden.

<sup>16 § 1</sup> Abs. 2 Satz 2, § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, §§ 3 ff. SchwarzArbG-E.

<sup>17 § 2</sup> Abs. 1 Satz 3 SchwarzArbG-E.

<sup>18 § 2</sup> Abs. 4 Satz 1 SchwarzArbG-E.

<sup>19 § 6</sup> Abs. 1 Satz 2 und 3 SchwarzArbG-E.

die oftmals zeitaufwendig sind, weitestgehend verzichtet werden kann.

Konkret wird die FKS im Bereich der Schwarzarbeit und des Sozialleistungsmissbrauchs berechtigt, Daten aus den Datenbeständen der Leistungsträger nach SGB II und SGB III (Bundesagentur für Arbeit, gemeinsame Einrichtungen und die zugelassenen kommunalen Träger (Jobcenter)), der Träger der Rentenversicherung und - im Bereich des Umsatzsteuerbetrugs - des Bundeszentralamts für Steuern automatisiert abzurufen.20 Umgekehrt werden Daten aus dem IT-System der FKS zu bestimmten Zwecken an die Leistungsträger nach SGB II und SGB III, die Familienkassen und die Sozialhilfeträger nach SGB XII automatisiert übermittelt<sup>21</sup>; Informationen, die der Verhütung und Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten dienen, hat die FKS an die Polizei und Strafverfolgungsbehörden weiterzuleiten. Darüber hinaus wird die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der FKS mit den entsprechenden Behörden anderer EU-Mitgliedstaaten im Rahmen des Binnenmarkt-Informationssystems (Internal Market Information System, IMI) gestärkt.22

Beim Kindergeld dürfen die Familienkassen künftig den Sozialleistungs- und Sozialhilfeträgern sowie den für den Unterhaltsvorschuss zuständigen Stellen den für die jeweilige Kindergeldzahlung maßgebenden Sachverhalt durch automatisierte Abrufverfahren bereitstellen<sup>23</sup>, umgekehrt dürfen die Träger der Rentenversicherung und die Leistungsträger nach dem SGB II und SGB III den Familienkassen die zur Überprüfung des Kindergeldantrags erforderlichen Daten automatisiert übermitteln. In grenzüberschreitenden Fällen dürfen die Familienkassen künftig den zuständigen Stellen eines anderen EU-Mitgliedstaats den für die jeweilige Kindergeldzahlung maßgebenden

Sachverhalt automatisiert übersenden<sup>24</sup>, um beispielsweise Doppelzahlungen zu vermeiden.

Schließlich sieht das Gesetz weitere Regelungen vor, die eine Vernetzung der Behörden im Bereich illegale Beschäftigung und Leistungsmissbrauch gewährleisten. Durch die Änderung des § 93 AO werden die Träger der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in den Kreis der Kontenabrufberechtigten aufgenommen, um zu ermöglichen, dass das Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen auch für die Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz mittels Kontenabrufverfahren überprüft und die Gewährung ungerechtfertigter Leistungen verhindert werden kann. Den nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem SchwarzArbG zuständigen Stellen wird die Möglichkeit eingeräumt, am automatisierten Verfahren der Bundesnetzagentur - entsprechend den Behörden der Zollverwaltung - teilzunehmen, um die für ihre ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung notwendigen Daten aus den Kundendateien auf vereinfachtem Weg zu erhalten.25

# Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Kindergeldbezug

Mit dem Gesetz gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch werden – neben der oben genannten Erweiterung der Prüfbefugnis der FKS und des Datenaustauschs – auch kindergeldrechtliche Regelungen im EStG angepasst. Neu zugewanderte Unionsbürgerinnen und Unionsbürger haben in den ersten drei Monaten nur Anspruch auf Kindergeld, wenn sie in Deutschland erwerbstätig sind. Damit soll eine unangemessene finanzielle Belastung des Bundeshaushalts durch diejenigen zugewanderten Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen, verhindert werden.

<sup>20 § 6</sup> Abs. 2 und 3 SchwarzArbG-E.

<sup>21 § 17</sup> Abs. 1 Satz 1 SchwarzArbG-E.

<sup>22 § 6</sup> Abs. 6 SchwarzArbG-E.

<sup>23 § 68</sup> Abs. 5 EStG-E.

<sup>24 § 68</sup> Abs. 6 EStG-E.

<sup>25 § 112</sup> Abs. 2 Nr. 8 Telekommunikationsgesetz-E.

<sup>26 § 62</sup> Abs. 1a EStG-E.



Nach Ablauf der ersten drei Monate wird der Anspruch auf Kindergeld mit der Freizügigkeitsberechtigung der Betreffenden verknüpft. Sofern der Aufenthalt allein der Arbeitsuche dient, soll noch kein Kindergeldanspruch bestehen. Ob die Voraussetzungen für eine ausreichende Freizügigkeitsberechtigung vorliegen, prüft die Familienkasse in eigener Zuständigkeit und informiert gegebenenfalls die Ausländerbehörden über das Ergebnis der Prüfung. Stellt die Familienkasse fest, dass die Voraussetzungen für eine Freizügigkeitsberechtigung nicht vorliegen, besteht kein Kindergeldanspruch. Die Familienkasse trifft jedoch keine Entscheidung über das Bestehen des Freizügigkeitsrechts selbst. Erhält die Familienkasse Kenntnis von Tatsachen, die zum Ruhen oder Wegfall des Anspruchs führen, kann sie die Zahlung des Kindergelds ohne Erteilung eines Bescheids vorläufig einstellen.27 Damit kann die Familienkasse schneller auf Änderungen in den Verhältnissen reagieren und Überzahlungen verhindern. Stellt sich heraus, dass die vorläufige Zahlungseinstellung unbegründet war, hat sie die ausstehenden Kindergeldbeträge unverzüglich nachzuzahlen. Ferner enthält das Gesetz eine klarstellende Regelung zur rückwirkenden Zahlung

von Kindergeld<sup>28</sup> und eine Aktualisierung bei den begünstigten Freiwilligendiensten.

#### ■ Fazit

Mit dem Gesetz gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch erhält die Zollverwaltung zusätzliche Befugnisse, um noch konsequenter und effektiver gegen illegale Beschäftigung, den Missbrauch staatlicher Leistungen und unfaire Arbeitsbedingungen vorgehen zu können. Darüber hinaus bestimmt das Gesetz Maßnahmen für die bessere Vernetzung der beteiligten Behörden und schafft Regelungen im Zusammenhang mit dem Kindergeldbezug. Mit dem Gesetz werden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer besser vor Bezahlung unter Mindestlohn, Nichtabführung von Sozialbeiträgen und Ausbeutung geschützt. Für die Arbeitgeber werden faire Wettbewerbsbedingungen geschaffen und die staatlichen Einnahmen werden gesichert. Insgesamt sorgt das Gesetz für mehr Ordnung und Fairness auf dem Arbeitsmarkt.<sup>29</sup>

27 § 71 EStG-E.

<sup>28 § 70</sup> Abs. 1 EStG-E.

<sup>29</sup> Mehr Informationen: www.mehrordnungundfairness.de



# Aktuelle Wirtschaftsund Finanzlage

Überblick zur aktuellen Lage	42
Konjunkturentwicklung aus finanzpolitischer Sicht	43
Steuereinnahmen im Mai 2019	50
Entwicklung des Bundeshaushalts bis einschließlich Mai 2019	54
Entwicklung der Länderhaushalte bis einschließlich April 2019	59
Finanzmärkte und Kreditaufnahme des Bundes	61
Europäische Wirtschafts- und Finanzpolitik	68

# Überblick zur aktuellen Lage

#### Wirtschaft

- Die deutsche Wirtschaft ist im 1. Quartal 2019 um 0,4 % gewachsen. Positive Impulse kamen insbesondere aus der Binnenwirtschaft.
- Das Verarbeitende Gewerbe entwickelte sich dagegen im 1. Quartal weiterhin schwach. Im April verzeichnete die Industrieproduktion einen kräftigen Rückgang.
- Auch die Exporte lagen im April deutlich unter dem Niveau des Vormonats, worin sich die weiterhin abgeschwächte globale Konjunkturdynamik widerspiegeln dürfte.
- Der Aufschwung am Arbeitsmarkt hält an, schwächte sich im Mai aber leicht ab. Die Nachfrage nach Arbeitskräften hat sich auf hohem Niveau etwas verringert.

#### Finanzen

- Die Steuereinnahmen insgesamt (ohne Gemeindesteuern) sind im Mai 2019 gegenüber dem Vorjahresmonat um 1,5 % gestiegen. Die Einnahmen aus den gemeinschaftlichen Steuern lagen auf Vorjahresniveau. Das Aufkommen aus den Bundessteuern lag im Mai 2019 mit einem Plus von 4,8 % über Vorjahresniveau. Ein höheres Steueraufkommen aus der Energiesteuer (+4,3 %), der Kraftfahrzeugsteuer (+9,2 %) sowie der Tabaksteuer (+14,5 %) sind hierfür ursächlich.
- Die Einnahmen des Bundeshaushalts beliefen sich im Zeitraum Januar bis Mai 2019 auf rund 132 Mrd. €. Damit sind die Einnahmen um 0,9 % (rund -1,2 Mrd. €) niedriger als im entsprechenden Vorjahreszeitraum. Dabei sanken die Steuereinnahmen (inklusive der EU-Eigenmittelabflüsse) um 2,2 % (rund -2,7 Mrd. €). Ein wesentlicher Grund ist eine um rund 3,7 Mrd. € höhere Zahlung von BNE-Eigenmitteln an die EU als von Januar bis Mai 2018. Die Ausgaben des Bundeshaushalts beliefen sich kumuliert bis Mai 2019 auf 140,7 Mrd. € und lagen damit um 3,4 % (rund +4,6 Mrd. €) über dem entsprechenden Vorjahresniveau. Im Zeitraum Januar bis Mai 2019 wies der Bundeshaushalt ein Finanzierungsdefizit von 8,7 Mrd. € auf. Die Einnahmen und Ausgaben unterliegen im Laufe des Haushaltsjahres starken Schwankungen und beeinflussen somit die eingesetzten Kassenmittel in den einzelnen Monaten in unterschiedlichem Maße.

## Europa

- Der Monatsbericht Juni beinhaltet einen Rückblick auf die Sitzungen der Eurogruppe und des ECOFIN-Rats am 16./17. Mai 2019 in Brüssel.
- Schwerpunkte der Sitzungen waren u. a. die Vertiefung der Wirtschafts- und Währungsunion mit dem Schwerpunkt eines Haushaltsinstruments, die Wirtschaftslage in Europa und diverse Steuerthemen.

# Konjunkturentwicklung aus finanzpolitischer Sicht

Aktuelle Wirtschafts- und Finanzlage

### Kräftige Binnenwirtschaft, eingetrübte Aussichten für die Industrie

Getragen von binnenwirtschaftlichen Kräften ist die deutsche Wirtschaft im 1. Quartal 2019 wieder kräftiger gewachsen. Nach einer abgeschwächten Dynamik in der 2. Jahreshälfte 2018 verzeichnete das Bruttoinlandsprodukt (BIP) im 1. Quartal preis-, kalender- und saisonbereinigt einen Anstieg von 0,4 % gegenüber dem Vorquartal. Deutliche Zugewinne gegenüber dem Vorquartal zeigten sich sowohl bei den Investitionen in Ausrüstungen (+1,2 %) als auch bei den Bauinvestitionen (+1,9 %). Auch der private Konsum (+1,2 %) legte im Vergleich zum Vorquartal kräftig zu, worin sich insbesondere die sehr gute Arbeitsmarktentwicklung widerspiegeln dürfte. Die Exporte sind im 1. Quartal mit einem Anstieg von 1,0 % etwas stärker gewachsen als die Importe (+0,7 %).

Auf der Entstehungsseite waren divergierende Entwicklungen zu verzeichnen: Positive Impulse kamen insbesondere aus dem Baugewerbe, mit einem Anstieg der Bruttowertschöpfung um 4,6 % im Vergleich zum Vorjahresquartal. Auch aus dem Dienstleistungssektor kamen wichtige Wachstumsimpulse. Hier verzeichnete insbesondere der Sektor Informations- und Kommunikationsdienstleistungen (+3,1 %) einen kräftigen Anstieg. Dagegen ist die Bruttowertschöpfung im Verarbeitenden Gewerbe im 1. Quartal im Vergleich zum Vorjahr deutlich gesunken (-2,4 %).

Aktuelle Wirtschaftsdaten deuten auf eine anhaltend zweigeteilte Entwicklung auch im 2. Quartal hin. Während weiterhin positive Impulse aus dem Dienstleistungssektor und dem Baugewerbe zu

erwarten sind, ist mit einer fortgesetzt gebremsten Dynamik in der Industrie zu rechnen, die – wegen der starken Exportabhängigkeit des Verarbeitenden Gewerbes – mit der Abkühlung der Weltkonjunktur im Zusammenhang stehen dürfte. So war die Industrieproduktion im April kräftig rückläufig. Die Auftragseingänge haben sich zwar leicht stabilisiert, bleiben aber weiter auf niedrigem Niveau.

Auch bei der Exportdynamik muss in den kommenden Monaten mit einer schwachen Entwicklung gerechnet werden. Die nominalen Warenexporte verzeichneten im April einen kräftigen Rückgang im Vergleich zum Vormonat. Hier dürften sich weiter die Nachfrageeinbußen im Zuge der gebremsten weltwirtschaftlichen Konjunktur widerspiegeln. Zudem könnte auch die Furcht vor einem ungeregelten Brexit zu Vorzieheffekten im 1. Quartal geführt haben, wonach im April wieder eine Normalisierung einsetzte. Zusätzlich bestehen außenwirtschaftliche Unsicherheiten und Risiken, was exportorientierte Unternehmen weiter belasten könnte.

Der Aufschwung am Arbeitsmarkt bleibt intakt, hat sich zuletzt aber etwas abgeschwächt. Die Erwerbstätigkeit stieg im April weiter an, verzeichnete jedoch geringere Zuwächse als in den Vormonaten. Dagegen ist der Anstieg der Arbeitslosenzahl im Mai zum Teil auf einen Sondereffekt im Zuge von Prüfaktivitäten zum Arbeitsvermittlungsstatus von Arbeitslosengeld-II-Berechtigten zurückzuführen. Gleichwohl könnte auch die konjunkturelle Abkühlung einen Anteil haben. Die Arbeitslosenquote lag im Mai bei 4,9 % und damit 0,2 Prozentpunkte unter der Quote des Vorjahresmonats. Insgesamt deuten Frühindikatoren auf einen fortgesetzten, aber verlangsamten Beschäftigungsaufbau in den kommenden Monaten hin.

Finanzpolitisch wichtige W	/irtschafts	daten						
	2018 Veränderung in % gegenüber							
	Mrd. €		Vorpe	riode saiso	onbereinigt			
Gesamtwirtschaft/Einkommen	bzw. Index	gegenüber Vorjahr in %	3. Q 18	4. Q 18	1. Q 19	3. Q 18	4. Q 18	1. Q 19
Bruttoinlandsprodukt								
Vorjahrespreisbasis¹ (verkettet)	115,4	+1,4	-0,2	+0,0	+0,4	+1,1	+0,9	+0,6
Jeweilige Preise	3.386	+3,3	+0,4	+0,3	+0,9	+3,0	+2,9	+2,7
Einkommen <sup>1</sup>								
Volkseinkommen	2.531	+3,1	-0,5	+0,7	+0,7	+2,6	+2,7	+2,1
Arbeitnehmerentgelte	1.746	+4,6	+1,6	+0,8	+1,2	+5,0	+4,4	+4,7
Unternehmens- und Ver- mögenseinkommen	786	-0,2	-5,0	+0,5	-0,5	-2,1	-2,2	-2,6
Verfügbare Einkommen der privaten Haushalte	1.930	+3,2	+0,6	+1,3	+0,5	+2,6	+3,4	+3,2
Bruttolöhne und -gehälter	1.433	+4,8	+1,7	+0,4	+1,3	+5,3	+4,6	+4,6
Sparen der privaten Haushalte	207	+9,0	+4,3	+3,0	-2,4	+10,9	+11,2	+8,0
	2	018			Veränderung	in % gegen	über	
Außenhandel/Umsätze/	Mrd. €		Vorpe	riode saiso	onbereinigt		Vorjahr	2
Produktion/	bzw.	gegenüber	M 10	A 10	Zweimonats-	M 10	A 10	Zweimonats-
Auftragseingänge In jeweiligen Preisen	Index	Vorjahr in %	Mrz 19	Apr 19	durchschnitt	Mrz 19	Apr 19	durchschnitt
Außenhandel (Mrd. €)								
Waren-Exporte	1.318	+3,0	+1,6	-3,7	-0,8	+2,0	-0,5	+0,8
Waren-Importe	1.090	+5,7	+0,7	-1,3	-0,8	+4,7	+2,1	+3,4
In konstanten Preisen	2.030	<u> </u>	0,7		0,0	.,,,	-,-	
Produktion im Produzierenden Gewerbe (Index 2015 = 100)	105,8	+0,9	+0,5	-1,9	-0,3	-0,9	-1,8	-1,3
Industrie <sup>3</sup>	105,9	+1,1	+0,7	-2,5	-0,5	-2,0	-3,4	-2,7
Bauhauptgewerbe	109,0	+0,3	-0,1	+0,2	+1,9	+9,1	+7,6	+8,4
Umsätze im Produzierenden Gewerbe (Index 2015 = 100)								
Industrie <sup>3</sup>	105,4	+1,5	+0,1	-0,6	-0,7	-0,5	-1,4	-1,0
Inland	102,2	-0,3	-0,9	+0,5	-1,4	-1,8	-0,8	-1,3
Ausland	108,4	+1,4	+1,0	-1,6	-0,1	+0,8	-2,0	-0,6
Auftragseingang (Index 2015 = 100)								
Industrie <sup>3</sup>	107,9	+0,4	+0,8	+0,3	-1,1	-5,9	-5,3	-5,6
Inland	103,4	-1,9	-4,6	-0,8	-5,7	-7,4	-5,1	-6,3
Ausland	111,3	+2,1	+4,8	+1,1	+2,3	-4,8	-5,4	-5,1
Bauhauptgewerbe	122,6	+4,7	-1,9	•	-7,2	+11,3		+5,5
Umsätze im Handel (Index 2015 = 100)								
Einzelhandel (ohne Kfz, mit Tankstellen)	107,3	+1,7	+0,0	-2,0	-0,8	-2,0	+4,0	+0,9
Handel mit Kfz	112,1	+1,9	+0,0		+1,1	+2,6		+3,8

noch: Finanzpolitisch wichtige	Wirtschaft	tsdaten							
	2	018		Veränderung in Tausend gegenüber					
	Personen	gegenüber	Vorperi	ode saisonb	ereinigt		Vorjahr		
Arbeitsmarkt	Mio.	Vorjahr in %	Mrz 19	Apr 19	Mai 19	Mrz 19	Apr 19	Mai 19	
Arbeitslose (nationale Abgrenzung nach BA)	2,34	-7,6	-8	-12	+60	-157	-155	-80	
Erwerbstätige, Inland	44,84	+1,3	+35	+32		+491	+484		
Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte	32,99	+2,3	+26,7			+645,8			
	2	018		Ve	eränderung i	n % gegenü	ber		
Preisindizes		gegenüber	,	Vorperiode			Vorjahr		
2015 = 100	Index	Vorjahr in %	Mrz 19	Apr 19	Mai 19	Mrz 19	Apr 19	Mai 19	
Importpreise	102,7	+2,6	+0,0	+0,3		+1,7	+1,4		
Erzeugerpreise gewerbliche Produkte	103,7	+2,6	-0,1	+0,5		+2,4	+2,5		
Verbraucherpreise	103,8	+1,7	+0,4	+1,0	+0,2	+1,3	+2,0	+1,4	
ifo Geschäftsklima			Sa	isonbereini	gte Salden				
Deutschland⁴	Okt 18	Nov 18	Dez 18	Jan 19	Feb 19	Mrz 19	Apr 19	Mai 19	
Klima	+24,8	+23,7	+21,2	+17,7	+16,0	+17,9	+17,0	+14,1	
Geschäftslage	+42,4	+41,9	+40,0	+38,5	+36,5	+37,0	+35,7	+29,3	
Geschäftserwartungen	+8,5	+6,8	+3,9	-1,2	-2,8	+0,4	-0,2	-0,2	

- 1 Stand Jahre: Januar 2019; Quartale: Juni 2019.
- 2 Produktion arbeitstäglich, Umsatz, Auftragseingang Industrie kalenderbereinigt, Auftragseingang Bauhauptgewerbe saisonbereinigt.
- 3 Ohne Energie
- 4 Im April 2018 löste das ifo Geschäftsklima Deutschland den bisherigen Index für die Gewerbliche Wirtschaft ab.

Quellen: Statistisches Bundesamt, Bundesagentur für Arbeit, Deutsche Bundesbank, ifo Institut, eigene Berechnungen

Das Steueraufkommen (ohne Gemeindesteuern) erhöhte sich im Mai 2019 um 1,5 % gegenüber dem Vorjahresmonat und spiegelt zum Teil die gespaltene gesamtwirtschaftliche Entwicklung wider. Die eher binnenwirtschaftlich bestimmten Aufkommen von Lohnsteuer (+5,1 %) und Steuern vom Umsatz (+5,0 %) entwickelten sich erneut sehr robust. Dagegen zeigt sich insbesondere die Körperschaftsteuer im Veranlagungsmonat Mai schwach. Der Rückgang war vor allem auf eine deutliche Zunahme der Erstattungen zurückzuführen. Die verbrauchsabhängigen Bundessteuern erhöhten sich zwar um 4,8 % gegenüber dem Vorjahresmonat, waren allerdings durch eine Aufkommensverschiebung in den Monat Mai überzeichnet.

# Exporte und Importe merklich rückläufig

Die nominalen Warenexporte sind im April im Vergleich zum Vormonat saisonbereinigt um 3,7 % gesunken, nach einem Anstieg im März um 1,6 %. Gegenüber dem Vorjahresmonat lagen die Waren-Ausfuhren um 0,5 % niedriger. In Länder der Europäischen Union (EU) wurden im Zeitraum von Januar bis April 2019 Waren im Wert von 265,5 Mrd. € exportiert. Dies entspricht einem Anstieg von 0,9 % gegenüber dem gleichen Zeitraum im Vorjahr. Die Ausfuhren in Drittländer sind mit 3,0 % gegenüber dem Vormonat am stärksten angestiegen. Die Ausfuhren in den Euroraum und den Nicht-Euroraum verzeichneten einen etwas geringeren Anstieg (+1,1 % beziehungsweise +0,5 %).

Auch die nominalen Warenimporte lagen im April saisonbereinigt unter dem Niveau des Vormonats (-1,3 %). Gegenüber dem Vorjahresmonat stiegen die Importe um 2,1 % an. Im Zeitraum zwischen Januar und April wurden Waren im Wert von 214,9 Mrd. € aus EU-Ländern importiert, was einem Anstieg von 4,6 % gegenüber dem Vorjahreszeitraum entspricht. Die Einfuhren aus dem Euroraum nahmen um 5,2 % zu. Aus dem Nicht-Euroraum und aus Drittländern stiegen die Importe um 3,5 % beziehungsweise 3,7 %.

Die Bilanz des Warenhandels (Warenhandel nach Ursprungswerten, mit Ergänzungen zum Außenhandel) blieb im Zeitraum Januar bis April mit 79,6 Mrd. € unter dem entsprechendem Vorjahresniveau (-1,9 Mrd. €). Der Leistungsbilanzüberschuss lag mit 89,8 Mrd. € um 2,9 Mrd. € unter dem Wert des Vorjahreszeitraums.

Die nominalen Warenexporte konnten die leichten Zugewinne des Vormonats nicht bestätigen und sind zum Start ins 2. Quartal merklich rückläufig. In der schwachen Exportentwicklung dürften sich weiterhin die gebremste weltwirtschaftliche Konjunktur und die damit einhergehenden Nachfrageeinbußen widerspiegeln. Aber auch eine eintretende Normalisierung nach Vorzieheffekten im 1. Quartal aus Furcht vor einem ungeregelten Brexit könnte hier eine Rolle spielen. Zusätzlich bleiben die außenwirtschaftlichen Unsicherheiten und Risiken hoch. Frühindikatoren deuten auf eine weiterhin verhaltene Exportentwicklung in den kommenden Monaten hin. So blieben die ifo Exporterwartungen im Verarbeitenden Gewerbe auch im Mai auf anhaltender Talfahrt.

### Kräftiger Rückgang der Industrieproduktion

Die Produktion im Produzierenden Gewerbe ist im April 2019 gegenüber dem Vormonat um saisonbereinigt 1,9 % gefallen (nach +0,5 % im März). Im Zweimonatsvergleich verzeichnet die Produktion damit einen Rückgang von 0,3 % im Vergleich zur Vorperiode.

Einen kräftigen Rückgang verzeichnete die Industrieproduktion. Sie lag im April saisonbereinigt um 2,5 % unterhalb des Vormonatsniveaus. Im Zweimonatsvergleich ist sie gegenüber der Vorperiode um 0,5 % rückläufig. Die Produktion von Investitionsgütern nahm im April mit einem Rückgang von 3,3 % im Vergleich zum Vormonat am stärksten ab, gefolgt von der Produktion von Vorleistungsgütern, die um 2,1 % rückläufig war. Die Konsumgüterproduktion verzeichnete einen Rückgang von 0,8 %.

Die Umsätze in der Industrie waren im April saisonbereinigt um 0,6 % im Vergleich zum Vormonat rückläufig. Während Inlandsumsätze im Vergleich zum Vormonat um 0,5 % anstiegen, waren die Auslandsumsätze um 1,6 % rückläufig. Im Zweimonatsvergleich sind die Umsätze gegenüber der Vorperiode um 0,7 % zurückgegangen.

Im April nahmen die Auftragseingänge im Verarbeitenden Gewerbe moderat um saisonbereinigt 0,3 % gegenüber dem Vormonat zu. Ohne Großaufträge stieg das Ordervolumen jedoch im April um 2,1 % im Vergleich zum Vormonat an. Aufträge aus dem Inland gingen im Vergleich zum Vormonat um 0,8 % zurück. Auslandsaufträge verzeichneten gegenüber dem Vormonat dagegen einen Anstieg von 1,1 %. Während Aufträge aus dem Euroraum um 5,8 % abnahmen, sind die Aufträge aus dem restlichen Ausland um 5,7 % im Vergleich zum Vormonat gestiegen. Im Zweimonatsvergleich liegen die Auftragseingänge um 1,1 % unter dem Niveau der Vorperiode.

Die Bauproduktion entwickelte sich im April weiterhin positiv, auch wenn der Anstieg gegenüber dem Vormonat mit 0,2 % etwas geringer als im März ausfiel. Im Zweimonatsvergleich nahm sie um 1,9 % gegenüber der Vorperiode zu.

Nach einer leichten Stabilisierung im Vormonat wurde die Industrieproduktion im April deutlich verringert. Insbesondere die Produktion von Investitionsgütern lag merklich unter dem Niveau des Vormonats. Die Auftragseingänge haben sich mit einem leichten Anstieg im April etwas stabilisiert, verbleiben aber auf niedrigem Niveau. Frühindikatoren deuten auf eine anhaltend gebremste Entwicklung der Industrieproduktion in den kommenden Monaten hin. So blieb der ifo Geschäftsklimaindex für das Verarbeitende Gewerbe auch im Mai auf niedrigem Niveau. Insbesondere die Einschätzung der aktuellen Lage seitens der Unternehmerinnen und Unternehmer fiel dabei deutlich pessimistischer aus.

# Verbraucherstimmung leicht eingetrübt, aber weiterhin stabil

Das Konsumklima blieb laut Konsumklimaindex der Gesellschaft für Konsumforschung (GfK) mit saisonbereinigt 10,2 Punkten im Mai 2019 weiterhin stabil. Im Juni wird laut der GfK-Prognose der Konsumklimaindex leicht auf 10,1 Punkte sinken. Damit behauptet das Konsumklima sein insgesamt gutes Niveau trotz uneinheitlicher Verbraucherstimmung. So verbesserten sich zwar die Einkommenserwartungen der Verbraucherinnen und Verbraucher auf hohem Niveau nochmals leicht, jedoch trübte sich der Blick auf die zukünftige Konjunkturentwicklung weiter ein. Auch die Anschaffungsneigung gab auf hohem Niveau leicht nach. Laut der GfK spiegeln die getrübten Konjunkturaussichten weiterhin die abgeschwächte globale Konjunkturdynamik sowie die anhaltenden außenwirtschaftlichen Unsicherheiten und Risiken wider.

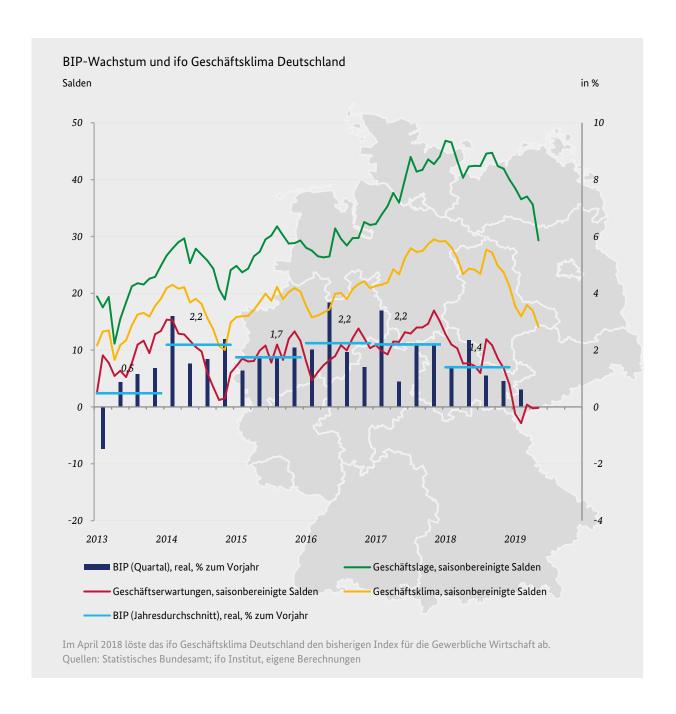
Die Einzelhandelsumsätze (ohne Kfz) waren im April 2019 um saisonbereinigt 2,0 % niedriger als im Vormonat, verzeichneten im Vorjahresvergleich aber einen Anstieg von 4,0 %. Das ifo Geschäftsklima im Einzelhandel verbesserte sich im Mai 2019 leicht, während der ifo Geschäftsklimaindex insgesamt dagegen erneut gesunken ist. Hier fiel insbesondere die Einschätzung der aktuellen Lage der Unternehmerinnen und Unternehmer merklich pessimistischer aus. Neben dem Einzelhandel konnte sich einzig die Stimmung im Baugewerbe im Mai verbessern.

### Abgeschwächte Arbeitsmarktentwicklung

Die Zahl der Erwerbstätigen (Inlandskonzept) lag nach Ursprungswerten im April 2019 bei 45,11 Millionen Personen (+484.000 Personen beziehungsweise +1,1 % gegenüber dem Vorjahr). Saisonbereinigt nahm die Erwerbstätigenzahl um 32.000 Personen gegenüber dem Vormonat zu (März: +35.000 Personen). Wie auch in den Vormonaten beruht der Anstieg der Erwerbstätigkeit überwiegend auf dem Zuwachs der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung, die (nach Hochrechnung der Bundesagentur für Arbeit) im März bei 33,31 Millionen Personen lag. Der Vorjahresstand wurde damit um 646.000 Personen überschritten. Saisonbereinigt verzeichnete die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung im März einen Zuwachs von 27.000 Personen gegenüber dem Vormonat. Die größten Zuwächse zeigten sich im Vorjahresvergleich in der Metall- und Elektroindustrie sowie bei Qualifizierten Unternehmensdienstleistungen. Abnahmen waren bei der Arbeitnehmerüberlassung und den Finanz- und Versicherungsdienstleistern zu verzeichnen.

Im Mai 2019 waren nach Ursprungswerten 2,236 Millionen Personen als arbeitslos registriert. Das waren rund 7.000 Personen mehr als im Vormonat und 80.000 Personen weniger als vor einem Jahr. Die entsprechende Arbeitslosenquote lag bei 4,9 % und damit 0,2 Prozentpunkte unter der Quote des Vorjahresmonats. Die saisonbereinigte Arbeitslosenzahl erhöhte sich aufgrund eines Sondereffekts im Vergleich zum Vormonat kräftig um 60.000 Personen. Die Zahl der Erwerbslosen nach dem Konzept der International Labour Organization (ILO) betrug im April 2019 1,38 Millionen Personen. Die Erwerbslosenquote lag nach Ursprungszahlen bei 3,2 % (saisonbereinigt 3,2 %).

Der kräftige Anstieg der saisonbereinigten Arbeitslosenzahl im Mai 2019 ist überwiegend darauf zurückzuführen, dass nach Prüfaktivitäten zum Arbeitsvermittlungsstatus von Arbeitslosengeld-II-Berechtigten nun etwa 30.000 bis 40.000 Personen mehr als arbeitslos gerechnet



werden. Daneben könnte sich auch die konjunkturelle Abkühlung im Anstieg der Arbeitslosigkeit widerspiegeln. Der Stellenindex der Bundesagentur für Arbeit (BA-X), der die Arbeitskräftenachfrage am ersten Arbeitsmarkt abbildet, hat im Mai 2019 leicht nachgegeben. Er ist im Vergleich zum Vormonat um 3 Punkte auf 248 Punkte gesunken. Im Vergleich zum Vorjahr lag er um 6 Punkte niedriger. Frühindikatoren deuten insgesamt auf einen verlangsamten Beschäftigungsaufbau in den kommenden Monaten hin. Laut dem ifo Beschäftigungsbarometer

nimmt die Einstellungsneigung der Unternehmen einzig im Baugewerbe weiter zu. Daneben bleibt jedoch der Dienstleistungssektor auch weiterhin Stütze des Beschäftigungsaufbaus.

## Moderater Anstieg der Verbraucherpreise

Die Preisniveauentwicklung ist in Deutschland nach wie vor durch ein hohes Maß an Stabilität geprägt.

Nach Angaben des Statistischen Bundesamts ist der Verbraucherpreisindex im Mai 2019 im Vorjahresvergleich um 1,4 % gestiegen (nach +2,0 % im April). Gegenüber dem Vormonat lag der Anstieg der Verbraucherpreise bei 0,2 %. Der Harmonisierte Verbraucherpreisindex stieg im Mai um 1,3 % im Vergleich zum Vorjahresmonat. Gegenüber dem Vormonat lag der Anstieg bei 0,3 %.

Die Erzeugerpreise gewerblicher Produkte stiegen im April 2019 im Vergleich zum Vorjahresmonat um 2,5 % (+0,5 % gegenüber dem Vormonat). Der Preisanstieg wurde maßgeblich durch die Preise der Energiegüter bestimmt, die im Vergleich zum Vorjahresmonat um 6,6 % anstiegen (+1,0 % gegenüber dem Vormonat). Ohne Berücksichtigung von Energie lagen die Erzeugerpreise um 1,3 % über dem Niveau des Vorjahresmonats.

Importierte Güter verteuerten sich im April um 1,4 % im Vergleich zum Vorjahresmonat (nach +1,7 % im März). Im Vormonatsvergleich stiegen sie leicht um 0,3 %. Die Einfuhrpreise für Energie

erhöhten sich im Vorjahresvergleich um 3,3 %. Insbesondere die Preise für Erdöl (+9,9 %) verteuerten sich im Vergleich zum Vorjahr deutlich. Die Preise für Steinkohle und Erdgas waren dagegen im Vergleich zum Vorjahr um 8,0 % beziehungsweise 7,9 % rückläufig. Ohne Energie lag der Einfuhrpreisindex um 1,1 % höher als im Vorjahr (+0,1 % gegenüber dem Vormonat).

Nach einem kräftigen Anstieg im Vormonat ist die Verbraucherpreisinflation im Mai 2019 wieder deutlich schwächer ausgefallen. Neben dem moderateren Anstieg der Energiepreise gegenüber dem Vorjahr sind auch die Preise für Dienstleistungen merklich schwächer gestiegen als im Vormonat. Dies zeigt sich auch in der Kerninflation (ohne Energie- und Nahrungsmittelpreise), die im Mai mit einem Anstieg von 1,3 % gegenüber Vorjahr deutlich schwächer als im Vormonat ausfiel (April: +1,8 %). Auch in den kommenden Monaten dürfte die Preisentwicklung weiter moderat verlaufen. Es bestehen jedoch geopolitische Risiken, welche die Preisentwicklung beeinflussen könnten.

## Steuereinnahmen im Mai 2019

Die Steuereinnahmen insgesamt (ohne Gemeindesteuern) sind im Mai 2019 gegenüber dem Vorjahresmonat um 1,5 % gestiegen. Die Einnahmen aus den gemeinschaftlichen Steuern lagen auf Vorjahresniveau. Auffällig war der abermals kräftige Zuwachs bei den Steuern vom Umsatz. Zudem konnte das Aufkommen aus der Lohnsteuer weiterhin kräftig zulegen. Auch die Einnahmen aus der Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge lagen über Vorjahresniveau. Im direkten Monatsvergleich lagen das Aufkommen aus nicht veranlagten Steuern vom Ertrag - aufgrund einer hohen Vorjahresbasis - sowie das Aufkommen der Körperschaftsteuer deutlich unter dem Vorjahresniveau. Bei den Bundessteuern zeigte sich ein Zuwachs um 4,8 % im Vergleich zum Mai 2018. Die Einnahmen aus den Ländersteuern wiesen einen Zuwachs um 14,5 % auf.

### ■ EU-Eigenmittel

Im aktuellen Berichtsmonat Mai 2019 verringerten sich die Zahlungen von EU-Eigenmitteln inklusive der Zölle um 3,2 % und lagen bei rund 1,7 Mrd. €. Die Mittelabrufe durch die Europäische Union (EU) orientieren sich an dem für das Jahr 2019 vorgesehenen Finanzrahmen, wobei der Haushalt 2019 insgesamt ein höheres Volumen aufweist als im Jahr 2018. Die monatlichen Anforderungen der EU schwanken zudem aufgrund des jeweiligen Finanzierungsbedarfs der EU.

### Gesamtüberblick kumuliert bis Mai 2019

In den Monaten Januar bis Mai 2019 ist das Steueraufkommen im Vorjahresvergleich insgesamt um 1,9 % gestiegen. Die gemeinschaftlichen Steuern wuchsen um 1,8 %, die Bundessteuern um 1,1 % und die Ländersteuern um 7,7 %.

# Verteilung auf Bund, Länder und Gemeinden

Die Steuereinnahmen des Bundes nach Verrechnung von Bundesergänzungszuweisungen verzeichneten im Mai 2019 einen Zuwachs um 1,8 % gegenüber dem Ergebnis im Mai 2018. Hier addieren sich gegenläufige Effekte zu einer positiven Veränderungsrate: Das Steueraufkommen aus Bundessteuern war höher als noch im Mai 2018. Diesem Zuwachs standen geringere Einnahmen aus dem Bundesanteil der gemeinschaftlichen Steuern gegenüber (-1,4 %). Zum einen stagnierte das Aufkommen an Gemeinschaftsteuern und zum anderen verringerte sich der Bundesanteil an den Gemeinschaftsteuern gegenüber dem Vorjahr. Letzteres ist auf das Gesetz zur fortgesetzten Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen und zur Regelung der Folgen der Abfinanzierung des Fonds "Deutsche Einheit" zurückzuführen, welches dem Bund einen geringeren Umsatzsteueranteil zuweist.

Die Länder konnten einen Zuwachs ihrer Steuereinnahmen von 0,8 % verbuchen. Mehreinnahmen aus dem Länderanteil an den gemeinschaftlichen Steuern – auch aufgrund der geänderten Umsatzsteuerverteilung – sind Basis dieses Zuwachses. Zudem war ein deutlicher Zuwachs der Einnahmen aus den Ländersteuern gegenüber dem Vorjahresmonat zu verzeichnen. Die Einnahmen der Gemeinden aus ihrem Anteil an den gemeinschaftlichen Steuern stiegen um 7,4 %.

### ■ Gemeinschaftliche Steuern

#### Lohnsteuer

Das Lohnsteueraufkommen entwickelte sich im Berichtsmonat erneut sehr positiv. Das Bruttoaufkommen der Lohnsteuer stieg im Mai 2019 um 5,9 % gegenüber dem Mai 2018. Hier wirken weiterhin die stetige Beschäftigungsexpansion sowie steigende Einkommen. Das aus dem Lohnsteueraufkommen gezahlte Kindergeld stieg gegenüber dem Vergleichsmonat des Vorjahres um 4,0 %. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Vorjahresbasis aufgrund statistischer Erfassungsprobleme beim Arbeitgeberkindergeld unterzeichnet ist. Per saldo erhöhte sich das kassenmäßige Lohnsteueraufkommen gegenüber dem Vorjahresmonat um 5,1 %. In den Monaten Januar

	Mai	Veränderung ggü. Vorjahr	Januar bis Mai	Veränderung ggü. Vorjahr	Schätzungen für 2019⁴	Veränderung ggü. Vorjahr
2019	in Mio. €	in %	in Mio. €	in %	in Mio. €	in %
Gemeinschaftliche Steuern						
Lohnsteuer <sup>2</sup>	16.867	+5,1	85.862	+5,7	219.350	+5,3
Veranlagte Einkommensteuer	309	+56,4	19.272	-0,6	60.200	-0,4
Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag	1.964	-34,4	7.746	-4,6	24.120	+4,1
Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräuße- rungserträge (einschließlich ehemaligem Zinsabschlags)	479	+23,2	2.403	-41,4	4.731	-31,4
Körperschaftsteuer	-38	Χ	9.113	-14,7	32.730	-2,1
Steuern vom Umsatz	20.899	+5,0	99.597	+3,6	242.900	+3,4
Gewerbesteuerumlage	253	-14,1	1.309	-6,0	4.815	-3,1
Erhöhte Gewerbesteuerumlage	78	-36,7	924	-16,8	3.427	-16,6
Gemeinschaftliche Steuern insgesamt	40.812	+0,0	226.227	+1,8	592.273	+2,8
Bundessteuern						
Energiesteuer	3.280	+4,3	11.196	-1,9	40.250	-1,5
Tabaksteuer	1.682	+14,5	5.178	+6,7	14.260	-0,6
Alkoholsteuer (vormals Branntweinsteuer)	160	-15,9	886	-3,2	2.130	-0,2
Versicherungsteuer	1.014	+3,5	8.372	+2,7	14.130	+2,
Stromsteuer	544	+0,7	2.717	-4,9	6.650	-3,0
Kraftfahrzeugsteuer	872	+9,2	4.320	+4,3	9.150	+1,
Luftverkehrsteuer	104	+13,1	405	+5,9	1.230	+3,6
Kernbrennstoffsteuer	0	Χ	-0	X	-1	>
Solidaritätszuschlag	1.314	-2,9	7.213	+1,0	19.400	+2,5
Übrige Bundessteuern	129	+16,4	629	+3,6	1.442	+0,4
Bundessteuern insgesamt	9.100	+4,8	40.916	+1,1	108.642	+0,1
Ländersteuern						
Erbschaftsteuer	545	+4,3	2.852	-3,2	6.633	-2,6
Grunderwerbsteuer	1.264	+20,2	6.543	+13,8	15.440	+9,6
Rennwett- und Lotteriesteuer	177	+20,8	865	+9,6	1.938	+2,3
Biersteuer	54	-4,6	240	-3,4	650	-0,8
Sonstige Ländersteuern	30	-0,9	271	+1,5	475	+1,7
Ländersteuern insgesamt	2.070	+14,5	10.771	+7,7	25.136	+5,1

1		/ 1	C	
noch: Entwickling	g der Steuereinnahmen	lohne reine	(-emeindestellern	) im läutenden lährt
moch. Encwicktung	5 acr occacionnamich	(OTHIC TCHIC	Germemaesteaern	, iiii taarenaen sain

	Mai	Veränderung ggü. Vorjahr	Januar bis Mai	Veränderung ggü. Vorjahr	Schätzungen für 2019⁴	Veränderung ggü. Vorjahr
2019	in Mio. €	in %	in Mio. €	in %	in Mio. €	in %
EU-Eigenmittel						
Zölle	414	+24,6	1.970	-1,8	4.800	-5,1
Mehrwertsteuer-Eigenmittel	125	-11,1	1.251	+19,7	2.600	+9,0
BNE-Eigenmittel	1.184	-9,5	11.838	+44,6	26.590	+25,7
EU-Eigenmittel insgesamt	1.723	-3,2	15.060	+34,0	33.990	+18,9
Bund <sup>3</sup>	24.577	+1,8	121.015	-1,8	324.270	+0,6
Länder <sup>3</sup>	22.740	+0,8	124.305	+2,3	321.842	+2,5
EU	1.723	-3,2	15.060	+34,0	33.990	+18,9
Gemeindeanteil an der Einkommen- und Umsatzsteuer	3.357	+7,4	19.504	+4,4	50.748	+4,5
Steueraufkommen insgesamt (ohne Gemeindesteuern)	52.396	+1,5	279.884	+1,9	730.851	+2,4

- 1 Methodik: Kassenmäßige Verbuchung der Einzelsteuer insgesamt und Aufteilung auf die Ebenen entsprechend den gesetzlich festgelegten Anteilen. Aus kassentechnischen Gründen können die tatsächlich von den einzelnen Gebietskörperschaften im laufenden Monat vereinnahmten Steuerbeträge von den Sollgrößen abweichen.
- 2 Nach Abzug der Kindergelderstattung durch das Bundeszentralamt für Steuern.
- 3 Nach Ergänzungszuweisungen; Abweichung zu Tabelle "Einnahmen des Bundes" ist methodisch bedingt (vergleiche Fußnote 1).
- 4 Ergebnis Arbeitskreis "Steuerschätzungen" vom Mai 2019.

Quelle: Bundesministerium der Finanzen

bis Mai 2019 stieg das kassenmäßige Lohnsteueraufkommen im Vorjahresvergleich kräftig, und zwar um 5,7 %.

### ■ Körperschaftsteuer

Im aufkommensschwachen Veranlagungsmonat Mai fiel das Aufkommen aus der Körperschaftsteuer (brutto) deutlich geringer aus als im Mai 2018. Aktuell wurden rund 34 Mio. € Körperschaftsteuer erstattet, nachdem im Vorjahr noch rund 854 Mio. € vereinnahmt wurden. Hiervon abzuziehen ist noch ein marginaler Betrag an Investitionszulage. Somit ergab sich im Monat Mai 2019 ein kassenmäßiges Erstattungsvolumen von 38 Mio. €. Ursächlich hierfür sind die in den Veranlagungen steigenden Erstattungszahlungen bei gleichzeitig sinkenden Nachzahlungen. In den Monaten Januar bis Mai 2019 lag das kassenmäßige

Körperschaftsteueraufkommen um 14,7 % unter dem Vorjahresniveau.

### ■ Veranlagte Einkommensteuer

Auch bei der veranlagten Einkommensteuer war die Einnahmeentwicklung durch Veranlagungen bestimmt. Im Mai 2019 stieg das – im Absolutbetrag niedrige – Aufkommen der veranlagten Einkommensteuer (brutto) im Vorjahresvergleich deutlich um 14,1 %. Nach Abzug der um 9,2 % angestiegenen Arbeitnehmererstattungen sowie der betragsmäßig nur noch unbedeutenden Investitions- und Eigenheimzulagen ergab sich per saldo im Mai 2019 ein Zuwachs des kassenmäßigen Einkommensteueraufkommens um 56,4 % auf 309 Mio. €. In den Monaten Januar bis Mai 2019 verringerte sich das kassenmäßige Aufkommen der veranlagten Einkommensteuer im Vorjahresvergleich um 0,6 %.

# Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag

Im Mai 2019 lag das Bruttoaufkommen der nicht veranlagten Steuern vom Ertrag um 34,5 % unter der Vorjahresbasis, nachdem im Vormonat ein Zuwachs von 12,3 % zu verzeichnen war. Verbunden mit einem Rückgang der aus dem Aufkommen geleisteten Erstattungen durch das Bundeszentralamt für Steuern (-37,0 %) ergibt sich ein Rückgang des Kassenaufkommens der nicht veranlagten Steuern vom Ertrag um 34,4 %. Insgesamt entwickelt sich das Steueraufkommen der nicht veranlagten Steuern vom Ertrag im Jahresverlauf sehr volatil und orientiert sich an den Ausschüttungsterminen von Dividendenzahlungen. Wichtiger ist deshalb der Blick auf das kumulierte Ergebnis. In den Monaten Januar bis Mai 2019 verringerte sich das kassenmäßige Aufkommen der nicht veranlagten Steuern vom Ertrag gegenüber dem Vorjahreszeitraum um 4,6 %.

# Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge

Das Aufkommen aus der Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge verzeichnete im Vergleich zum Vorjahresmonat einen Zuwachs von 23,2 %. In den Monaten Januar bis Mai 2019 verringerte sich das kassenmäßige Aufkommen aus der Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge im Vorjahresvergleich um 41,4 %. Der statistisch nicht ermittelbare Anteil der Steuern auf Veräußerungserlöse am Gesamtaufkommen der Steuerart liegt vermutlich in diesem Jahr bisher deutlich niedriger als im Jahr 2018.

#### Steuern vom Umsatz

Das Aufkommen der Steuern vom Umsatz verzeichnete im Mai 2019 einen deutlichen Anstieg von 5,0 % gegenüber dem Vorjahresmonat. Das Aufkommen der Binnenumsatzsteuer stieg um 5,5 %, die Einnahmen aus der Einfuhrumsatzsteuer

erhöhten sich um 3,6 %. Erfahrungsgemäß entwickelt sich das Steueraufkommen aus den Steuern vom Umsatz im Jahresverlauf volatil. In den Monaten Januar bis Mai 2019 stieg das kassenmäßige Aufkommen der Steuern vom Umsatz im Vergleich zum Vorjahr um 3,6 %.

#### Bundessteuern

Das Aufkommen aus den Bundessteuern lag im Mai 2019 mit einem Plus von 4,8 % über dem Vorjahresniveau. Ein höheres Steueraufkommen aus der Energiesteuer (+4,3 %) sowie aus der Tabaksteuer (+14,5 %) sind hierfür ursächlich. Bei der Tabaksteuer wurden rund 350 Mio. € aus dem April in den Mai gebucht, was das Aufkommen im Berichtsmonat überzeichnet. Größere Zuwächse waren zudem beim Kraftfahrzeugsteuer- (+9,2 %) sowie beim Versicherungsteueraufkommen (+3,5 %) zu verzeichnen. Weitere relevante Aufkommenssteigerungen ergaben sich bei der Kaffeesteuer (+25,2 %) sowie beim Stromsteueraufkommen (+0,7 %). Rückgänge gegenüber Mai 2018 ergaben sich beim Solidaritätszuschlag (-2,9 %) sowie bei der Alkoholsteuer (-15,9 %). Die Veränderungen bei den übrigen Steuerarten hatten betragsmäßig nur geringen Einfluss auf das Gesamtergebnis der Bundessteuern.

#### Ländersteuern

Das Aufkommen der Ländersteuern stieg im Mai 2019 um 14,5 % gegenüber dem Vorjahresmonat. Ursächlich hierfür waren deutlich höhere Einnahmen bei der Grunderwerbsteuer (+20,2 %), der Rennwett- und Lotteriesteuer (+20,8 %) sowie bei der Erbschaftsteuer (+4,3 %). Wegen aktuell laufender Erstattungen aufgrund eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs (C-30/17 vom 17. Mai 2018) zu Biermischgetränken und aromatisiertem Bier lagen die Biersteuereinnahmen um 4,6 % unter Vorjahresniveau. Zudem waren bei der Feuerschutzsteuer (-0,8 %) geringere Einnahmen zu verzeichnen.

# Entwicklung des Bundeshaushalts bis einschließlich Mai 2019

#### Einnahmen

Die Einnahmen des Bundeshaushalts beliefen sich im Zeitraum Januar bis Mai 2019 auf rund 132 Mrd. €. Damit sind die Einnahmen um 0,9 % (rund -1,2 Mrd. €) niedriger als im entsprechenden Vorjahreszeitraum. Dabei sanken die Steuereinnahmen (inklusive der EU-Eigenmittelabflüsse) um 2,2 % (rund -2,7 Mrd. €). Ein wesentlicher Grund ist eine um rund 3,7 Mrd. € höhere Zahlung von BNE-Eigenmitteln an die Europäische Union (EU) als von Januar bis Mai 2018.

Die sonstigen Einnahmen lagen kumuliert bis Mai um 13,5 % (rund +1,4 Mrd. €) über dem entsprechenden Vorjahresergebnis. Dies war hauptsächlich auf die Abführung des Bundesbankgewinns zurückzuführen, die mit 2,4 Mrd. € um rund 0,5 Mrd. € höher ausfiel als im vergangenen Jahr. Darüber hinaus waren die Einnahmen aus Gewinnen aus Unternehmen und Beteiligungen um rund 0,4 Mrd. € höher als vor einem Jahr.

## Ausgaben

Die Ausgaben des Bundeshaushalts beliefen sich kumuliert bis Mai 2019 auf 140,7 Mrd. € und lagen damit um 3,4 % (rund +4,6 Mrd. €) über dem entsprechenden Vorjahresniveau. In ökonomischer Gliederung werden die Ausgaben des Bundeshaushalts nach konsumtiven und investiven Ausgaben unterschieden.

Der Anstieg der Ausgaben im betrachteten Zeitraum resultiert vor allem aus höheren konsumtiven Ausgaben (+2,9 % beziehungsweise rund +3,7 Mrd. €). Dabei waren die Ausgaben für militärische Beschaffungen (+28,0 %) und laufende Zuschüsse an Unternehmen (+10,8 %) deutlich höher als vor einem Jahr. Auch die laufenden

Zuweisungen an Verwaltungen lagen deutlich über dem entsprechenden Vorjahresniveau (+4,1 %). Die laufenden Zuschüsse für Renten, Unterstützungen u. a. waren dagegen niedriger als im Vergleich zum Mai des vergangenen Jahres (-1,2 %). Dies ist insbesondere auf niedrigere Ausgaben für Arbeitslosengeld II (-3,0 %) zurückzuführen. Bei Betrachtung der absoluten Veränderung zum Vorjahr hatten die Zuschüsse an Sozialversicherungen mit einem Plus von rund 2 Mrd. € (+3,6 % gegenüber dem Vorjahr) den größten Anteil an den höheren konsumtiven Ausgaben. Die im Vergleich zum Vorjahr um 27,7 % niedrigeren Zinsausgaben dämpften den Anstieg der konsumtiven Ausgaben.

Investiv wurden Mittel von rund 10,7 Mrd. € verausgabt. Damit wurde das Niveau vom Mai 2018 um 8,8 % übertroffen. Dies lag an höheren Ausgaben für Sachinvestitionen (+28,8 %) im Vergleich zum entsprechenden Vorjahresniveau. Insbesondere für Baumaßnahmen (z. B. für die Erhaltung der Bundesautobahnen: +20,8 %) wurde mehr verausgabt als im gleichen Zeitraum des Vorjahres.

### ■ Finanzierungssaldo

Im Zeitraum Januar bis Mai 2019 wies der Bundeshaushalt ein Finanzierungsdefizit von 8,7 Mrd. € auf.

Die Einnahmen und Ausgaben unterliegen im Laufe des Haushaltsjahres starken Schwankungen und beeinflussen somit die eingesetzten Kassenmittel in den einzelnen Monaten in unterschiedlichem Maße. Auch der Kapitalmarktsaldo zeigt im Jahresverlauf in der Regel starke Schwankungen. Die unterjährige Entwicklung des Finanzierungssaldos und des jeweiligen Kapitalmarktsaldos sind daher keine Indikatoren, aus denen sich die erforderliche Nettokreditaufnahme und der Finanzierungssaldo am Jahresende errechnen lassen.

#### Entwicklung des Bundeshaushalts Ist-Entwicklung<sup>1</sup> Ist 2018 Soll 2019 Mai 2019 Ausgaben (Mrd. €)² 336,7 356,4 140,7 Unterjährige Veränderung gegenüber Vorjahr in % +3,4 Einnahmen (Mrd. €)³ 347,6 350,6 132,0 Unterjährige Veränderung gegenüber Vorjahr in % -0,9 Steuereinnahmen (Mrd. €) 322,4 325,5 119,5 Unterjährige Veränderung gegenüber Vorjahr in % -2,2 Finanzierungssaldo (Mrd. €) 10,9 -5,8 -8,7 Deckung/Verwendung: -10,9 5,8 8,7 Kassenmittel (Mrd. €) 58,4 Münzeinnahmen (Mrd. €) 0,3 0,3 0,0 0,0 Saldo der Rücklagenbewegungen<sup>4</sup> -11,2 5,5 Nettokreditaufnahme/unterjähriger Kapitalmarktsaldo⁵ (Mrd. €) 0,0 0,0 -49,7

Abweichungen durch Rundung der Zahlen möglich.

- 1 Buchungsergebnisse.
- 2 Mit Ausnahme der Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, der Zuführungen an Rücklagen und der Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags. Ohne Ausgaben aus haushaltstechnischen Verrechnungen.
- 3 Mit Ausnahme der Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, der Entnahme aus Rücklagen und der Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen sowie der Münzeinnahmen. Ohne Einnahmen aus haushaltstechnischen Verrechnungen.
- 4 Negative Werte stellen Rücklagenbildung dar.
- 5 (-) Tilgung; (+) Kreditaufnahme.

Quelle: Bundesministerium der Finanzen

			-				Unterjährige
	Is:		So 201		Januar bis Mai 2018	Januar bis Mai 2019	Veränderung gegenüber Vorjahr
	in Mio. €	Anteil in %	in Mio. €	Anteil in %	in M	io. €	in %
Allgemeine Dienste	80.341	23,9	89.945	25,2	29.943	33.195	+10,9
Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	9.245	2,7	10.163	2,9	2.385	2.519	+5,
Verteidigung	38.303	11,4	42.649	12,0	14.442	16.231	+12,
Politische Führung, zentrale Verwaltung	16.920	5,0	19.039	5,3	7.454	8.018	+7,
Finanzverwaltung	4.733	1,4	5.329	1,5	2.030	2.050	+1,
Bildung, Wissenschaft, Forschung, Kulturelle Ange- legenheiten	23.070	6,9	25.696	7,2	6.878	7.605	+10,
Förderung für Schüler, Studierende, Weiterbildungsteilnehmende	3.498	1,0	4.062	1,1	1.472	1.375	-6,
Wissenschaft, Forschung, Entwicklung außerhalb der Hochschulen	12.861	3,8	14.444	4,1	3.140	3.627	+15,
Soziale Sicherung, Familie und Jugend, Arbeits- marktpolitik	172.190	51,1	179.537	50,4	78.497	80.924	+3,
Sozialversicherungen einschließlich Arbeitslosenversicherung	114.730	34,1	119.249	33,5	54.601	56.509	+3
darunter:							
Allgemeine Rentenversicherung	85.190	25,3	89 173	25,0	41.560	43.313	+4
Arbeitsmarktpolitik	36.810	10,9	37.631	10,6	15.163	14.840	-2
darunter:							
Arbeitslosengeld II nach SGB II	20.543	6,1	20.600	5,8	9.015	8.745	-3
Leistungen des Bundes für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II	7.023	2,1	6.700	1,9	2.843	2.584	-9
Familienhilfe, Wohlfahrtspflege u. ä.	8.970	2,7	9.191	2,6	3.769	3.918	+3
Soziale Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen	1.830	0,5	2.098	0,6	833	865	+3
Gesundheit, Umwelt, Sport, Erholung	2.477	0,7	3.720	1,0	763	937	+22
Wohnungswesen, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste	2.947	0,9	3.783	1,1	1.140	1.119	-1
Wohnungswesen, Wohnungsbauprämie	2.202	0,7	2.785	0,8	1.012	979	-3
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	1.087	0,3	1.423	0,4	201	251	+25
Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienst- leistungen	4.316	1,3	5.100	1,4	1.859	1.755	-5
Regionale Förderungsmaßnahmen	694	0,2	1.304	0,4	134	188	+40
Bergbau, Verarbeitendes Gewerbe und Baugewerbe	1.411	0,4	1.403	0,4	1.147	1.031	-10
Verkehrs- und Nachrichtenwesen	21.943	6,5	22.134	6,2	6.439	6.954	+8
Straßen	10.620	3,2	10.790	3,0	2.820	3.247	+15
Eisenbahnen und öffentlicher Personennahverkehr	6.903	2,1	6.267	1,8	1.933	1.918	-0
Allgemeine Finanzwirtschaft	28.339	8,4	25.062	7,0	10.391	7.949	-23
Zinsausgaben und Ausgaben im Zusammenhang mit der Schuldenaufnahme	16.451	4,9	17.533	4,9	7.517	5.438	-27
Ausgaben insgesamt <sup>1</sup>	336.710	100,0	356.400	100,0	136.111	140.690	+3

<sup>1</sup> Mit Ausnahme der Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, der Zuführungen an Rücklagen und der Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags. Ohne Ausgaben aus haushaltstechnischen Verrechnungen.

Quelle: Bundesministerium der Finanzen.

Entwicklung der Bundesausgaben nach	ökonomi	schen Ar	ten				
					Ist-Entw	vicklung	Unterjährige
		Ist 2018		oll 19	Januar bis Mai 2018	Januar bis Mai 2019	Veränderung gegenüber Vorjahr
	Anteil Anteil in Mio. € in %		in M	io. €	in %		
Konsumtive Ausgaben	298.613	88,7	318.614	89,4	126.285	129.999	+2,9
Personalausgaben	32.718	9,7	34.646	9,7	14.594	14.798	+1,4
Aktivbezüge	23.921	7,1	25.596	7,2	10.510	10.686	+1,7
Versorgung	8.797	2,6	9.049	2,5	4.084	4.112	+0,7
Laufender Sachaufwand	30.058	8,9	35.570	10,0	9.735	10.976	+12,7
Sächliche Verwaltungsaufgaben	15.585	4,6	16.968	4,8	5.769	6.175	+7,0
Militärische Beschaffungen	11.813	3,5	15.568	4,4	3.241	4.147	+28,0
Sonstiger laufender Sachaufwand	2.660	0,8	3.035	0,9	725	653	-9,9
Zinsausgaben	16.447	4,9	17.524	4,9	7.515	5.431	-27,7
Laufende Zuweisungen und Zuschüsse	218.604	64,9	229.909	64,5	94.034	98.314	+4,6
an Verwaltungen	28.278	8,4	29.151	8,2	10.416	10.842	+4,1
an andere Bereiche	190.326	56,5	200.759	56,3	83.618	87.472	+4,6
darunter:							
Unternehmen	28.291	8,4	32.383	9,1	10.551	11.692	+10,8
Renten, Unterstützungen u. a.	29.482	8,8	29.850	8,4	12.877	12.722	-1,2
Sozialversicherungen	120.764	35,9	124.882	35,0	56.720	58.760	+3,6
Sonstige Vermögensübertragungen	786	0,2	965	0,3	408	480	+17,6
Investive Ausgaben	38.097	11,3	38.946	10,9	9.826	10.692	+8,8
Finanzierungshilfen	27.899	8,3	27.969	7,8	7.459	7.643	+2,5
Zuweisungen und Zuschüsse	26.030	7,7	26.297	7,4	7.047	7.171	+1,8
Darlehensgewährungen, Gewährleistungen	1.480	0,4	1.170	0,3	299	237	-20,7
Erwerb von Beteiligungen, Kapitaleinlagen	390	0,1	502	0,1	113	235	+108,0
Sachinvestitionen	10.198	3,0	10.977	3,1	2.367	3.048	+28,8
Baumaßnahmen	7.903	2,3	8.086	2,3	1.758	2.088	+18,8
Erwerb von beweglichen Sachen	1.567	0,5	2.119	0,6	431	771	+78,9
Grunderwerb	727	0,2	771	0,2	178	190	+6,7
Globalansätze	0	0,0	-1.160	-0,3	0	0	Х
Ausgaben insgesamt <sup>1</sup>	336.710	100,0	356.400	100,0	136.111	140.690	+3,4

Mit Ausnahme der Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, der Zuführungen an Rücklagen und der Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags. Ohne Ausgaben aus haushaltstechnischen Verrechnungen.
 Quelle: Bundesministerium der Finanzen

					Ist-Entw	vicklung	Unterjährige
	Is 20			oll 19	Januar bis Mai 2018	Januar bis Mai 2019	Veränderung gegenüber Vorjahr
	in Mio. €	Anteil in %	in Mio. €	Anteil in %	in Mio. €		in %
Steuern	322.386	92,7	325.491	92,8	122.160	119.475	-2,2
Bundesanteile an Gemeinschaftsteuern:	264.106	76,0	273.027	77,9	100.985	101.608	+0,6
Einkommen- und Körperschaftsteuer (einschließlich Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge)	145.535	41,9	150.063	42,8	52.198	52.214	+0,0
davon:							
Lohnsteuer	88.520	25,5	92.301	26,3	32.753	34.639	+5,8
Veranlagte Einkommensteuer	25.678	7,4	26.688	7,6	8.239	8.184	-0,7
Nicht veranlagte Steuer vom Ertrag	11.592	3,3	10.870	3,1	4.061	3.777	-7,0
Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräuße- rungserträge	3.033	0,9	3.339	1,0	1.803	1.058	-41,3
Körperschaftsteuer	16.713	4,8	16.865	4,8	5.342	4.557	-14,7
Steuern vom Umsatz	116.512	33,5	120.926	34,5	48.210	48.851	+1,3
Gewerbesteuerumlage	2.058	0,6	2.038	0,6	577	542	-6,1
Energiesteuer	40.882	11,8	41.100	11,7	11.414	11.196	-1,9
Tabaksteuer	14.339	4,1	14.220	4,1	4.855	5.178	+6,7
Solidaritätszuschlag	18.927	5,4	19.700	5,6	7.139	7.213	+1,0
Versicherungsteuer	13.779	4,0	14.050	4,0	8.156	8.372	+2,6
Stromsteuer	6.858	2,0	7.000	2,0	2.856	2.717	-4,9
Kraftfahrzeugsteuer	9.047	2,6	9.080	2,6	4.143	4.320	+4,3
Alkoholsteuer inklusive Alkopopsteuer	2.135	0,6	2.122	0,6	916	887	-3,2
Kaffeesteuer	1.037	0,3	1.045	0,3	420	444	+5,7
Luftverkehrsteuer	1.187	0,3	1.215	0,3	382	405	+6,0
Schaumweinsteuer	395	0,1	396	0,1	185	183	-1,1
Sonstige Bundessteuern	2	0,0	2	0,0	1	1	+0,0
Abzugsbeträge							
Konsolidierungshilfen an die Länder	800	Χ	800	X	0	0	Х
Ergänzungszuweisungen an Länder	8.486	Х	7.783	Χ	2 026	1 860	-8,2
BNE-Eigenmittel der EU	21.147	Х	28.640	Χ	8.186	11.838	+44,6
Mehrwertsteuer-Eigenmittel der EU	2.385	X	2.600	Χ	1.045	1.251	+19,7
Zuweisungen an Länder für ÖPNV	8.498	Х	8.651	Χ	3.541	3.605	+1,8
Zuweisung an die Länder für Kfz-Steuer und Lkw-Maut	8.992	Х	8.992	X	4.496	4.496	+0,0
Sonstige Einnahmen	25.200	7,3	25.123	7,2	11.001	12.488	+13,5
Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit	5.682	1,6	5.640	1,6	4.266	5.034	+18,0
Zinseinnahmen	340	0,1	280	0,1	113	93	-17,7
Darlehensrückflüsse, Beteiligungen, Privatisierungserlöse	2.371	0,7	2.314	0,7	444	393	-11,5
Einnahmen insgesamt <sup>1</sup>	347.586	100,0	350.614	100,0	133.160	131.963	-0,9

<sup>1</sup> Mit Ausnahme der Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, der Entnahme aus Rücklagen und der Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen sowie der Münzeinnahmen. Ohne Einnahmen aus haushaltstechnischen Verrechnungen. Quelle: Bundesministerium der Finanzen

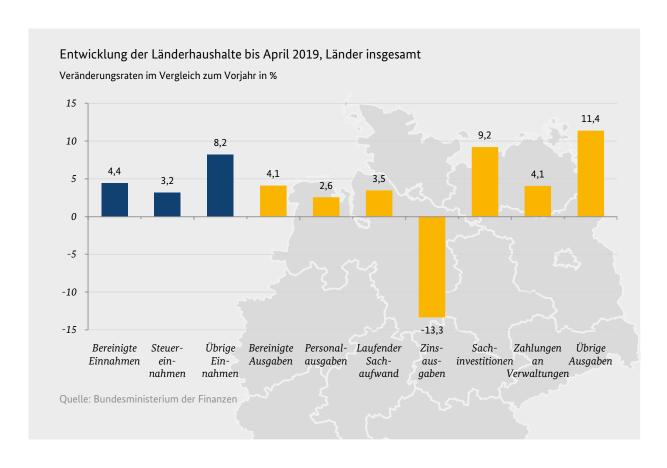
# Entwicklung der Länderhaushalte bis einschließlich April 2019

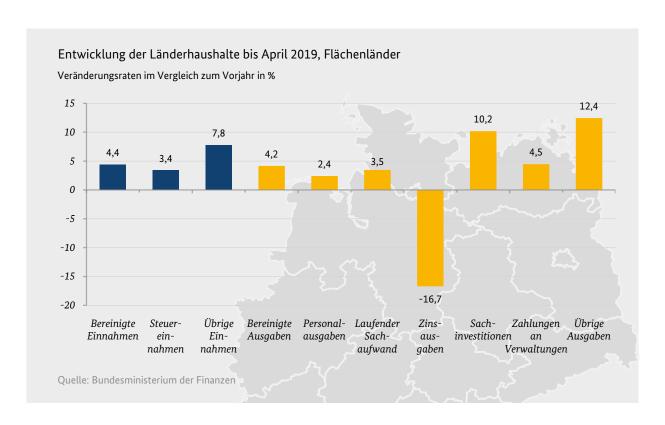
Aktuelle Wirtschafts- und Finanzlage

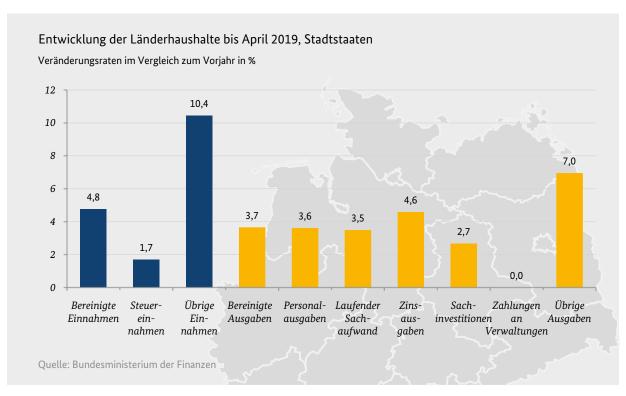
Der Finanzierungsüberschuss der Ländergesamtheit fällt am Ende des Berichtszeitraums deutlich günstiger aus als im entsprechenden Vorjahreszeitraum. Er betrug Ende April 4,2 Mrd. € und übersteigt den Vorjahreswert damit um 0,7 Mrd. €. Für das Haushaltsjahr 2019 planen die Länder derzeit ein Finanzierungsdefizit in Höhe von insgesamt 0,8 Mrd. €. Die Ausgaben der Länder erhöhten sich im Vergleich zum entsprechenden

Vorjahreszeitraum um 4,1 %, während die Einnahmen um 4,5 % anstiegen. Die Steuereinnahmen der Länder stiegen um 3,2 %.

Die Einnahmen und Ausgaben der Länder bis einschließlich Februar sind im statistischen Anhang der Online-Version des Monatsberichts (www. bmf-monatsbericht.de) aufgeführt.







## Finanzmärkte und Kreditaufnahme des Bundes

### Entwicklung von Schulden, Kreditaufnahme, Tilgungen und Zinsen

Im Mai 2019 wurden für den Bundeshaushalt und seine Sondervermögen insgesamt Kredite im Volumen von 22,4 Mrd. € aufgenommen. Der Schuldendienst betrug insgesamt nur 22,3 Mrd. €, weil saldiert Zinsen in Höhe von 0,1 Mrd. € vereinnahmt worden waren.

Der Schuldenstand zum 31. Mai 2019 hat sich gegenüber Ende Dezember 2018 um 17,7 Mrd. € auf 1.087,9 Mrd. € erhöht. Von den Schulden waren für die Finanzierung des Bundeshaushalts 1.034,4 Mrd. €, des Finanzmarktstabilisierungsfonds 34,4 Mrd. € (darunter 11,8 Mrd. € für die Darlehensgewährung an Abwicklungsanstalten gemäß § 9 Abs. 5 Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz) und des Investitions- und Tilgungsfonds 19,1 Mrd. € eingesetzt.

Im Mai lagen die Schwerpunkte der Kreditaufnahme auf den Emissionen einer 2-jährigen Bundesschatzanweisung mit einem Nominalvolumen von 9 Mrd. €, einer 5-jährigen Bundesobligation mit einem Nominalvolumen von 6 Mrd. €, einer 10-jährigen Bundesanleihe mit einem Nominalvolumen von 3 Mrd. € sowie einer 30-jährigen Bundesanleihe mit einem Nominalvolumen von 1 Mrd. €. Zudem stockte der Bund Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes mit einem Nominalvolumen von 4 Mrd. € und zwei inflationsindexierte Anleihen des Bundes mit einem Emissionsbetrag von 700 Mio. € auf.

Der Eigenbestand erhöhte sich im Mai gegenüber dem Vormonat um 1,3 Mrd. € auf ein Volumen von insgesamt 52,1 Mrd. €. Weitere Einzelheiten zu den Schuldenständen sowie ihrer Veränderung infolge von Kreditaufnahme und Tilgungen zeigt die Tabelle "Entwicklung der Verschuldung des Bundeshaushalts und seiner Sondervermögen". Eine detaillierte Aufstellung der Kreditaufnahme, der Tilgungs- und Zinszahlungen sowie der Schuldenstände des Bundeshaushalts und seiner Sondervermögen ist im statistischen Anhang des Monatsberichts enthalten. Darüber hinaus enthält der statistische Anhang auch eine längere Datenreihe der Verschuldung, gruppiert nach Restlaufzeitklassen.

Die Tabelle "Entwicklung von Umlaufvolumen und Eigenbestände an Bundeswertpapieren" zeigt das Umlaufvolumen der emittierten Bundeswertpapiere wie auch die Eigenbestände jeweils zu Nennwerten.

Die Abbildung "Struktur der Verschuldung des Bundeshaushalts nach Instrumentenarten per 31. Mai 2019" zeigt die Verteilung der vom Bund und seinen Sondervermögen eingegangenen Gesamtschulden nach Instrumentenarten. Mit 45,3 % entfällt der größte Anteil der Schuld auf 10-jährige Bundesanleihen, gefolgt von den 30-jährigen Bundesanleihen mit 20,6 %, den Bundesobligationen mit 15,9 %, den Bundesschatzanweisungen mit 9,1 %, den inflationsindexierten Bundeswertpapieren mit 6,2 % und den Unverzinslichen Schatzanweisungen mit einem Anteil von 1,7 %. Ein Anteil von 1,1 % der Schulden entfällt auf Schuldscheindarlehen und sonstige Kredite.

Von den Schulden des Bundes sind 98,8 % in Form von Inhaberschuldverschreibungen verbrieft, bei denen die konkreten Gläubiger dem Emittenten Bund nicht bekannt sind.

# Entwicklung der Verschuldung des Bundeshaushalts und seiner Sondervermögen in Mio. €

	Schuldenstand	Kredit- aufnahme (Zunahme)	Tilgungen (Abnahme)	Schuldenstand	Schuldenstands- änderung (Saldo)
Stichtag/Periode	30. April 2019	Mai 2019	Mai 2019	31. Mai 2019	Mai 2019
Haushaltskredite	1.065.547	22.392	-20	1.087.918	22.372
Gliederung nach Verwendung					
Bundeshaushalt	1.015.092	19.331	-20	1.034.402	19.311
Finanzmarktstabilisierungsfonds	31.363	3.061	-	34.424	3.061
Investitions- und Tilgungsfonds	19.092	-0	-	19.092	-0
Gliederung nach Instrumentenarten					
Bundeswertpapiere	1.053.382	22.392	-20	1.075.753	22.372
Bundesanleihen	712.953	3.627	-	716.581	3.627
30-jährige Bundesanleihen	222.916	1.084	-	224.000	1.084
10-jährige Bundesanleihen	490.037	2.543	-	492.581	2.543
Inflationsindexierte Bundeswertpapiere	67.153	589	-	67.742	589
30-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes	7.921	197	-	8.118	197
10-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes	59.231	392	-	59.623	392
Bundesobligationen	166.815	5.733	-	172.548	5.733
Bundesschatzanweisungen	90.097	8.727	-	98.824	8.727
Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes	15.047	3.715	-	18.763	3.715
Sonstige Bundeswertpapiere	1.316	-	-20	1.296	-20
Schuldscheindarlehen	7.690	-	-	7.690	-
Sonstige Kredite und Buchschulden	4.475	-	-	4.475	-
nach Restlaufzeiten					
Bis 1 Jahr	158.973			161.958	2.985
Über 1 Jahr bis 4 Jahre	328.070			354.597	26.528
Über 4 Jahre	578.504			571.363	-7.141
nachrichtlich¹:					
Verbindlichkeiten aus der Kapitalindexierung inflationsindexierter Bundeswertpapiere	4.408			5.132	724
Rücklagen gemäß Schlusszahlungsfinanzierungsgesetz (SchlussFinG)	4.409			4.435	26

<sup>1</sup> Die Verbindlichkeiten aus der Kapitalindexierung enthalten die seit Laufzeitbeginn bis zum Stichtag entstandenen inflationsbedingten Erhöhungsbeträge auf die ursprünglichen Emissionsbeträge. Die Rücklage enthält dagegen nur jene Erhöhungsbeträge, die sich jeweils zum Kupontermin am 15. April eines jeden Jahres (§ 4 Abs. 1 SchlussFinG) sowie an den Aufstockungsterminen eines inflationsindexierten Wertpapiers (§ 4 Abs. 2 SchlussFinG) ergeben.

Abweichungen in den Summen durch Rundung der Zahlen möglich.

Quelle: Bundesministerium der Finanzen

# Entwicklung von Umlaufvolumen und Eigenbestände an Bundeswertpapieren in Mio. €

	Schuldenstand	Kredit- aufnahme (Zunahme)	Tilgungen (Abnahme)	Schuldenstand	Schuldenstands- änderung (Saldo)
Stichtag/Periode	30. April 2019	Mai 2019	Mai 2019	31. Mai 2019	Mai 2019
Umlaufvolumen	1.104.066	23.700	-20	1.127.746	23.680
30-jährige Bundesanleihen	230.500	1.000	-	231.500	1.000
10-jährige Bundesanleihen	514.000	3.000	-	517.000	3.000
30-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes	8.150	200	-	8.350	200
10-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes	61.100	500	-	61.600	500
Bundesobligationen	177.000	6.000	-	183.000	6.000
Bundesschatzanweisungen	97.000	9.000	-	106.000	9.000
Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes	15.000	4.000	-	19.000	4.000
Sonstige Bundeswertpapiere	1.316	-	-20	1.296	-20
Eigenbestände	-50.732	-1.319	-	-52.050	-1.319

Abweichungen in den Summen durch Rundung der Zahlen möglich.

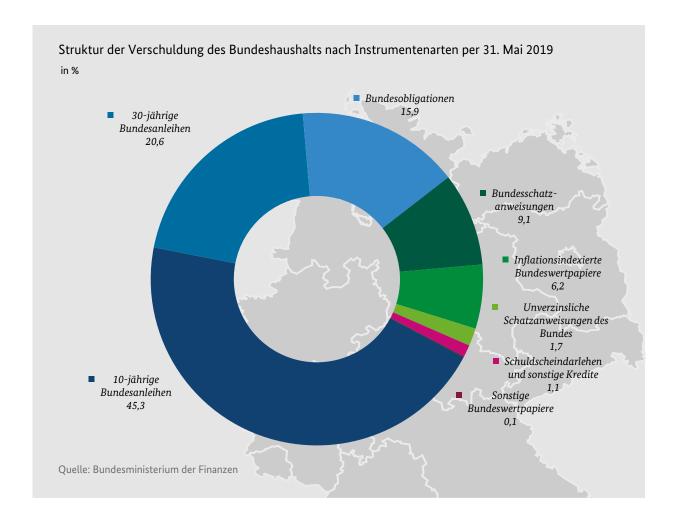
Quelle: Bundesministerium der Finanzen

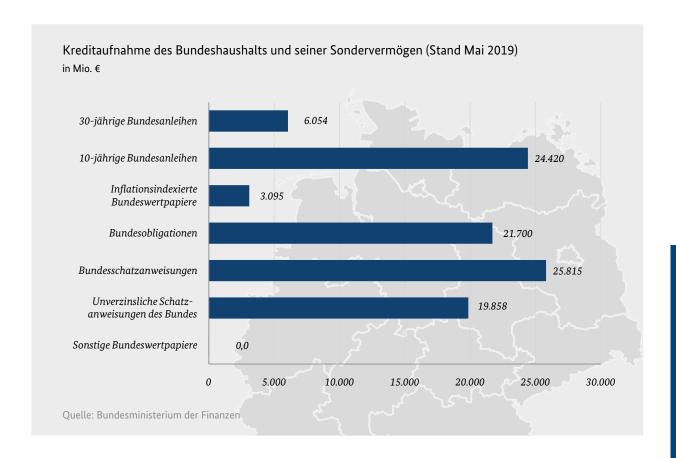
Am 21. März 2019 gab der Bund seine Emissionsplanung für das 2. Quartal 2019 bekannt. Die Emissionsplanung des Bundes bleibt gegenüber der im Dezember 2018 veröffentlichten Jahresvorausschau in Höhe von 45 Mrd. € unverändert. Details zu den geplanten Auktionen der nominalverzinslichen 30- und 10-jährigen Bundesanleihen, 5-jährigen Bundesobligationen, 2-jährigen Bundesschatzanweisungen, inflationsindexierten Bundeswertpapieren und Unverzinslichen Schatzanweisungen des Bundes können der Internetseite der Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH (Finanzagentur) sowie

den Pressemitteilungen zum Emissionskalender<sup>1</sup> entnommen werden. Sie enthalten auch eine jeweils präzisierte vierteljährliche Vorschau der Tilgungszahlungen bis Ende des Jahres 2019.

Ferner veröffentlicht die Finanzagentur auch eine detaillierte Übersicht über die durchgeführten Auktionen von Bundeswertpapieren.<sup>2</sup>.

- 1 http://www.bundesfinanzministerium.de/mb/2017047
- 2 http://www.bundesfinanzministerium.de/mb/2017046





Schuldenstand des Bundeshaushalts und seiner Sondervermögen 2019												
	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez
Kreditart						in Mı	d. €					
30-jährige Bundesanleihen	219,3	220,7	221,8	222,9	224,0	-	-	-	-	-	-	-
10-jährige Bundesanleihen	478,1	480,7	486,8	490,0	492,6	-	-	-	-	-	-	-
Inflationsindexierte Bundeswertpapiere	65,1	65,9	66,5	67,2	67,7	-	-	-	-	-	-	-
Bundesobligationen	186,6	174,7	178,9	166,8	172,5	-	-	-	-	-	-	-
Bundesschatzanweisungen	92,9	98,0	89,8	90,1	98,8	-	-	-	-	-	-	-
Unverzinsliche Schatz- anweisungen des Bundes	18,3	15,0	18,3	15,0	18,8	-	-	-	-	-	-	-
Sonstige Bundeswert- papiere	1,4	1,4	1,3	1,3	1,3	-	-	-	-	-	-	-
Schuldscheindarlehen	7,7	7,7	7,7	7,7	7,7	-	-	-	-	-	-	-
Sonstige Kredite und Buchschulden	4,5	4,5	4,5	4,5	4,5	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	1.073,7	1.068,5	1.075,6	1.065,5	1.087,9	-	-	-	-	-	-	-

Abweichungen in den Summen durch Rundung der Zahlen möglich. Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Bruttokreditbedarf des Bundeshaushalts und seiner Sondervermögen 2019													
	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez	Summe insgesamt
Kreditart	in Mrd. €												
30-jährige Bundesanleihen	1,3	1,4	1,2	1,1	1,1	-	-	-	-	-	-	-	6,1
10-jährige Bundesanleihen	9,9	2,6	6,1	3,3	2,5	-	-	-	-	-	-	-	24,4
Inflationsindexierte Bundeswertpapiere	0,4	0,8	0,7	0,6	0,6	-	-	-	-	-	-	-	3,1
Bundesobligationen	3,7	4,1	4,2	3,9	5,7	-	-	-	-	-	-	-	21,7
Bundesschatz- anweisungen	6,9	5,1	4,8	0,3	8,7	-	-	-	-	-	-	-	25,8
Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes	5,3	3,8	3,2	3,8	3,7	-	-	-	-	-	-	-	19,9
Sonstige Bundes- wertpapiere	0,0	-	-	0,0	-	-	-	-	-	-	-	-	0,0
Schuldscheindarlehen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Sonstige Kredite und Buchschulden	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	27,6	17,8	20,2	13,0	22,4	-	-	-	-	-	-	-	100,9

Abweichungen in den Summen durch Rundung der Zahlen möglich.

Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Tilgungen des Bundeshaushalts und seiner Sondervermögen 2019													
													Summe
	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez	insgesamt
Kreditart	in Mrd. €												
30-jährige Bundesanleihen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
10-jährige Bundesanleihen	24,0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	24,0
Inflationsindexierte Bundeswertpapiere	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Bundesobligationen	-	16,0	-	16,0	-	-	-	-	-	-	-	-	32,0
Bundesschatzanwei- sungen	-	-	13,0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	13,0
Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes	-	7,0	-	7,0	-	-	-	-	-	-	-	-	14,0
Sonstige Bundeswert- papiere	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	-	-	-	-	-	-	-	0,1
Schuldscheindarlehen	-	0,1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,1
Sonstige Kredite und Buchschulden	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	24,0	23,1	13,0	23,0	0,0	-	-	-	-	-	-	-	83,2

Abweichungen in den Summen durch Rundung der Zahlen möglich.

Quelle: Bundesministerium der Finanzen

# Aktuelle Wirtschafts- und Finanzlage Finanzmärkte und Kreditaufnahme des Bundes

#### Verzinsung der Schulden des Bundeshaushalts und seiner Sondervermögen 2019 Summe Aug Okt Jan Feb Mrz Apr Mai Jun Jul Sept Nov Dez insgesamt Kreditart in Mrd. € 30-jährige -0,6 -0,2 -0,4 -0,2 2,1 3,6 Bundesanleihen 10-jährige 2,0 1,0 -0,2 -0,1 0,5 3,3 Bundesanleihen Inflationsindexierte -0,1 -0,1 0,7 -0,1 1,1 -0,1 Bundeswertpapiere -0,1 Bundesobligationen 0,1 -0,1 0,0 -0,1 -0,2 Bundesschatz--0,1 -0,1 -0,0 -0,0 -0,1 -0,3 anweisungen Unverzinsliche 0,0 -0,0 0,0 -0,0 0,0 -0,0 Schatzanweisungen des Bundes Sonstige Bundes-0,0 0,0 0,0 0,0 0,0 0,0 wertpapiere Schuldschein-0,0 0,0 0,0 0,0 0,0 0,1 darlehen Sonstige Kredite und Buchschulden Insgesamt 5,5 0,3 -0,6 0,6 -0,1 5,7

Verzinsung: Zinseinnahmen (-), Zinsausgaben (+); Abweichungen in den Summen durch Rundung der Zahlen möglich. Quelle: Bundesministerium der Finanzen

# Europäische Wirtschafts- und Finanzpolitik

Rückblick auf die Sitzungen der Eurogruppe am 16. Mai 2019 und des ECOFIN-Rats am 17. Mai 2019 in Brüssel

# Eurogruppe am 16. Mai 2019 in Brüssel

In der Eurogruppe am 16. Mai 2019 stand die wirtschaftliche Lage im Euroraum auf der Tagesordnung.

Die Eurogruppe sprach über die makroökonomische Lage in Europa und die damit verbundenen Herausforderungen. Die Europäische Kommission hat am 7. Mai 2019 ihre Frühjahrsprognose veröffentlicht. Sie geht für den Euroraum für 2019 von einem Wirtschaftswachstum von 1,2 % und für 2020 von 1,5 % aus. Damit hat sie ihre Erwartungen gegenüber dem Prognose-Update vom Februar leicht, und zwar um jeweils 0,1 Prozentpunkte, nach unten angepasst. Für die Inflationsrate erwartet die Europäische Kommission in diesem und im nächsten Jahr jeweils 1,4 %. Die Europäische Kommission erklärte, dass sich das Wachstum wohl mit moderater Dynamik fortsetzen werde. Globale Faktoren hätten bei der Abschwächung im vergangenen Jahr eine wichtige Rolle gespielt und dürften weiterhin Einfluss nehmen. Die Arbeitsmärkte entwickelten sich aber weiter positiv: Es würden Arbeitsplätze geschaffen und die Arbeitslosigkeit gehe zurück. Die fiskalische Ausrichtung im Euroraum insgesamt sei leicht expansiv. Hinsichtlich der Politikimplikationen verwies die Europäische Kommission darauf, dass sich das Wachstum durchaus als widerstandsfähig erwiesen habe. Mitgliedstaaten mit hohen Schuldenquoten sollten diese reduzieren, Mitgliedstaaten mit fiskalischem Spielraum sollten diesen nutzen. Die Europäische Zentralbank (EZB) unterstützte die Einschätzung der Europäischen Kommission und verwies auf die positiven

Wachstumszahlen für das 1. Quartal 2019. Hauptträger des Wachstums sei die Binnennachfrage, auch aufgrund der positiven Entwicklung an den Arbeitsmärkten. Abwärtsrisiken bestünden insbesondere durch globale Faktoren, vornehmlich im Handelsbereich. Bundesfinanzminister Olaf Scholz verwies bezüglich der Entwicklung in Deutschland insbesondere auf die hohe Beschäftigung. Die Investitionen in Deutschland sollten weiter steigen und es solle Maßnahmen für Menschen mit niedrigem Einkommen geben. Mehrere Mitgliedstaaten verwiesen auf die Notwendigkeit von Strukturreformen zur Wachstumssteigerung.

Die Eurogruppe im erweiterten Format befasste sich am 16. Mai 2019 mit der Vertiefung der Wirtschafts- und Währungsunion. Hierbei wurde die Diskussion über das Haushaltsinstrument für Konvergenz und Wettbewerbsfähigkeit (BICC) fortgesetzt. Hierzu wurde - neben den Finanzierungsaspekten - auch über alle weiteren Aspekte des Instruments im Hinblick auf die Vereinbarung vom Dezember 2018 gesprochen, im Juni Eckpunkte festlegen zu wollen. Die Europäische Kommission erklärte, dass die richtigen Anreize für Reformen gesetzt werden müssten. Das Instrument solle vollständig in den Haushalt der Europäischen Union (EU) integriert sein. Als Finanzierung könne das Reformhilfeprogramm dienen. Auch weitere Mittel ("Assigned Revenues") könnten durch eine Intergouvernementale Vereinbarung (IGA) zur Finanzierung verwendet werden. Die nationale Ko-Finanzierung könnte so gestaltet werden, dass sie in wirtschaftlichen Abschwüngen antizyklisch wirke. Bundesfinanzminister Scholz erklärte, dass eine Einigung im Juni auch wichtig für Fortschritte beim Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) sei. Wichtig sei eine klare Verbindung zum Europäischen Semester. Entscheidungen müssten von den teilnehmenden Mitgliedstaaten getroffen werden. Für eine Investitionsunterstützung müsse es Reformen in den Mitgliedstaaten geben. Hier müsse es eine Verbindung zu den Reformkosten geben. Eine Dopplung mit anderen Instrumenten solle vermieden werden. Bei der Ko-Finanzierung bräuchte es eine gewisse Flexibilität in Zeiten von Wirtschaftsabschwüngen. Ein IGA könne die Entscheidungsfindung regeln. Das Reformumsetzungsinstrument sei eine gute Basis für die Finanzierung des Instruments. Es müsse aber auch über weitere Finanzierungsquellen nachgedacht werden. In der Diskussion zeigte sich, dass weitgehend Einvernehmen darüber besteht, dass das Instrument in den MFR integriert sein soll, eine klare Verbindung zum Europäischen Semester aufweisen soll und die Teilnehmenden über die Verwendung der Mittel entscheiden. Zudem solle es eine nationale Ko-Finanzierung geben. Punkte, die weiteren Klärungsbedarf haben, umfassen die Finanzierung durch "Assigned Revenues", die Notwendigkeit eines IGA und den Verteilungsschlüssel bei der Zuteilung der Mittel. Hier gab es jeweils mehrere Mitgliedstaaten, die sich gegen weitere Finanzierungsmittel und gegen ein IGA aussprachen. Eine gewisse Flexibilität bei der Ko-Finanzierung zur Vermeidung prozyklischer Politik wurde von mehreren Mitgliedstaaten unterstützt. Beim Verteilungsschlüssel sprachen sich einige Mitgliedstaaten für einen dynamischen Ansatz aus, der nicht auf dem Bruttoinlandsprodukt, sondern z. B. auf dem Wachstum des jeweiligen Mitgliedstaates beruht. Der Vorsitzende kündigte an, dass im Juni zu den Bereichen BICC, Reform des Europäischen Stabilitätsmechanismus und Bankenunion an den Europäischen Rat berichtet werden soll. Beim Thema Bankenunion solle es dabei insbesondere um die Arbeiten an einem Fahrplan für den Beginn politischer Verhandlungen zu einem Europäischen Einlagensicherungssystem (EDIS) gehen.

# ECOFIN-Rat am 17. Mai 2019 in Brüssel

Beim Treffen des ECOFIN-Rats am 17. Mai 2019 in Brüssel standen Verbrauchsteuern, die Vor- und Nachbereitung diverser internationaler Treffen und Themen sowie die Prioritäten für den nächsten institutionellen Zyklus auf der Tagesordnung. Der ECOFIN-Rat befasste sich mit mehreren Vorschlägen zu Verbrauchsteuern (Richtlinie zur Harmonisierung der Struktur von Verbrauchsteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke, Richtlinie über das allgemeine Verbrauchsteuersystem und Verordnung für die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Verbrauchsteuern). Eine Einigung wurde nicht erzielt.

Zu der Richtlinie zur Harmonisierung der Struktur von Verbrauchsteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke von 1992 hatte die Europäische Kommission im Mai 2018 Vorschläge für Anpassungen vorgelegt, insbesondere im Hinblick auf Vergällungsmethoden, kleine Erzeuger und Anwendung ermäßigter Steuersätze. Hinsichtlich der Regelungen zum steuerbefreiten oder steuerermäßigten Hausbrand und der Festsetzung der Verbrauchsteuer in Abhängigkeit vom Alkoholgehalt sollen die technischen Beratungen fortgesetzt werden. Die Europäische Kommission hob die Verbesserung ordnungspolitischer Grundsätze und die Festlegung einheitlicher Steuersätze für Kleinhersteller durch den Richtlinienvorschlag hervor. Der Kompromissvorschlag für den Hausbrand mit Ausnahmeregelungen für Rumänien und Ungarn sei kritisch zu sehen. Aus Gründen des Gesundheitsschutzes sollten niedrigere Höchstmengen beim Hausbrand festgelegt werden. Einige Mitgliedstaaten signalisierten Zustimmung zum vorliegenden Vorschlag. Deutschland und mehrere weitere Mitgliedstaaten sprachen sich gegen die vorgelegte Regelung zum Hausbrand aus. Bundesfinanzminister Scholz befürwortete eine Obergrenze von 30 bis 50 Litern. Eine Steuerreduzierung solle bis maximal 50 % des eigentlichen Steuersatzes möglich sein.

Die Richtlinie über das allgemeine Verbrauchsteuersystem umfasst insbesondere Regelungen zu Steuerentstehung, Steuerschuldner, Herstellung und Lagerung von Waren, Steuererleichterungen und Fernverkäufen. Diese Richtlinie soll neu gefasst werden, um neuen rechtlichen und technischen Entwicklungen Rechnung zu tragen. Deutschland und weitere Mitgliedstaaten signalisierten Zustimmung zu dem Vorschlag. Der Vertreter Rumäniens erklärte, dass noch weitere Arbeiten zu den Bereichen nachträgliche Besteuerung von bereits in den steuerrechtlich freien Verkehr überführten Waren, Behandlung von Verlust im Verfahren unter Steueraussetzung und Reisefreimengen notwendig seien. Daher könne es auch keine Zustimmung zum Gesamtpaket mit der Richtlinie zur Harmonisierung der Struktur von Verbrauchsteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke geben. Die Verordnung zur Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Verbrauchsteuern in Bezug auf den Inhalt elektronischer Verzeichnisse wurde nicht besprochen.

Der ECOFIN-Rat befasste sich mit der Vor- und Nachbereitung diverser internationaler Treffen und Themen. Die rumänische Ratspräsidentschaft und die Europäische Kommission verwiesen darauf, dass bei dem Treffen der G20-Finanzministerinnen und -Finanzminister sowie der -Notenbankgouverneurin und der -Notenbankgouverneure im April 2019 in Washington, D.C. und der Frühjahrstagung des Internationalen Währungsfonds (IWF) die Themen internationale Besteuerung, Compact with Africa und internationale Finanzsicherheit gewesen seien. Thema, auch im Hinblick auf das G20-Treffen im Juni, seien zudem globale Ungleichgewichte und demografische Entwicklung gewesen. Hier müssten die Reformbemühungen fortgesetzt werden. Finnland als Ko-Vorsitz (mit Chile) berichtete zum Treffen der neu gegründeten Koalition der Finanzministerinnen und Finanzminister im Bereich Klima am Rande der IWF-Frühjahrstagung. An der Koalition nahmen bei Gründung 23 Nationen teil, darunter elf EU-Mitgliedstaaten (einschließlich Deutschland). Polen erklärte, inzwischen ebenfalls beigetreten zu sein. Finnland betonte, weitere Länder hätten ihr Interesse bekundet. Bis Dezember soll ein Aktionsplan angenommen werden. Die Europäische Kommission begrüßte das Bündnis und warb für eine Koordinierung der Arbeiten im Klimabereich, um eine Fragmentierung zu vermeiden. Für das Treffen der G20-Finanzministerinnen und -Finanzminister

sowie der G20-Notenbankgouverneurin und der Notenbankgouverneure am 8./9. Juni 2019 in Fukuoka, Japan, wurde dem Wirtschafts- und Finanzausschuss (WFA) das Mandat erteilt, die gemeinsame Sprachregelung für die EU festzulegen. Es gab zudem einen Austausch über die laufenden Arbeiten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) zur Besteuerung der digitalisierten Wirtschaft. Die rumänische Ratspräsidentschaft erklärte, dass eine Koordinierung und ein Informationsaustausch wichtig seien, auch für die Mitgliedstaaten, die nicht in den internationalen Gremien und Organisationen vertreten seien. Die Europäische Kommission verwies auf den kommenden G20-Gipfel Ende Juni. Die EU müsse hinsichtlich des internationalen Steuerrechts ihre eigenen Vorstellungen entwickeln, die mit dem EU-Binnenmarkt kompatibel seien. Auch die nationale Souveränität der Mitgliedstaaten im Bereich des Steuerrechts müsse gewahrt bleiben. Unter den Mitgliedstaaten bestand Einvernehmen, dass für die Herausforderungen bei der Besteuerung der digitalen Wirtschaft eine globale Lösung gefunden werden müsse. Bundesfinanzminister Scholz verwies auf seinen Vorschlag zur Mindestbesteuerung und zeigte sich optimistisch, dass eine Einigung erreicht werden könne. Zur Frage, wie große Internetunternehmen besteuert werden könnten, gebe es verschiedene Ansätze. Hierbei sei wichtig, dass die Besteuerung der digitalen Unternehmen zusätzlich erfolge und grundsätzlich die Besteuerung am Ort der Herstellung verbleibe. Mehrere Mitgliedstaaten sprachen sich für eine Folgenabschätzung der einzelnen Ansätze für die EU-Mitgliedstaaten aus. Italien verwies darauf, dass geprüft werden müsse, inwiefern die Vorschläge umsetzbar seien. Die rumänische Ratspräsidentschaft erklärte, dass der ECOFIN-Rat regelmäßig über die Arbeiten auf internationaler Ebene unterrichtet werden solle.

Der ECOFIN-Rat hat Ratsschlussfolgerungen zu den vertieften Länderanalysen und zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen im Rahmen des Europäischen Semesters angenommen. In den Schlussfolgerungen wird auf Fortschritte beim Abbau von Ungleichgewichten verwiesen. Mehr Fortschritte seien bei der Umsetzung der

länderspezifischen Empfehlungen notwendig. Die vertieften Analysen im Rahmen des makroökonomischen Ungleichgewichteverfahrens wurden bereits beim ECOFIN im März 2019 besprochen. Dabei wurden Ungleichgewichte bei Bulgarien, Deutschland, Frankreich, Irland, Kroatien, den Niederlanden, Portugal, Rumänien, Spanien und Schweden sowie übermäßige Ungleichgewichte bei Griechenland, Italien und Zypern festgestellt. Die Europäische Kommission mahnte Verbesserungen bei der Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen an. Längerfristig gebe es für rund zwei Drittel der Empfehlungen einige Fortschritte. Die Umsetzung sei im eigenen Interesse der Mitgliedstaaten, auch angesichts der derzeit schwächeren konjunkturellen Entwicklung.

Unter dem Punkt "Sonstiges" informierte die rumänische Ratspräsidentschaft, dass man zu den Diskussionen der vergangenen Monate, zuletzt beim informellen ECOFIN im April in Bukarest, zu den Prioritäten des nächsten institutionellen Zyklus einen Brief an EU-Ratspräsident Donald Tusk gesendet habe. Rumänien hob dabei insbesondere die Zusammenarbeit von Eurogruppe und ECOFIN-Rat sowie die Diskussionen zur Arbeitsmobilität hervor. Als weitere Themen seien in dem Brief zudem auch die wirtschaftspolitische Koordinierung, die Arbeiten zur Bankenunion und Kapitalmarktunion, die Vertiefung des Binnenmarkts sowie die Notwendigkeit einer fairen und effektiven Besteuerung angesprochen worden.



# Aktuelles aus dem BMF

Im Portrait: Dr. Levin Holle,	
Leiter der Abteilung für Finanzmarktpolit	il

74

Termine

77

Publikationen

78



© Bundesministerium der Finanzen

# Im Portrait: Dr. Levin Holle, Leiter der Abteilung für Finanzmarktpolitik

# Wie sieht Ihre Rolle im BMF genau aus?

Eine wesentliche Aufgabe der Finanzmarktabteilung ist die Regulierung, d. h. das Setzen von Regeln für Banken, Versicherungen, Kapitalmärkte, den Zahlungsverkehr und den Anlegerschutz. Klassischerweise erstellen wir Gesetzentwürfe für den Bundestag. Heutzutage geht es aber immer stärker um die Vereinbarung von internationalen Standards auf G20-Ebene und vor allem von europäischen Gesetzen. Unsere Referentinnen und Referenten verhandeln dabei im engen Austausch mit ihren Kolleginnen und Kollegen aus anderen Mitgliedstaaten in den Arbeitsgruppen des

europäischen Finanzministerrats in Brüssel. Regeln müssen aber auch angewendet werden. Dafür sind die Aufsichtsbehörden zuständig, in Deutschland in erster Linie die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), mit der wir eng zusammenarbeiten. Auch gute Regeln und Aufsicht können nicht verhindern, dass es zu Preisblasen an Märkten kommt. Deshalb gehört die Wahrung der Finanzmarktstabilität zu unseren Aufgaben. Hier arbeiten wir eng mit der Bundesbank zusammen, um neue Systemrisiken auf den Finanzmärkten möglichst früh zu identifizieren. Dazu gehört auch die Begleitung der Bad Banks als Spätfolge der letzten Krise. Eine weitere wichtige Aufgabe ist die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und

die Einhaltung von Finanzsanktionen. Außerdem ist der Bund selbst auf den Finanzmärkten tätig. Für die Steuerung und Überwachung dieser Aufgaben ist die Finanzmarktabteilung ebenfalls zuständig. Dazu gehört insbesondere das Schuldenmanagement des Bundes, aber auch die Rechtsaufsicht über die KfW und die Übernahme von Exportbürgschaften. Insgesamt also eine Fülle von Aufgaben, bei deren Wahrnehmung man sich auf unsere engagierten und kompetenten Kolleginnen und Kollegen verlassen kann.

# Was ist die Ihrer Meinung nach aktuell größte Herausforderung in Ihrem BMF-Verantwortungsbereich?

Die größten Veränderungen werden sich wahrscheinlich aus der Digitalisierung ergeben. Sie beeinflusst fundamental, wie Finanzmärkte arbeiten, und es ergeben sich viele neue Fragen – dazu weiter unten mehr. Die anhaltenden Niedrigzinsen sind eine große Herausforderung für die Finanzmarktstabilität. Sie erlauben es zwar einerseits Schuldnern, sich sehr kostengünstig zu refinanzieren. Andererseits stellen sie jedoch die meisten Anleger, von Versicherungen und Pensionskassen bis hin zum Privatanleger, vor große Herausforderungen, signifikante Renditen zu erzielen. Außerdem werden Risiken möglicherweise nicht angemessen bepreist, was zu Marktverzerrungen führen kann.

Eine große Herausforderung und auch Chance ist die Europäisierung unseres Aufgabenbereichs. Mit europäischer Banken- und Kapitalmarktunion müssen wir viel stärker in europäischen Dimensionen denken. Das gilt nicht nur für die Regulierung, sondern auch für die Aufsicht.

Die Bekämpfung der Finanzkriminalität in Form von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ist eine weitere wichtige Aufgabe. Die vorangegangenen Jahre haben gezeigt, dass es auch hier auf eine bessere Zusammenarbeit in Europa ankommt. Vor rund zehn Jahren hat die globale Finanzkrise und daraufhin die europäische Staatsschuldenkrise begonnen. Wie stabil ist der Finanzmarkt seitdem geworden und was ist noch zu tun?

Die globale Finanzkrise war ein tiefer Einschnitt. Zunächst waren wir mit der operativen Krisenbewältigung intensiv beschäftigt: Entwurf und Verabschiedung des Finanzmarktstabilisierungsgesetzes im Bundestag in absolutem Rekordtempo (eine Woche), Stabilisierung der Banken und Errichtung von Bad Banks. Dann haben wir uns um die Regulierung für einen besseren Schutz der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler gekümmert: Hierzu gehören insbesondere die Verdreifachung der Anforderungen an hartes Eigenkapital bei Banken und die Einführung der Möglichkeit eines Schuldenschnitts zu Lasten der Gläubiger (bail-in). Aufgrund der europäischen Staatsschuldenkrise haben wir die Aufsicht und Abwicklung von Banken im Euroraum europäisiert und auf neue Institutionen übertragen. Damit ist viel erreicht. Aber es bleibt auch noch einiges zu tun. So gibt es in einigen Ländern immer noch ein hohes Niveau an notleidenden Krediten und hohe Konzentrationen von bonitätsschwächeren Staatsanleihen in Bankbilanzen. Absolute Finanzmarktstabilität gibt es nicht und die nächste Krise wird anders verlaufen als die vorherige. Deshalb müssen wir besonders auf neue Risiken achten.

Dieser Monatsbericht informiert über Kryptowährungen. Mit welchen Zukunftstechnologien der digitalen Finanzwelt beschäftigen Sie sich darüber hinaus?

Die Digitalisierung führt zu enormen Veränderungen, auch für die Finanzwelt. Dies bedeutet für uns sehr spannende Fragestellungen: Wie können wir

sichere, aber auch benutzerfreundliche Kundenidentifizierung im Digitalzeitalter erreichen? Was dürfen Finanzunternehmen in die Cloud und an ausländische Anbieter outsourcen? Was und nach welchen Regeln darf künstliche Intelligenz entscheiden? Wer hat die Hoheit über die Daten - ich als Verbraucher, die Bank oder die Digitalplattform? Wie schützen wir uns vor Cyberangriffen? Wie geht sicherer und kostengünstiger Zahlungsverkehr über Smartphones? Welche Standards wollen wir in Europa setzen, um uns gegenüber chinesischen oder amerikanischen Datenplattformen zu behaupten? Diese und viele andere spannende Fragen werden nicht nur in unserem Digitalisierungsreferat, sondern mehr und mehr in fast allen Referaten der Abteilung bearbeitet. Neulich haben wir zum Beispiel zusammen mit dem Justizministerium Eckpunkte für digitale Wertrechte vorgelegt und auf ähnliche Weise geht es darum, die gesamte Regulierung digitaltauglich zu machen.

Um nachhaltiges Handeln im Finanzsektor zu stärken, erarbeitet das BMF momentan eine Sustainable-Finance-Strategie für Deutschland. Worum geht es dabei?

Die Risiken aus dem Klimawandel haben mittlerweile auch für den Finanzsektor eine große Bedeutung. Zum einen geht es darum, diese Risiken zu identifizieren und angemessen zu bepreisen. Welche Folgen hat der Klimawandel beispielsweise für die Versicherung von Hochwasserrisiken? Sind die Risiken fossiler Energieträger richtig bepreist und vorgesorgt, z. B. bei einem Kredit für ein Kohlekraftwerk? Aber mindestens genauso wichtig ist die Frage, wie der Finanzsektor die Finanzierung

von nachhaltigen Investitionen ermöglicht. Dazu brauchen wir zunächst einen Maßstab, welche Investitionen in welcher Form nachhaltig sind, und müssen die Investoren in die Lage versetzen, entsprechende Investitionsentscheidungen treffen zu können. Das beginnt mit angemessenen Informationen über die Umweltrisiken und Nachhaltigkeitsaspekte von Unternehmen und Projekten, in die investiert werden soll. Es geht auch darum, dass der Bund im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie seine eigene Anlagepolitik nachhaltig gestaltet. Außerdem prüfen wir, ob und wie der Bund selbst nachhaltige Anlageprodukte zur Verfügung stellen kann.



© Bundesministerium der Finanzen

# Termine

Finanz- und wirtschaftspolitische Termine			
28./29. Juni 2019	G20-Gipfel in Osaka, Japan		
8./9. Juli 2019	Eurogruppe und ECOFIN-Rat in Brüssel		
26./27. August 2019	Treffen deutschsprachiger Finanzminister in Luxemburg		
13./14. September 2019	Eurogruppe und informeller ECOFIN-Rat in Finnland		
Quelle: Bundesministerium der Finanzen			

# Terminplan für die Aufstellung und Beratung des Bundeshaushalts 2020 und des Finanzplans bis 2023

20. März 2019	Eckwertebeschluss des Kabinetts zum Bundeshaushalt 2020 und Finanzplan bis 2023
7. bis 9. Mai 2019	Steuerschätzung in Kiel
26. Juni 2019¹	Kabinettsbeschluss zum Entwurf Bundeshaushalt 2020 und Finanzplan bis 2023
9. August 2019 <sup>1</sup>	Zuleitung an Bundestag und Bundesrat
28. bis 30. Oktober 2019	Steuerschätzung in Stuttgart

1 Aktuelle Planung. Quelle: Bundesministerium der Finanzen

# Publikationen

Veröffentlichungskalender¹ der Monatsberichte inklusive der finanzwirtschaftlichen Daten				
Monatsbericht Ausgabe	Berichtszeitraum	Veröffentlichungszeitpunkt		
Juli 2019	Juni 2019	22. Juli 2019		
August 2019	Juli 2019	22. August 2019		
September 2019	August 2019	20. September 2019		
Oktober 2019	September 2019	21. Oktober 2019		
November 2019	Oktober 2019	21. November 2019		
Dezember 2019	November 2019	20. Dezember 2019		

<sup>1</sup> Nach Special Data Dissemination Standard Plus (SDDS Plus) des IWF, siehe http://dsbb.imf.org Quelle: Bundesministerium der Finanzen

### Publikationen des BMF

# Das BMF hat folgende Publikationen aktualisiert:

BMF-Ressortbericht Nachhaltigkeit 2019

Beteiligungsbericht des Bundes 2018

Entschädigung von NS-Unrecht – Regelungen zur Wiedergutmachung

# Publikationen des BMF können kostenfrei bestellt werden beim:

Bundesministerium der Finanzen

Wilhelmstraße 97

10117 Berlin

# Zentraler Bestellservice:

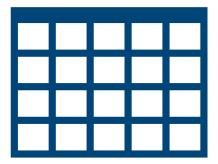
Telefon: 03018 272 2721 Telefax: 03018 10 272 2721

Mail: publikationen@bundesregierung.de

#### Internet:

http://www.bundesfinanzministerium.de http://www.bmf-monatsbericht.de

Quelle: Bundesministerium der Finanzen



# Statistiken und Dokumentationen

Übersichten zur finanzwirtschaftlichen Entwicklung	80
Übersichten zur Entwicklung der Länderhaushalte	81
Gesamtwirtschaftliches Produktionspotenzial und Konjunkturkomponenten des Bundes	81
Kennzahlen zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung	82

Das nachfolgende Angebot "Statistiken und Dokumentationen" ist nur online verfügbar im BMF-Monatsbericht als eMagazin unter www.bmf-monatsbericht.de. Der BMF-Monatsbericht als eMagazin bietet darüber hinaus zahlreiche weitere Funktionen und Vorteile, u. a. interaktive Grafiken.

# Übersichten zur finanzwirtschaftlichen Entwicklung

Entwicklung der Verschuldung des Bundeshaushalts und seiner Sondervermögen

Nach dem Haushaltsgesetz übernommene Gewährleistungen

Kennziffern SDDS - Central Government Operations - Haushalt Bund

Kennziffern SDDS - Central Government Debt - Schulden Bund

Bundeshaushalt 2014 bis 2018

Ausgaben des Bundes nach volkswirtschaftlichen Arten in den Haushaltsjahren 2014 bis 2019

Haushaltsquerschnitt: Gliederung der Ausgaben nach Ausgabegruppen und Funktionen, Ist 2018

Gesamtübersicht über die Entwicklung des Bundeshaushalts 1969 bis 2018

Entwicklung des öffentlichen Gesamthaushalts

Steueraufkommen nach Steuergruppen

Entwicklung der Steuer- und Abgabenquoten

Entwicklung der Staatsquote

Schulden der öffentlichen Haushalte

Schulden der öffentlichen Haushalte – neue Systematik

Entwicklung der Finanzierungssalden der öffentlichen Haushalte

Internationaler Vergleich der öffentlichen Haushaltssalden

Staatsschuldenquoten im internationalen Vergleich

Steuerquoten im internationalen Vergleich



Abgabenquoten im internationalen Vergleich

Staatsquoten im internationalen Vergleich

Entwicklung der EU-Haushalte 2017 bis 2018

# Übersichten zur Entwicklung der Länderhaushalte

Vergleich der Finanzierungssalden je Einwohner 2018/2019

Entwicklung der Länderhaushalte im April 2019

Die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben und der Kassenlage des Bundes und der Länder bis April 2019

Die Einnahmen, Ausgaben und Kassenlage der Länder bis April 2019

# Gesamtwirtschaftliches Produktionspotenzial und Konjunkturkomponenten des Bundes

Produktionslücken, Budgetsemielastizität und Konjunkturkomponenten

Produktionspotenzial und -lücken

Beiträge der Produktionsfaktoren und des technischen Fortschritts zum preisbereinigten Potenzialwachstum

Bruttoinlandsprodukt

Bevölkerung und Arbeitsmarkt

Kapitalstock und Investitionen

Solow-Residuen und Totale Faktorproduktivität

Preise und Löhne

# Kennzahlen zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung

Wirtschaftswachstum und Beschäftigung

Preisentwicklung

Außenwirtschaft

Einkommensverteilung

Reales Bruttoinlandsprodukt im internationalen Vergleich

Harmonisierte Verbraucherpreise im internationalen Vergleich

Harmonisierte Arbeitslosenquote im internationalen Vergleich

Reales Bruttoinlandsprodukt, Verbraucherpreise und Leistungsbilanz in ausgewählten Schwellenländern

Übersicht Weltfinanzmärkte

Jüngste wirtschaftliche Vorausschätzungen von EU-KOM, OECD, IWF zu BIP, Verbraucherpreisen und Arbeitslosenquote

Jüngste wirtschaftliche Vorausschätzungen von EU-KOM, OECD, IWF zu Haushaltssalden, Staatsschuldenquote und Leistungsbilanzsaldo

# Zeichenerklärung für Tabellen

Zeichen	Erklärung
-	nichts vorhanden
0	weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
•	Zahlenwert unbekannt
Х	Wert nicht sinnvoll

# Onlineversion des Monatsberichts

Der BMF-Monatsbericht ist auch im Internet verfügbar als eMagazin mit vielen Extra-Funktionen: Die Inhalte sind in mobiler Ansicht auch unterwegs praktisch abrufbar, digitale Infografiken sind interaktiv bearbeitbar, eine einfache Menüführung sorgt für schnelle Übersicht und Datenfreunde erhalten Zugang zu einem umfangreichen Statistikbereich.



### Herausgeber

Bundesministerium der Finanzen Referat L C 3 (Öffentlichkeitsarbeit) Wilhelmstraße 97 10117 Berlin

#### Redaktion

Bundesministerium der Finanzen Redaktion Monatsbericht Redaktion.Monatsbericht@bmf.bund.de

#### Stand

Juni 2019

### Lektorat, Satz

heimbüchel pr kommunikation und publizistik GmbH, Kirchsahr

#### Gestaltung

Publicis Pixelpark, Köln

### Fotonachweis (Cover):

Felix Zahn/photothek

# Zentraler Bestellservice

Telefon: 03018 272 2721 Telefax: 03018 10 272 2721

ISSN 1618-291X

### Weitere Informationen im Internet unter:

www.bundesfinanzministerium.de www.ministere-federal-des-finances.de www.federal-ministry-of-finance.de www.bundeshaushalt-info.de www.bundesfinanzministerium.de/APP www.youtube.com/finanzministeriumtv www.twitter.com/bmf\_bund

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Nicht zulässig ist die Verteilung auf Wahlveranstaltungen und an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben von Informationen oder Werbemitteln.

